

Philipps-Universität Marburg
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Lehrstuhl für Wirtschaftspolitik
Prof. Dr. Wolfgang Kerber

DIPLOMARBEIT
ZUM THEMA



URHEBERRECHT UND NEUE INFORMATIONSS- UND
KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN

Eingereicht von
Nicolas Diefenbach
Schuhmarkt 1
35037 Marburg

E-Mail: nic@wnop.de
WWW: <http://wnop.de>
Telefon: +49 178/ 68 10 8 30

Danksagung

Mein Dank gilt allen Menschen, die mich bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützt und ertragen haben.

Insbesondere danke ich Herrn Professor Wolfgang Kerber und meiner Betreuerin Diplom-Volkswirtin Franziska Rischkowsky, die mir ermöglicht haben, diese Arbeit zu schreiben.

Außerdem danke ich meinen Korrektoren Gregor Clausen, Alexander Diefenbach, Stephan Hillebrandt und Micha Wischniewski, ohne deren Hilfe der Text weitaus un- und missverständlicher geblieben wäre.

Mein spezieller Dank gilt meinen Diskutanten Katrin Dort (Danke auch für den Tee), Kai Unzicker und insbesondere Daniela „Jaffa“ Schott für juristischen und seelischen Beistand.

Gewidmet allen Katzen und ihren Freunden.

0. Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	1
B	Entwicklung des Urheberrechts	2
B.1	Der Geist des Urheberrechts	2
B.2	Geschichtliche Entwicklung.....	3
B.3	Darstellung der gesetzlichen Grundlagen	7
B.3.1	<i>Der Werkbegriff.....</i>	<i>7</i>
B.3.2	<i>Verwertungsrechte</i>	<i>9</i>
B.3.3	<i>Urheberpersönlichkeitsrechte (Der angelsächsische Copyright-Ansatz versus den kontinentalen „droit morale“-Ansatz)</i>	<i>10</i>
B.3.4	<i>Abgrenzung zu den Rechten anderer.....</i>	<i>12</i>
B.4	Internationale Abkommen.....	16
B.4.1	<i>Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ).....</i>	<i>16</i>
B.4.2	<i>WCT und WPPT</i>	<i>17</i>
B.4.3	<i>Weitere Verträge vor Verabschiedung des TRIPs-Abkommens.....</i>	<i>17</i>
B.4.4	<i>TRIPs-Abkommen.....</i>	<i>18</i>
B.5	Ökonomische Begründung des Urheberrechts.....	19
B.5.1	<i>Freier Handel als Wohlstandsmultiplikator.....</i>	<i>19</i>
B.5.2	<i>Rechtlicher Rahmen</i>	<i>20</i>
B.5.3	<i>Schutzrechte als Innovationsanreize</i>	<i>21</i>
B.5.4	<i>Schutzrechte als Investitionsschutz</i>	<i>22</i>
C	Urheberrecht und digitale Netze.....	23
C.1	Das Internet	23
C.2	Dienste.....	24
C.2.1	<i>Browsing.....</i>	<i>24</i>
C.2.2	<i>E-Mail und Push-Technologien</i>	<i>27</i>
C.2.3	<i>File Transfer Protocol und Pull-Technologien.....</i>	<i>29</i>
C.2.4	<i>Usenet und andere dialogbasierte Dienste</i>	<i>30</i>
C.2.5	<i>On-demand-Nutzung</i>	<i>31</i>
C.2.6	<i>Mehrkanaldienste</i>	<i>33</i>
C.3	Probleme durch die Funktionsweise des Internet.....	34
C.3.1	<i>Routing</i>	<i>34</i>
C.3.2	<i>Caching</i>	<i>36</i>

C.3.3	<i>Linking und Framing</i>	38
C.3.4	<i>Datenkompression</i>	41
C.4	Providerhaftung.....	42
C.5	Fazit: Anpassungsfähigkeit des Urheberrechts	44
D	Urheberrechte und das Paradigma freien Informationsflusses	46
D.1	Entwicklung der Vervielfältigung in Zeiten der Massenmedien	46
D.1.1	<i>Analoge Duplizierung von Trägermedien</i>	46
D.1.2	<i>Digitalisierung und das Aufkommen des Internet</i>	47
D.1.3	<i>P2P-Tauschbörsen</i>	49
D.2	Das Versagen des Rechts am Beispiel von P2P-Netzwerken	50
D.3	Technische Maßnahmen zur Sicherung von Urheberrechten	53
D.3.1	<i>Technische Hürden</i>	53
D.3.2	<i>Kopierschutz von Trägermedien</i>	54
D.3.3	<i>Umfassender technischer Schutz des Urheberrechtes</i>	57
D.3.4	<i>Rechtlicher Schutz technischer Maßnahmen</i>	61
D.3.5	<i>Obstruktion als Gegenmaßnahme</i>	62
D.4	Ökonomische Theorie über die Entwicklung des Urheberschutzes.....	63
D.4.1	<i>Preistheorie</i>	63
D.4.2	<i>Property Rights</i>	64
D.4.3	<i>Modell der Urheberrechtsentwicklung</i>	65
D.4.4	<i>Szenarien zur Weiterentwicklung des Urheberschutzes</i>	66
D.5	Alternativen zur bisherigen Vergütung von Urhebern.....	68
D.5.1	<i>Das Erstarken der Urheber</i>	68
D.5.2	<i>Ausweitung der Vergütungspflicht</i>	69
D.5.3	<i>Information als Werbung</i>	69
D.5.4	<i>Bewertung der Alternativen</i>	70
E	Fazit	71
F	Verzeichnisse	72
F.1	Verwendete Literatur.....	72
F.2	Zitierte Gesetze und völkerrechtliche Verträge	79
F.3	Abbildungsverzeichnis	80
F.4	Abkürzungsverzeichnis	80

A Einleitung

Diese Arbeit soll einen Überblick über das Spannungsfeld geben, das sich mit der Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zwischen dem bestehenden Urheberrecht auf der einen und den veränderten Bedürfnissen von Industrie und Konsumenten auf der anderen Seite aufgetan hat. Hierzu wird im folgenden Kapitel B die Entwicklung des Urheberrechts beleuchtet, um die hinter dem Gesetz stehenden Zwecke zu verdeutlichen und die bisherige Strategie der langsamen Anpassung an neue Technologien bei gleichzeitiger Internationalisierung über völkerrechtliche Verträge aufzuzeigen. Kapitel C beschreibt daran anschließend das Aufkommen des Internets und anderer digitaler Netze und untersucht die urheberrechtliche Bedeutung darauf basierender neuer IKT. Dabei wird sowohl auf die Gesetzeslage in Deutschland eingegangen, als auch der im U.S.-amerikanischen Recht verankerte Fair-Use-Ansatz verwendet, um einen, der Internationalität des Themas angemessenen, Länder übergreifenden Blickwinkel zu gewährleisten.

Der dritte Abschnitt, Kapitel D, befasst sich mit den Problemen, die durch eine schrittweise Anpassung des Urheberrechtes bei einer äußerst dynamischen Umwelt verursacht werden, und den Möglichkeiten, die die neuen IKT Industrie und Konsumenten in Bezug auf Urheberrechtsschutz und Informationsverbreitung in die Hand geben. Dabei geht es sowohl um den Wettlauf zwischen Entwicklern technischer Kopier- und Urheberrechtsschutzmaßnahmen und den Umgehungsversuchen der Nutzer, als auch um die Frage, welche Alternativen zum heutigen System des Schutzes von Urheberinteressen existieren. Während ersteres als ein den Ökonomen wohl bekannter Machtkampf um Eigentums- und Verfügungsrechte betrachtet werden kann,¹ bezeichnet der zweite Punkt ein typisches Verteilungsproblem und fällt in den Aufgabenbereich der Ordnungspolitik.² Die nur normativ zu beantwortende Frage lautet, auf welche Art und Weise und mit welcher Intention genannte Verfügungsrechte verteilt werden sollen.

Im die Arbeit abschließenden Fazit wird versucht, einen Blick in die Zukunft des Urheberrechtes zu wagen. Welche Schwerpunkte müssen gesetzt werden und wie ist es möglich, die hinter dem Gesetz stehende Idee einer gerechten Verteilung auch in einer sich schnell wandelnden Umwelt zu gewährleisten?

¹ Siehe Schüller (1998), S. 100f. für einen Überblick zur Property Rights Theorie und der Verteilung von Eigentumsrechten.

² Siehe Gabler (1998), Kapitel: Ziele der Wirtschaftspolitik.

B Entwicklung des Urheberrechts

B.1 Der Geist des Urheberrechts

Das Urheberrecht, um den Versuch eines Weber'schen Idealtypus³ zu wagen, ist zuallererst ein Gesetz, beziehungsweise – auf völkerrechtlicher Ebene – ein Vertrag mit Gesetzescharakter, also Ausfluss staatlichen Handelns und Willens. Konkreter formuliert: Es gewährt einer abgrenzbaren Gruppe von Personen gewisse, sie von anderen Personen unterscheidende Schutzrechte. Es schützt diese Gruppe und ihre Werke, sichert anderen Menschen aber die Teilhabe am kulturellen Geschehen.⁴ Viel weiter kann eine solche Betrachtung allerdings kaum führen, da sowohl bei der Abgrenzung der Gruppe als auch bei den jener Gruppe zustehenden Rechten und den Ausnahmen, die der Teilhabesicherung dienen, ein weitgehender Dissens zwischen den Völkern besteht.⁵

Das deutsche Urheberrecht, das französische droit d'auteur, das italienische diritto di autore, das spanische derecho de autor, das portugiesische direito de autor, das niederländische auteursrecht und das dänische ophavsret, die Liste ließe sich fortsetzen, machen schon in ihren Titeln deutlich, dass die Aufgabe des Gesetzes in der Regelung der Belange von Autoren beziehungsweise Urhebern liegt. Der im angelsächsischen Sprachraum verwendete Begriff des Copyrights weicht zwar von obigem Schema ab, behandelt aber trotz des materialistischer anmutenden Namens ebenfalls Autorenrechte. Die Benennung hat vor allem historische Gründe⁶, die sich nur auf bestimmte Teile, nämlich das Urheberpersönlichkeitsrecht beziehungsweise das droit morale, auswirken.⁷

Der Schutzbereich eines entsprechenden Gesetzes muss also zuallererst um eine direkte Definition der zu schützenden Gruppe ergänzt werden, respektive diese Definition indirekt über die zu erbringenden Leistungen oder Zugangsvoraussetzungen leisten. Es muss weiterhin die mit einer Person oder einem den Schutz begründenden Werk verbundenen Rechte spezifizieren und

³ Siehe Winckelmann (1988), S. 396f.

⁴ Siehe Fuchs (2003), S. 15.

⁵ Beispielhaft bei Staehelin (1997), S. 33ff.

⁶ Siehe Kapitel B.2.

⁷ Siehe Kapitel B.3.3.

deren Übertragbarkeit festlegen. Außerdem muss die Abgrenzung zu den Rechten anderer geklärt werden, um es in den allgemeinen Gesetzeskanon einordnen zu können.⁸

Um die Antworten auf diese Fragen in ihren kulturhistorischen und gesellschaftlichen Kontext einordnen zu können, ist es hilfreich, sich die Entwicklung des Urheberschutzes und der verwandten Begrifflichkeiten zu verdeutlichen. Dieses soll im anschließenden Kapitel in der gebotenen Kürze versucht werden.

B.2 Geschichtliche Entwicklung

Ein Problem mit geistigem Eigentum ist, dass es zu „stehlen“ viel einfacher fällt, als bei materiellen Gegenständen. „Gestohlenes“ geistiges Eigentum wird ja nicht vermisst, noch fällt es leicht auf, wenn Übersetzungen angefertigt werden oder der Inhalt sonst wie verfremdet ist.⁹ Dennoch kann ein solcher Diebstahl enorme finanzielle Einbußen mit sich bringen. Um die heutige Ausgestaltung des deutschen und des internationalen Urheberrechtes zu verstehen, ist es aber wichtig, sich nicht allein auf die wirtschaftlichen Folgen des Schaffensprozesses zu konzentrieren. Die Stellung des Schaffenden und die gesellschaftliche Wahrnehmung des Werkes sind wichtige Einflussfaktoren, die die Rechtsentwicklung auch heute noch maßgeblich beeinflussen.

Gerade in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, bis in die griechische Antike hinein, haben wirtschaftliche Belange kaum eine Rolle gespielt. Nach der stoischen Ethik hatten die artes liberales, die eines freien Mannes würdigen höheren Künste, nicht durch einen Preis beziehungsweise entwertet zu werden.¹⁰ Der Urheber eines Werkes galt, der herrschenden Inspirationsvorstellung folgend, nicht als selbst kreativ, sondern als Mittler zu einer höheren Macht, als jemand, dem die Wahrheit offenbart wurde. Homers Odyssee beginnt mit den Worten „Sage mir, Muse, die Taten des vielgewanderten Mannes,...“¹¹ An ein Recht des Urhebers an „seinem“ Werk war unter diesem Umständen natürlich nicht zu denken.¹²

Erst in der römisch beherrschten Welt gibt es ein gesteigertes Problembewusstsein. Ein viel zitierter Fall ist der des römischen Dichters Martial, der im ersten Jahrhundert nach Christus

⁸ Diese Punkte sollen in den Kapiteln B.3.1 bis B.3.4 anhand des deutschen Urheberrechtsgesetzes für den kontinentaleuropäischen und am U.S.-amerikanischen Copyright Act für den angelsächsischen Ansatz behandelt werden.

⁹ Siehe Rötzer (2003), <http://www.heise.de/tp/deutsch/html/result.xhtml?url=/tp/deutsch/inhalt/on/14473/1.html&words=Focus>.

¹⁰ Siehe Rehbinder/Hubmann (2002), S. 8.

¹¹ Homer, 1. Gesang. Zitiert nach Homer, <http://gutenberg.spiegel.de/homer/odyssee/odys011.htm>.

¹² Siehe Bappert (1962), S. 26f.

einen gewissen Fidentius des Diebstahls seiner Werke bezichtigt. Martial vergleicht seine Gedichte mit freigelassenen Sklaven und Fidentius dementsprechend als Menschenräuber.¹³ Die Anekdote ist trotz ihres anscheinend geringen Wertes für die Rechtsentwicklung bedeutsam, da von dem lateinischen Wort für „Menschenräuber“ – „plagiarius“ – unser heutiges „Plagiat“ abstammt und Martial außerdem eine recht griffige Definition von geistigem Eigentum liefert. Zwar gibt es Eigentumsrechte, ein Urheberrecht im eigentlichen Sinne allerdings nicht.

Auch im Mittelalter hat sich die Situation für Rechteinhaber noch nicht wesentlich verbessert. Ein Künstler jedweder Couleur gilt nun als Bindeglied zwischen den Menschen und Gott, also weiterhin lediglich als Werkzeug.¹⁴ Ein Schutz durch den Staat erscheint bei der Allgegenwart des wahren Urhebers auch nicht einleuchtend. Die Schriftsteller nutzen ihre direkte Gottesbindung dennoch recht kreativ und schützen ihre Werke mit so genannten Bücherflüchen. So wünscht beispielsweise Eike von Repgow im Sachsenspiegel demjenigen, der sein Werk verfälscht, „Aussatz und Hölle“.¹⁵ Dazu kommt, dass das freie Kopieren hauptsächlich in der Hand von Klöstern und den meist religiös geprägten Universitäten liegt – Institutionen mit bedeutender wirtschaftlicher, vor allem aber politischer Macht und einem Interesse am ungestörten Wissensaustausch.¹⁶

Die ersten gewichtigen Schritte einer Verknüpfung von Urheber und Werk bringt die im 14. und 15. Jahrhundert beginnende Auflösung der ständischen Ordnung für Schriftsteller beziehungsweise Künstler. Das ethische Sendungsbewusstsein und die göttliche Berufung werden durch die Notwendigkeit einer von der Nachfrage bestimmten wirtschaftlichen Existenz, mithin durch das Leistungsprinzip ergänzt, wenn nicht teilweise ersetzt.¹⁷ Der Durchbruch auf rechtlicher Ebene geschieht allerdings erst durch die wachsende wirtschaftliche Bedeutung des Buches mit der Erfindung der beweglichen Lettern im Buchdruck durch Johannes Gutenberg in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Die sich anschließende Entwicklung des Verlags- und Buchhandelswesens lässt die Urheberrechte in den Blickpunkt der Gesetzgeber rücken. Bücher werden zwar billiger, doch entstehen durch die größere Menge auch neue Bedürfnisse und Risiken. Drucker, Verleger und Händler gewinnen an Einfluss und fordern den Schutz ihres

¹³ Siehe Junker (2003), <http://remus.jura.uni-sb.de/urheberrecht/gw01.html#2>.

¹⁴ Siehe Bappert (1962), S. 68.

¹⁵ Siehe Harke (2001), S. 38.

¹⁶ Siehe Bappert (1962), S. 78ff.

¹⁷ Siehe Bappert (1962), S. 109.

eingesetzten Kapitals.¹⁸ Der Staat reagiert mit der Ausgabe von Privilegien, dem in der durch Lehen geprägten Feudalgesellschaft probaten Mittel der Rechtevergabe. Zwar gibt es bereits im zehnten Jahrhundert Bücherprivilegien, die eine Art Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsrecht darstellen. Flächendeckende Druckerprivilegien, Rechte zum Druck bestimmter Werke, meist Erstausgaben, oder Gewerbemonopole, beginnen ihren Siegeszug aber erst nach Erfindung des Buchdrucks. Das erste bekannte Privileg dieser Art wird 1469 in Venedig verliehen, die bedeutendsten Staaten Europas folgen dann innerhalb eines halben Jahrhunderts.¹⁹ Später werden diese um Künstlerprivilegien für die Kunstschaffenden selbst erweitert und durch organisierte Ansätze zur strafrechtlichen Verfolgung von Fälschungen ergänzt.

Begünstigt wird diese Entwicklung zum einen durch das gesteigerte Interesse der Obrigkeit, durch die Privilegierung die Hoheit über die Veröffentlichungen zu erlangen. So ist eine maßgebliche Zensur auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches ab circa 1520 nachgewiesen. Zum anderen zog die Ausgabe von Privilegien nicht unerhebliche Einnahmen für die Staatskasse nach sich – ein Zustand, der recht bald wachsende Begehrlichkeiten und ein daraus folgendes Ausarten der Verleihungspraxis nach sich zieht. Doppelprivilegierungen und enger gefasste Schutzbereiche führten zu steigendem Wettbewerb und sicherlich nicht unerheblichem Rent-seeking-Verhalten.²⁰

Im Zuge der zunehmenden Verrechtlichung verfestigt sich bei Druckern und Verlegern die Meinung, auch ohne besondere Privilegierung durch den Herrscher Eigentumsrechte beziehungsweise gewerbliche Schutzrechte an den von ihnen verlegten oder gedruckten Werken zu besitzen. Großen Anteil hat daran sicherlich auch die sich durchsetzende Praxis der Honorarzahlung an die Autoren, die einen Kaufvorgang zumindest impliziert. Diese „Lehre vom Verlagseigentum“ setzt sich zuerst in England durch, wo die Verleger schließlich im Jahr 1556 per königlicher Verordnung als „owner of copy“ und damit als Träger ausschließlicher Verlagsrechte bezeichnet werden.²¹

¹⁸ Siehe Reh binder/Hubmann (2002), S. 9ff.

¹⁹ Siehe Harke (2001), S. 38f. und zur Verbreitung Bappert (1962), S. 178ff.

²⁰ Siehe Bappert (1962), S. 215.

²¹ Siehe Reh binder/Hubmann (2002), S. 12. Die Verbreitung in den deutschen Staaten vollzog sich ausgehend von den großen Messestädten Frankfurt am Main, Nürnberg und Leipzig, denen an einer entbürokratisierten Rechtevergabepraxis gelegen war. Dieser sich über mehr als hundert Jahre hinziehende, teilweise noch bis ins 18. Jahrhundert reichende Prozess ähnelt bezeichnenderweise den heutigen Harmonisierungsbemühungen der im Bereich geistigen Eigentums wirtschaftlich bedeutenden Länder.

Die obige Praxis führt im Laufe der Zeit zu einem bedeutenden Machtzuwachs der gut organisierten Gilden und Messeveranstalter, so dass sich die englische Krone 1710, also knapp 150 Jahre nach der Schaffung der Buchhändlergilde, genötigt sieht, die Erstverwertungsrechte auf die Autoren zu übertragen, um die Monopolstellung der Gilde zu brechen. Dies kann durchaus als der Übergang vom Gewerbeschutz zum Schutz des geistigen Eigentums aufgefasst werden.²²

Die theoretische Untermauerung dieses Paradigmenwechsels liefert John Locke, dessen Arbeiten einen wachsenden Einfluss auf die Gedankenwelt der englischen Oberschicht ausüben. Insbesondere seine Vorstellungen von der Beziehung zwischen Natur und individuellen Menschen sind hier von Belang. Locke sieht die Natur grundsätzlich als Gemeineigentum aller, während das Individuum sich durch das Eigentum an sich selbst auszeichnet. Durch den Einsatz seiner Arbeitskraft nimmt der einzelne Mensch nun Teile dieser Natur und transformiert sie, wodurch dieses Produkt in seinen Besitz übergeht. Er eignet sich also Natur durch eigene Arbeit an und erwirbt damit das Recht, diesen Teil zu beherrschen. Diese aus der biblischen Botschaft abgeleitete Arbeitslehre²³ wird von der britischen Nationalökonomie um Adam Smith aufgegriffen und findet später auch Eingang in die sozialistische Wirtschaftslehre Karl Marx'. Aus diesem Gedankengebäude nun entwickelt sich die Theorie vom geistigen Eigentum, einem Recht von Autoren und Künstlern an dem von ihnen geschaffenen Werk. Die bisher gesehene Mittlerposition weicht damit einer Anerkennung der Schöpferpersönlichkeit. Das Werk wandelt sich endgültig vom Produkt göttlicher Eingebung, zu dem eines individuellen Geistes.²⁴

Nach England im Jahre 1710 folgt im Zuge der französischen Revolution Frankreich, das auf einen Schlag das gesamte Privilegienwesen abschafft und durch naturrechtlich begründete Gesetze ersetzt. Das Urheberrecht wird so 1791 und 1793 in zwei konstituierenden Akten modernisiert. Die noch jungen Vereinigten Staaten folgen 1795 unter Verzicht auf naturrechtliche und Stützung auf utilitaristische Begründungen und stellen die Förderung und Belohnung geistigen Schaffens in den Vordergrund. Eine pragmatische Herangehensweise, die sich auch heute noch im U.S. Copyright Act widerspiegelt. In Deutschland verzögert sich die Urheberrechtsgesetzgebung insbesondere durch die Rivalität Preußens und Österreichs im

²² Siehe Rehbinder/Hubmann (2002), S. 12.

²³ Erstmals in ihrer Gesamtheit veröffentlicht wurde diese 1690 in „Two Treatises on Government“, dem konstituierenden Werk der parlamentarischen Monarchie im nachrevolutionären England. (Siehe Schwan (1991), S. 191f.)

²⁴ Siehe Schwan (1991), S. 194ff.

Deutschen Bund.²⁵ Die Entwicklung erfolgt dort vor allem einzelstaatlich und mit dem konkreten Interesse das lokale Gewerbe zu schützen. Erst Mitte der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts verabschiedet Preußen ein modernes Urheberrecht und sorgte für dessen territoriale Verbreitung über bilaterale Assoziationen und die Organe des Deutschen Bundes, nachdem man in Berlin die Vorteile einer wegweisenden Gesetzgebung zur politischen Marginalisierung Österreichs erkannt hatte.²⁶ Von einem umfassenden Urheberrechtsschutz, wie er im aufklärerisch geprägten Ausland selbstverständlich war, kann man in Deutschland allerdings erst ab etwa 1860 sprechen.²⁷

Die weitere Entwicklung auf nationalstaatlicher Ebene wird ab nun zusehendst von einer sich durchsetzenden Internationalisierung bestimmt. Folge ist eine einsetzende Vereinheitlichung, die aufgrund der Heterogenität der einzelnen Gesetzeswerke auch heute noch lange nicht als abgeschlossenen gelten kann.²⁸ Das folgende Kapitel soll daher im Vergleich des deutschen und U.S.-amerikanischen Urheberrechtes die verbindenden und damit unstrittigen Teile dieses Rechtsgebietes herausarbeiten, gleichzeitig aber auch die Unterschiede betonen, die einem einheitlichen und umfassenden internationalen Urheberrechtsabkommen immer noch im Wege stehen.

B.3 Darstellung der gesetzlichen Grundlagen

B.3.1 Der Werkbegriff

Die durch das deutsche Urheberrechtsgesetz geschützten Werke sind all jene, die „persönliche geistige Schöpfungen“²⁹ darstellen. Und das U.S.-amerikanische Recht definiert diese als

„original works of authorship fixed in any tangible medium of expression, now known or later developed, from which they can be perceived, reproduced, or otherwise communicated, either directly or with the aid of a machine or device.“³⁰

Beide Gesetze führen dann beispielhaft auf, welche Werke damit denn eigentlich gemeint sind.³¹ Sehr anschaulich ist der Einfluss der technischen Entwicklung von Sprache und Musik über bildhafte beziehungsweise fotografische Abbildungen hin zu Filmwerken. Und auffällig deplatziert erscheint der Begriff der Pantomime im U.S.-amerikanischen Recht, das sonst die materielle Manifestation von Werken bevorzugt. In das deutsche Gegenstück fügt sie sich viel

²⁵ Siehe Reh binder/Hubmann (2002), S. 13ff.

²⁶ Siehe Wadle (1989), S. 19f.

²⁷ Siehe Reh binder/Hubmann (2002), S. 15 für eine ausführlichere Abhandlung.

²⁸ Tonninger (1998), S. 53 und S. 57ff.

²⁹ § 2 (2) UrhG.

³⁰ § 102 (a) 1 U.S. Copyright Act.

³¹ Siehe Abbildung 1: Werkbegriff im deutschen und U.S.-amerikanischen Urheberrecht.

natürlicher ein. Verschiedene Ausdrucksformen stehen dort gleichberechtigt nebeneinander. Die Bestimmung des Werkbegriffes als solchem geschieht dennoch nahezu analog und selbst die geringen Unterschiede, insbesondere die Erwähnung wissenschaftlicher Darstellungen im deutschen Urheberrechtsgesetz nivellieren sich, wenn man bedenkt, dass sich das U.S.-amerikanische Gesetz in seiner Einleitung direkt auf die dortige Verfassung beruft, die die bundesstaatliche Förderung des Fortschritts von Wissenschaft und „nützlichen Künsten“ regelt.³²

Deutschland³³	USA³⁴
1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme	1. literary works
2. Werke der Musik	2. musical works, including any accompanying words
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst	3. dramatic works, including any accompanying music
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke	4. pantomimes and choreographic works
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden	5. pictorial, graphic, and sculptural works
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden	6. motion pictures and other audiovisual works
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen	7. sound recordings
	8. architectural works

*Abbildung 1: Werkbegriff im deutschen und U.S.-amerikanischen Urheberrecht.*³⁵

In Deutschland setzt die Schutzwürdigkeit eines Werkes ein nicht näher spezifiziertes Maß an Kreativität voraus, eine Einschränkung, die die Vereinigten Staaten so nicht kennen. Allerdings bleibt die Feststellung der Schaffenshöhe in der Bundesrepublik im Ermessen des einzelnen Richters. Die Handhabung kann also als ähnlich flexibel angesehen werden.³⁶ Ähnlich einem Patent, das die kommerzielle Verwertung einer wissenschaftlichen Entdeckung oder einer technischen Erfindung schützen soll, geht es dem Urheberrecht um den Schutz der Verwertung des schöpferischen Funkens. Im Unterschied zum Patent an einem „in der Natur vorgegebenen

³² Siehe Art. 1 Sektion 8 U.S. Constitution. Zitiert nach U.S. Constitution, <http://www.law.cornell.edu/constitution/constitution.article1.html#section8>.

³³ Siehe § 2 (1) UrhG.

³⁴ Siehe § 102 (a) 2 U.S. Copyright Act.

³⁵ Die Quelle ist in der jeweiligen Spalte im Tabellenkopf angegeben.

³⁶ Siehe Harke (2001), S. 14.

Prinzip³⁷, dessen Nachahmung zumindest anhand objektiver Kriterien bestimmt werden kann, besteht ein Urheberrecht an einer „durch den individuellen Geist geschaffene[n] Ausdrucksform“³⁸. Der Unterschied zwischen Plagiat und Inspiration ist hier deutlich fließender. Andere Abgrenzungen, zum Beispiel die Zugehörigkeit von Schutzmarken oder Industriedesigns, sind weniger rechtsdogmatischer als verwaltungstechnischer Natur und sollen, da sie für den Gang der Arbeit nicht weiter relevant sind, auch nicht eingehender behandelt werden.³⁹

B.3.2 Verwertungsrechte

Zu den unstrittigen Rechten, die ein Urheber beziehungsweise ein nachgelagerter Rechteinhaber besitzt, zählen die so genannten Verwertungsrechte. Diese sind, im Gegensatz zum Urheberpersönlichkeitsrecht⁴⁰, de facto frei handelbar und fest an das Werk gebunden. Sie stellen also spezielle Eigentumsrechte in dem Sinne dar, dass sie dem Eigentümer zusätzliche, über das allgemeine Zivilrecht hinausgehende Rechte verleihen. De jure ist in Deutschland ein Handel mit Urheberrechten unzulässig. Der Gesetzgeber sieht allerdings die Einräumung von Nutzungsrechten vor, die einem realen Handel recht nahe kommen.⁴¹ Der Grund dafür liegt in der besonderen Beziehung zwischen Urheber und Werk, die durch einen Verkauf zerbrechen würde.⁴² So hat ein Schöpfer zum Beispiel das Recht, unter bestimmten Umständen Zugang zu seinem bereits verkauften Originalwerk zu verlangen.⁴³ Solcher Konstrukte bedarf das U.S.-amerikanische Recht nicht: „The ownership of a copyright may be transferred in whole or in part...“^{44, 45}

Verwertungsrechte sind im Einzelnen das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, so das Werk in körperlicher Form vorliegen kann, und das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und das

³⁷ Reh binder/Hubmann (2002), S. 64.

³⁸ Reh binder/Hubmann (2002), S. 64.

³⁹ Zum Vergleich von Patent- und Urheberrecht sei exemplarisch empfohlen: Troller, A.; Troller, P.: Kurzlehrbuch des Immaterialgüterrechts. 2. Auflage, Basel, 1981. Zur Erörterung des Nutzens von Patenten siehe unter anderem Bollert, G.: Patente, Konzentration und Konzentrationspolitik. Dissertation, Berlin, 1968.

⁴⁰ Siehe Kapitel 2.4.

⁴¹ Siehe §§ 29, 31 UrhG.

⁴² Siehe Reh binder/Hubmann (2002), S. 27ff.

⁴³ Siehe § 25 (1) UrhG.

⁴⁴ § 201 d 1 U.S. Copyright Act.

⁴⁵ In §§ 106A, 107 U.S. Copyright Act werden „Visual Artists“ einige unveräußerliche und an den Schöpfer gebundene Rechte zugestanden, um dessen Ehre zu schützen. Diese Paragraphen, eingefügt 1990 durch den Visual Artists Rights Act, bilden insofern einen Fremdkörper, den man aber als Anzeichen für eine stärkere internationale Einigkeit deuten kann.

Recht der Wiedergabe von Funksendungen im Falle der Unkörperlichkeit des Werkes.⁴⁶ Der U.S. Copyright Act folgt dieser Darstellung im Wesentlichen. Zusammenfassend kann man sagen, dass die allgemein verbrieften Verwertungsrechte dem Träger eben dieser Rechte alle Formen der Überwindung von der privaten zur öffentlichen Sphäre erlauben, solange dies die Integrität des Werkes nicht beeinträchtigt. Gleichzeitig sind diese Rechte auf ihn beschränkt. Er hält das Verwertungsmonopol.

Ausnahmen von diesem Monopol gewähren beide Gesetze übereinstimmend, wenn es zu privaten oder archivarischen Zwecken geschieht und unkommerziellen Charakters ist oder der Bildung, sei es für Forschung, Lehre oder Journalismus, dient und einen angemessenen Umfang nicht überschreitet.⁴⁷

B.3.3 Urheberpersönlichkeitsrechte (Der angelsächsische Copyright-Ansatz versus den kontinentalen „droit morale“-Ansatz)

Das deutsche Urheberrecht schützt „Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst“⁴⁸. Und zwar wird, im Gegensatz zum U.S.-amerikanischen Recht, das den Autor nur als Ausgangspunkt nimmt,⁴⁹ dieser Schutz im kontinentaleuropäischen Rechtsverständnis als umfassender Schutz geistigen Eigentums, als Persönlichkeitsrecht gesehen, dessen Schutzwirkung über dem Sachen- und Vermögensrecht steht, gleichzeitig aber mit diesem verquickt ist.⁵⁰ Auffälligstes Merkmal dieses Schutzes ist das Verkaufsverbot eines Urheberrechtes. Die Beziehung zwischen Urheber und Werk steht also nicht einmal unter der vollständigen Kontrolle des Urhebers selbst, sondern ist in seiner Person begründet.⁵¹ Anmerkend sei hier erwähnt, dass der Copyright-Ansatz, also die Beschränkung auf Verwertungsrechte und kommerzielle Belange, sich auf das Gebiet der Vereinigten Staaten, Kanadas, Australiens und Neuseelands erstreckt. Der Geltungsbereich des „droit morale“-Ansatzes, des Urheberpersönlichkeitsrechtes, umfasst dagegen inzwischen ganz Europa und Lateinamerika.⁵² Diese Rechte umfassen zuallererst das Recht der Erstveröffentlichung, das Recht, die eigene Urheberschaft mittels eines Hinweises kenntlich zu machen und die Möglichkeit, sich gegen

⁴⁶ Siehe §§ 15-22 UrhG und §§ 106, 106A U.S. Copyright Act.

⁴⁷ Siehe §§ 45-63a UrhG und §§107-122 U.S. Copyright Act.

⁴⁸ § 1 UrhG.

⁴⁹ „Copyright in a work protected under this title vests initially in the author or authors of the work.“ (§ 201 a 1 U.S. Copyright Act).

⁵⁰ Siehe Harke (2001), S. 20f.

⁵¹ Siehe Harke (2001), S. 174.

⁵² Siehe Staehelin (1997), S. 45.

Entstellungen des Werkes zur Wehr zu setzen, die geeignet sind, seine „berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen“⁵³ zu beeinträchtigen.⁵⁴

Weitere Rechte, bei denen die Trennung zwischen Verwertungs- und Persönlichkeitsschutzgedanken weniger ersichtlich ist, bestehen darin, dass der Urheber seinem Werk verbunden bleibt, so dass Umgestaltungen, solange sie kein eigenständiges Werk begründen, nur mit dem Einverständnis des ursprünglichen Urhebers verwertet werden dürfen.⁵⁵

Ebenso hat der Urheber das Recht, zur Anfertigung von Kopien Zugang zu seinen bereits verkauften Werken zu verlangen. Wobei die Durchsetzung dieses Rechtes, so nicht vertraglich gesondert geregelt, für gewöhnlich der gerichtlichen Abwägung der Rechte der aktuellen Besitzer bedürfen wird.⁵⁶ Für Werke der bildenden Künste sowie Film- und Tonträger bestehen darüber hinaus sogar Vergütungsansprüche bei Verkauf beziehungsweise Vermietung, die über das ursprüngliche Entgelt für die Einräumung von Nutzungsrechten hinausgehen.⁵⁷

Der Urheberschutz geht allerdings noch weiter. Schon die Weiterveräußerung eines Nutzungsrechtes an Dritte bedarf seiner Zustimmung. Und sollte der Urheber seine Interessen dadurch gefährdet sehen, dass ein Nutzungsberechtigter diese Rechte nicht ausübt, wohl gemerkt geht es um Nutzung im Sinne der Verwertungsrechte, so kann er sie ihm nach Ablauf einer Frist wieder entziehen. Dasselbe darf er übrigens, wenn durch seine gewandelte Überzeugung eine Verbreitung des Werkes als unangemessene Einschränkung seiner Persönlichkeitsrechte aufgefasst werden könnte. Wie im vorigen Absatz gilt natürlich auch hier, dass diese Rechte in Abwägung zu den Rechten der Nutzungsberechtigten gesehen werden müssen.⁵⁸

Selbstverständlich sind für den Urheber heutzutage finanzielle Interessen meist erheblich wichtiger als der Schutz seiner Persönlichkeit, und der persönlichkeitsrechtliche Teil seltener ein Grund für gerichtliche Auseinandersetzungen als der vermögensrechtliche Abschnitt. Und sicherlich haben Rehbinder/Hubmann nicht unrecht, wenn sie die Aufgabe des Urheberrechtes „in einer kapitalistischen Wirtschaft [darin sehen,] vor allem für die Verkehrsfähigkeit und Nutzbarkeit des Werkes [zu] sorgen.“⁵⁹ Allerdings sollte es zu denken geben, dass die auf Fichte, Hegel und Schopenhauer beruhende Theorie vom Immaterialgüterrecht, also vom Werk als

⁵³ §14 UrhG.

⁵⁴ Siehe §§ 12-14 UrhG.

⁵⁵ Siehe § 23 UrhG.

⁵⁶ Siehe § 25 (1) und (2) UrhG.

⁵⁷ Siehe §§ 26, 27 UrhG.

⁵⁸ Siehe §§ 34, 41, 42 UrhG.

⁵⁹ Rehbinder/Hubmann (2002), S. 17.

Mischform eines geistigen und körperlichen Gutes mit jeweils angemessenem Schutz, sich weit über Europa hinaus ausgebreitet hat.⁶⁰ Selbst der Europäische Gerichtshof, dessen Grundlage die eher von wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprägten Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza sind, gesteht dem Urheberrecht einen persönlichkeitsrechtlichen Aspekt zu, der die kommerzielle Nutzung beschränken kann.⁶¹ Wenn man einer evolutorischen Argumentation folgt, zeigt nicht zuletzt die Übernahme persönlichkeitsrechtlicher Ansprüche in das U.S.-amerikanische Recht, dass diesen wohl ein nennenswerter Nutzen zukommen muss.

B.3.4 Abgrenzung zu den Rechten anderer

Bei Eigentumsrechten oder, in eher juristischer Nomenklatur, dem Sachenrecht, ist es relativ klar zu bestimmen, wann bestimmte Rechte beginnen und enden - nämlich mit der Herstellung oder dem Erwerb auf der einen und dem Verkauf oder dem Zerfall des entsprechenden Gegenstandes auf der anderen Seite. Die Abgrenzung ist denn auch relativ einsichtig. Solange eine Person die Kontrolle über einen Gegenstand ausübt, ist sie auch für ihn verantwortlich, sei es in Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, Umwelt- oder Jugendschutz oder einfach in Anbetracht des allgemeinen Sittlichkeitsempfindens. Als Grundlage kann dabei immer Artikel 14 GG in den Sätzen eins und zwei gelten, in denen sowohl das Eigentum garantiert, als auch dessen Verpflichtung für das Allgemeinwohl festgeschrieben ist.⁶²

Bei geistigen Eigentumsrechten, insbesondere dem Urheberrecht, ist dies grundsätzlich analog zu sehen. Um in den Genuss der oben genannten Verwertungs- und Urheberpersönlichkeitsrechte zu gelangen, ist es vollkommen hinreichend, ein schützenswertes Werk im Sinne des jeweiligen Gesetzes zu erstellen. Im Gegensatz zu Patenten, die einer Anmeldung bedürfen, ist „der Genuss und die Ausübung dieser Rechte [...] nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden...“⁶³ Der deutsche Gesetzgeber bietet allerdings eine Eintragung am Patentamt an, deren Vorteil die Verlängerung der Schutzfrist für anonym erschienene Werke ist, und auch das amerikanische Recht sieht eine freiwillige Registrierung vor, die hilfreich bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen sein kann.⁶⁴

⁶⁰ Siehe Reh binder/Hubmann (2002), S. 17.

⁶¹ Siehe Reischl (1989), S. 48.

⁶² Siehe Art. 14 (1) und (2) GG: Das Eigentum und Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

⁶³ Art. 5 (2) 1 RBÜ.

⁶⁴ Siehe Harke (2001), S. 61.

Selbst die Staatsangehörigkeit des Autors spielt keine Rolle, denn die Revidierte Berner Übereinkunft sichert einem Werk und ihrem Autoren die jeweiligen Rechte, „die die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, sowie die in dieser Übereinkunft besonders gewährten Rechte“⁶⁵ zu. Auch die Einschränkungen durch andere Gesetze treten selbstverständlich nicht außer Kraft. So wird künstlerisches Schaffen, genauso wie auch die Wissenschaft, durch die Verfassung gesondert geschützt.⁶⁶

Ebenso automatisch wie der Schutz erteilt wird, erlischt dieser Schutz allerdings auch wieder. Nach Ablauf einer bestimmten Frist, hier wieder eine Gemeinsamkeit mit dem Patentwesen, fällt das Werk der Allgemeinheit zu. Das TRIPs-Abkommen, das als Bestandteil der WTO praktisch weltweite Gültigkeit hat, setzt als Minimalschutzdauer 50 Jahre „post mortem auctoris“, nach dem Tod des Autors, beziehungsweise nach Herstellung oder Veröffentlichung, so eine juristische Person als Autor gilt, fest.⁶⁷ Das deutsche Recht gewährt in seinem Geltungsbereich darüber hinaus sogar 70 Jahre als Dauer des Schutzes.⁶⁸

Die Begründung für diese manchem vielleicht seltsam anmutende Regel ist denn auch nicht unumstritten, ist doch ein Recht an körperlichen Dingen keiner zeitlichen Schranke unterworfen.⁶⁹ Der Vergleich mit dem Sachenrecht trägt allerdings, da eine einzelne Sache in der Höhe des Nutzens, den sie steigern kann, durchaus begrenzt ist. Auch ist ihr Einfluss über den Nutzerkreis hinaus als eher gering anzusehen. Geistige Schöpfungen dagegen können durch verschiedene Materialisationen größere Menschenmengen erreichen und diese auch in ihrem Denken beeinflussen. Ebenso entstehen sie weniger aus gegenständlichen Materialien, sondern sind als Schöpfungen aus dem gesellschaftlichen Leben zu betrachten, dem sie nach Ablauf der Schutzfrist zur Verfügung stehen. Die Allgemeinheit hat nach dieser Argumentation „um des Kulturlebens willen“⁷⁰ Ansprüche an ihre Mitglieder. Aus dieser Theorie von der schöpferischen Idee, die aus der Inspiration des Kulturlebens entsteht, folgt sowohl das Recht, aus dieser Idee, also der eigenen Komposition, seine Lebensgrundlage zu ziehen, als auch die Verpflichtung, diese Idee der Allgemeinheit hiernach zu vermachen. Die Abwägung der Rechte des Einzelnen an seinem schöpferischen Werk gegenüber den Rechten der Allgemeinheit wird mit dem

⁶⁵ Art. 5 (1) RBÜ.

⁶⁶ Siehe Art. 5 (3) GG.

⁶⁷ Siehe Art. 12 TRIPs.

⁶⁸ Siehe § 64 UrhG.

⁶⁹ Siehe Reh binder/Hubmann (2002), S. 17.

⁷⁰ Reh binder/Hubmann (2002), S. 57.

„überragende[n] Interesse der Allgemeinheit an freier Teilnahme am zivilisatorischen Fortschritt“⁷¹ begründet und die Parteien durch den Kompromiss der zeitlichen Begrenzung des Urheberrechtes versöhnt.⁷²

Dieser recht allgemeine Teil soll noch durch einen spezielleren über die konkreten Schranken des Urheberrechtes ergänzt werden. Hervorgehoben werden insbesondere jene Ausnahmen, die zusammen mit den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien Konflikte verursachen. Der Vergleich mit dem U.S.-amerikanischen Recht soll hierbei aufgegeben werden, da das Ziel nicht mehr die Information über die Rechtsgrundlagen, sondern die Schärfung des Bewusstseins für das konfliktive Verhältnis von gewachsenen Gesetzen und technischem Fortschritt sein soll.

Der erste hier relevante Artikel ist § 47 UrhG, der eine Vervielfältigung von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, gestattet, solange die Kopien nur für den Unterrichtsgebrauch und nicht länger als maximal zwei Jahre verwendet werden. Ansonsten hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung.⁷³ Die Zulässigkeit einer Verbreitung dieser Werke über das Internet oder in einem Intranet ist allerdings fraglich, da sie einem potentiell unbegrenzten Nutzerkreis zur Verfügung stehen würden und die Begrenzung auf den Unterrichtszweck kaum gewährleistet und nur noch als Hauptnutzungsgrund erahnt werden kann. In diesem Fall träte viel eher die Einordnung als öffentliche Wiedergabe zu. Diese, geregelt in § 52 UrhG, stellt hingegen strenge Maßstäbe für die Erlaubnis auf. So darf weder der Veranstalter einen Erwerbzweck verfolgen, noch der ausübende Künstler eine gesonderte Vergütung erhalten.⁷⁴ Wichtig ist hier vor allem der erste Teil, da bereits das Anbringen eines Werbebanners einem Erwerbzweck dient. Zusätzlich ist eine Wiedergabe im Internet nicht als Einzelveranstaltung anzusehen, sondern eher eine Veröffentlichung, für die der § 52 UrhG keine Ausnahmeregelung bietet.⁷⁵ Darüber hinaus verlangt die öffentliche Wiedergabe eine allgemeine Entlohnung des Rechteinhabers, auf die nur im Falle von zum Beispiel karitativen Zwecken dienenden Veranstaltungen verzichtet wird. Hier gilt dementsprechend das zu § 47 UrhG Angemerkte analog.

⁷¹ Rehbinder/Hubmann (2002), S. 57.

⁷² Siehe Rehbinder/Hubmann (2002), S. 50ff.

⁷³ Siehe § 47 (2) UrhG.

⁷⁴ Siehe § 52 (1) UrhG.

⁷⁵ Siehe Junker (2003), <http://remus.jura.uni-sb.de/urheberrecht/gw05.html#2b>.

Eine weitere Einschränkung ist bei der Vorführung von Filmwerken und Funksendungen zu beachten, worunter bei entsprechender Auslegung auch Streaming-Angebote im Internet fallen können.⁷⁶ Sie sind, neben der bühnenmäßigen Aufführung, nur mit Zustimmung des Rechteinhabers erlaubt.⁷⁷

Der nicht nur im Zusammenhang mit neuen Medien wohl umstrittenste Paragraph des Urheberrechtes, der § 53 UrhG, befasst sich dagegen mit der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch.⁷⁸ Teile eines Schriftwerkes, ganze Ton- und Bildwerke sowie Computerprogramme⁷⁹ obliegen weder einer Vergütungs-, noch einer Anzeigepflicht gegenüber dem Rechteinhaber, sofern die Vervielfältigungen zu privaten Zwecken erfolgen und die Kopien, sofern sie von einem Dritten angefertigt werden, unentgeltlich beziehungsweise bei Schriftwerken sogar entgeltlich entstehen.⁸⁰ Diese Einschränkungen der Urheberrechte lassen sich auf zweierlei Arten begründen. Zum einen sollen Ausnahmen für Bildungs- oder Verwaltungszwecke Kosten- und Verwaltungsaufwand sparen und so zur Volksbildung und zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts beitragen. Zum anderen war und ist man sich durchaus bewusst, dass eine Kontrolle von Urheberrechtsverstößen insbesondere im privaten Bereich de facto unverhältnismäßig hohe Einschränkungen in der Benutzbarkeit und unangemessene Ausgaben im Bereich der Strafverfolgung nach sich zöge.⁸¹

Bei Grundlegung dieses Gesetzes dachte wohl niemand an dem Original gleichende Kopien von Datenträgern mit urheberrechtlich geschütztem Material, die mit in jedem Kinderzimmer vorhandener technischer Ausstattung und zu Preisen innerhalb üblicher Taschengeldspannen im Minutentakt produziert werden können. Ebenso wenig war vorauszusehen, dass die rasante Entwicklung des weltumspannenden Internets den Bezug von geschützten Werken derart vereinfachen würde. Die entsprechende Rechtsvorschrift, der § 53 (1) 1 UrhG, sieht nämlich – im Gegensatz zu § 53 (2) 2 UrhG, dem Anlegen von Archiven zum privaten Gebrauch – nicht vor,

⁷⁶ Siehe § 20 UrhG. Dort ist neben einer Aufzählung, die explizit Kabelfunk erwähnt, auch der Passus „ähnliche technische Mittel“ enthalten.

⁷⁷ Siehe § 52 (3) UrhG und Junker (2003), <http://remus.jura.uni-sb.de/urheberrecht/gw05.html#2b>.

⁷⁸ Siehe § 53 UrhG.

⁷⁹ Sicherheitskopien, soweit sie für die Sicherung der künftigen Benutzung notwendig sind, werden explizit in § 69 d (2) UrhG gestattet. Diese Einordnung und nicht die unter § 53 UrhG belegen keine rechtliche Sonderstellung für Software, sondern gehen lediglich auf die Schaffung eines eigenen Abschnittes für Computerprogramme (Achter Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Computerprogramme) zurück, in dem auch die Definition der schutzwürdigen Programme dargelegt ist.

⁸⁰ Siehe § 53 (1) und (2) UrhG, insbesondere zur Entgeltlichkeit § 53 (1) 2 UrhG. Gemeint sind zum Beispiel anfallende Kosten für Fotokopien.

⁸¹ Siehe Harke (2001), S. 23ff.

dass die Quelle der Kopie ein rechtmäßig erworbenes Werkstück sein muss. Und potentiell illegal angebotene Filme, Musikdateien oder Bücher finden sich im Netz der Netze in großer Zahl.⁸² Nichtsdestotrotz wird das auf elektronischem Wege öffentlich machen von Datenbanken verboten, da auch diese Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind.⁸³ Dies ist die Schranke für den § 53 (2) 2 UrhG, der das Anlegen eines privaten Archivs mittels Vervielfältigungen von im Eigentum des Archivierenden befindlichen Werkstücken erlaubt. Eine private Datenbank darf also auf elektronischem Wege angelegt werden, muss jedoch sicherstellen, dass nur der Berechtigte Zugriff erhält.⁸⁴

B.4 Internationale Abkommen

B.4.1 Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)

Dass Streitfragen bezüglich schöpferischer Werke sich nicht auf eine nationale Ebene beschränken, wusste man spätestens seit der länderübergreifenden Verbreitung von Wissen durch die frühen Universitäten und Klöster, die ihre Bestände an Büchern und Schriften auch als wirtschaftliches Kapital wahrnahmen.⁸⁵ Bezüglich der Urheberrechtsfragen als solcher, die immer auch finanzielle Fragen mit einschließen, wuchs das Bewusstsein für die Internationalität des Themas nur langsam und schlug sich erst im neunzehnten Jahrhundert in einer wachsenden Zahl von bilateralen Verträgen zwischen einzelnen europäischen Staaten nieder.⁸⁶

Der erste Versuch, dieses Dickicht durch eine einheitliche und für alle verbindliche Regelung zu ersetzen, wurde 1886 mit der Verabschiedung der „Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“ durch zehn Staaten versucht. Dazu zwei Anmerkungen: Zum einen ist deren internationales Büro zugleich das Sekretariat der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO, World Intellectual Property Organization). Zum anderen wird das Vertragswerk seit 1908 als Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) bezeichnet und wurde bislang fortlaufend von Revisionskonferenzen, der letzten im Jahre 1971, überarbeitet. Die derzeitige Mitgliederzahl beträgt zum Stichtag 15. April 2003 laut WIPO 150 Staaten.⁸⁷

Neben einer ständig ausgeweiteten Liste von Mindestrechten, über die versucht wird auf die Rechtsentwicklung der Mitgliedstaaten Einfluss zu nehmen, ist die wichtigste Neuerung die

⁸² Siehe Sietmann/Krempf (2003), S. 18.

⁸³ Siehe § 53 (5) UrhG.

⁸⁴ Siehe Wand (2001), S. 8.

⁸⁵ Siehe Bappert (1962), S. 88f.

⁸⁶ Siehe Tonninger (1998), S. 53.

⁸⁷ Siehe WIPO (2003), S. 10.

gegenseitige Zusicherung der Inländerbehandlung. Einem Autor werden dadurch für sein Werk im Ausland dieselben Schutzrechte zugesichert, die auch den dort beheimateten Autoren zustehen.⁸⁸ Sollte er als Ausländer ein anderes Land zur Erstveröffentlichung wählen, gelten für ihn die entsprechenden Rechte dieses Staates, als wäre er dort Inländer.⁸⁹

Der Einfluss der neuen Medien ist in der RBÜ insoweit verankert, als dass die Sprachregelungen über das Verbreitungs- und Aufführungsrecht „reproduction of these works, in any manner or form“⁹⁰, „public performance by any means or process“⁹¹ und „any communication to the public“⁹² elektronische Übertragungswege und digitale Daten durchaus einschließen.

B.4.2 WCT und WPPT

Einen aktuellen Anlauf zur globalen Regelung von Urheberrechtsfragen unternahm die WIPO 1989 und verabschiedete sieben Jahre später den WIPO Copyright Treaty (WCT) sowie drei Jahre darauf, 1999, den Performances and Phonograms Treaty (WPPT). Diese Verträge sind zusammen mit dem TRIPs-Abkommen Anlass zu weltweiten Modernisierungsanstrengungen gewesen und haben direkten Einfluss auf die aktuellen Fassungen des U.S.-amerikanischen DMCA sowie des Grünbuches der Europäischen Kommission – und damit, über dessen Umsetzung, das Urheberrecht der EU-Staaten. Neben dem Interessenausgleich zwischen Entwicklungs- und Industrieländern, der in der Debatte einen breiten Raum eingenommen hat,⁹³ ist besonders der rechtliche Schutz von technischen Schutzmaßnahmen und Rechtemanagementsystemen (DRM) zu nennen.⁹⁴ Ergebnis allerdings ist ein großer Umsetzungsspielraum der Vertragsstaaten bei den einzelnen Regeln, die das Potential zu langwierigen Streitfragen in sich bergen.⁹⁵

B.4.3 Weitere Verträge vor Verabschiedung des TRIPs-Abkommens

Darüber hinaus gibt es Dutzende weiterer Abkommen, die sich allgemein oder sehr spezifisch mit dem Thema „Urheberrecht“ auseinandersetzen. Viele von ihnen haben allerdings kaum noch Bedeutung oder besaßen diese nie. Dazu gehört insbesondere das Welturheberrechtsabkommen

⁸⁸ Siehe Art. 5 (1) RBÜ.

⁸⁹ Siehe Art. 5 (3) RBÜ.

⁹⁰ Art. 9 (1) RBÜ für „literary and artistic works“, wobei Art. 9 (3) RBÜ „any sound or visual recording“ einschließt.

⁹¹ Art. 11 (1) (i) RBÜ für „dramatic [...] and musical works“ beziehungsweise Art. 11^{bis} (1) (i) „broadcasting [...] or the communication [...] by any other means of wireless diffusion“ für „literary and artistic works“ (Art. 11^{bis} (1)).

⁹² Art. 11 (1) (ii) RBÜ und Art. 11^{bis} (1) (ii) RBÜ für die jeweils entsprechenden Werkarten der vorangegangenen Punkte (i).

⁹³ Siehe Tonninger (1998), S. 111ff.

⁹⁴ Siehe Art. 11, 12 WCT und Art. 18, 19 WPPT.

⁹⁵ Siehe Tonninger (1998), S. 117f.

(WUA) von 1952 (revidiert 1971) der UNESCO, dessen Ziel die Überbrückung der Gegensätze von Copyright und droit morale war.⁹⁶ Durch Eintritt der U.S.A. und anderer Staaten zur RBÜ ist das Abkommen allerdings de facto bedeutungslos.⁹⁷ Ein ähnliches Schicksal trifft das 1961 geschlossene Rom-Abkommen zum Schutz der dem Urheberrecht verwandten Leistungsschutzrechten. Dessen Aufgaben werden jetzt, in modernisierter Form, von Art. 14 TRIPs übernommen.⁹⁸ Ein weiteres Abkommen, der IPIC-Vertrag (Treaty on Intellectual Property in Respect of Integrated Circuits) von 1989, soll als letztes Beispiel für die Schwierigkeit olilateraler Regelung globaler Problemstellungen angeführt werden. Er ist nach Beratung und Fertigstellung im Rahmen der WIPO weder von den U.S.A., noch von Japan oder der EG ratifiziert worden und trat erst gar nicht in Kraft.⁹⁹

Die weitere Entwicklung wird vermutlich hauptsächlich im Rahmen der RBÜ für spezielle Urheberrechtsfragen und über das TRIPs-Abkommen der WTO für allgemeinere Fragen des geistigen Eigentums und als Containervertrag der RBÜ geregelt werden.¹⁰⁰

B.4.4 TRIPs-Abkommen

Den vorläufig wichtigsten Schritt, sowohl wirtschaftspolitischer Art wie auch in Hinblick auf die Fortentwicklung des Urheberrechtes, brachte auf internationalem Parkett der Abschluss der Uruguay-Runde des GATT im Jahre 1994. Mit dem Beginn des Folgejahres konstituierte sich die Nachfolgeorganisation des GATT, die WTO. Deren drei Grundpfeiler sind das ursprüngliche GATT zur Regelung des Güterverkehrs und zwei neue Abkommen, GATS und TRIPs, über den Dienstleistungssektor und handelsbezogene geistige Eigentumsrechte.¹⁰¹

In Art. 9 (1) 1 des TRIPs-Abkommens wird das bisher erfolgreichste Urheberrechtsabkommen, die RBÜ, zum Vertragsbestandteil gemacht. Damit erreicht dieses Abkommen endgültig die gesamte wirtschaftlich relevante Welt. Die Verbesserung durch TRIPs liegt vor allem in der Zusammenführung der völkerrechtlichen Regelungen unter dem Dach der WTO, insbesondere in der Festschreibung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für alle Arten geistigen Eigentums und die Einbeziehung der RBÜ in den gemeinsamen Streitschlichtungsmechanismus der WTO. Die Regelungen zur Konfliktlösung in der RBÜ standen vorher immer wieder in der

⁹⁶ Das WUA kann leger betrachtet als eine RBÜ light verstanden werden, die grundlegende Rechte trotz der ablehnenden Haltung der U.S.A. zur RBÜ verankern sollte. Siehe besonders Art. IV^{bis} WUA.

⁹⁷ Siehe Rehbinder/Hubmann (2002), S. 21.

⁹⁸ Siehe Rehbinder/Hubmann (2002), S. 22.

⁹⁹ Siehe Staehelin (1997), S. 100.

¹⁰⁰ Die RBÜ ist Vertragsbestandteil des TRIPs-Abkommens. Siehe zum Verhältnis TRIPs – RBÜ Kapitel B.4.4.

¹⁰¹ Siehe Staehelin (1997), S. 5f.

Kritik. Darüber hinaus garantiert das TRIPs-Abkommen hauptsächlich prozessuale Mindestrechte und bestätigt die Verpflichtung der RBÜ-Mitglieder.¹⁰² Eine Einigung über Urheberpersönlichkeitsrechte haben allerdings auch die WTO-Verhandlungen bislang nicht erreichen können. Diese und alle daraus ableitbaren Rechte schließt das TRIPs-Abkommen explizit aus.¹⁰³ Daher gilt der Schlichtungsmechanismus auch nur für die Art. 1 bis 21 exklusive Art. 6^{bis} RBÜ, in dem das *droit morale* kodifiziert ist.¹⁰⁴

B.5 Ökonomische Begründung des Urheberrechts

B.5.1 Freier Handel als Wohlstandsmultiplikator

Die Rolle des Freihandels als Quelle wachsenden Wohlstandes gilt als eines der wegweisenden Paradigmen der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung. Schon Quesnay und Adam Smith schrieben von den Nachteilen, die eine Einschränkung des Güterhandels durch Monopole und ähnlich wirkende wirtschaftspolitische Maßnahmen staatlicherseits nach sich ziehen können. Beispielhaft Smith:

„A trade which is forced by means of bounties and monopolies may be and commonly is disadvantageous to the country in whose favour it is meant to be established [...]. But that trade which, without force or constraint, is naturally and regularly carried on between any two places is always advantageous [...]“¹⁰⁵

Und auch wenn diese Außenhandels- und Wirtschaftstheorie von Anfang an in der Kritik anderer Ökonomen stand, so befindet sie doch auch heute noch als Grundgedanke im Zentrum von Forschung und Wirtschaftspolitik.¹⁰⁶ Die Verrechtlichung dieser Ziele auf zwischenstaatlicher Ebene wurde und wird zum großen Teil von internationalen Organisationen, insbesondere den Europäischen Gemeinschaften und der WTO vollzogen. Die folgenden Kapitel beschreiben daher kurz die rechtliche Verankerung des freien Handels im Weltwirtschaftssystem und liefern im

¹⁰² Siehe Staehelin (1997), S. 26f. Das TRIPs-Abkommen trifft einige Definitionen mit anderem Schwerpunkt als die RBÜ und legt selbst noch einmal grundlegende Rechte fest, die in den assoziierten Abkommen, wie der RBÜ, ausführlicher geregelt sind. Für eine genauere Analyse siehe Staehelin (1997), S. 38ff.

¹⁰³ Siehe Art. 9 (1) 2 TRIPs.

¹⁰⁴ Die Artikel 22 bis 38 RBÜ enthalten lediglich Organisations- und Schlussbestimmungen, den Streitschlichtungsmechanismus und Übergangsregelungen, also den für das Vertragsthema unwichtigen Verwaltungsoverhead.

¹⁰⁵ Smith (1776), <http://socserv2.socsci.mcmaster.ca/~econ/ugcm/3ll3/smith/wealth/wealbk04>. 4. Buch „Of Systems of Political Economy“, Kapitel 3, Teil 2.

¹⁰⁶ Als einflussreicher Kritiker sei Friedrich List angeführt, der sich äußerst eloquent mit dem universalistischen Standpunkt der frühen Physiokraten und Schülern der liberalen Wirtschaftslehre auseinandersetzt. So bemerkt er, ironisch auf die merkantilistische Wirtschaftspolitik Britanniens eingehend: „In order to allow freedom of trade to operate naturally, the less advanced nations must first be raised by artificial measures to that stage of cultivation to which the English nation has been artificially elevated.“ (List (1885), <http://socserv2.socsci.mcmaster.ca/~econ/ugcm/3ll3/list/list2>, 2. Buch „The Theory“, Kapitel 11 „Political and Cosmopolitical Economy“).

Gegenzug die ökonomische Begründung für eine Einschränkung desselben im Bereich der Urheberrechte und des geistigen Eigentums. Auf innerstaatlicher Seite sei an dieser Stelle auf die Wettbewerbspolitik verwiesen, die ebenfalls den Vorstellungen des freien Handels folgt. Handelsbeschränkungen, also zum Beispiel die Bildung von Kartellen, Monopolen und der Missbrauch von Marktmacht, werden als wohlstandsmindernd identifiziert und sollen, um effiziente Märkte zu gewährleisten, selbst eingeschränkt werden. Im Gegenzug bildet aber die Zuweisung von Eigentumsrechten, und nichts anderes tut das Urheberrecht, die Grundlage eben dieser effizienten Märkte.¹⁰⁷

B.5.2 Rechtlicher Rahmen

Das erfolgreichste Beispiel für die Umsetzung des Freihandelsgedankens ist ohne Zweifel die Europäische Union. So sind Zölle, zollähnliche Maßnahmen¹⁰⁸ sowie mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen¹⁰⁹ zwischen den Mitgliedstaaten verboten, ebenso alle Diskriminierungen in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen Unionsbürgern.¹¹⁰

Des Weiteren wird Freizügigkeit für Arbeitnehmer, Niederlassungsfreiheit, der Handel mit Dienstleistungen und der freie Kapital- und Zahlungsverkehr garantiert.¹¹¹ Urheberrechte stehen mit diesen Bestimmungen insofern in Konflikt, als dass sie erst durch staatliches Eingreifen handelbar, dann aber durch Urheberrechtsgesetze zugleich besonders geschützt werden. Rechtsgrundlage ist der Art. 30 EGV, der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und -bestimmungen als Ausnahme zulässt, die zum Schutz „[...] des nationalen Kulturgutes von künstlerischem [...] Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.“¹¹² Der Europäische Gerichtshof legt diese Klausel allerdings recht eng aus und versucht Handelsbeschränkungen und Diskriminierungen daraus möglichst zu vermeiden.¹¹³ So hat der EuGH betreffs der Paralleleinfuhren, also der Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Rechteinhaber der Veröffentlichung zugestimmt hat, Verbote derselben als unrechtmäßig erklärt, um Marktabschottungen zu verhindern.¹¹⁴

¹⁰⁷ Siehe OECD (1989), S. 11f.

¹⁰⁸ Siehe Art. 25 EGV.

¹⁰⁹ Siehe Art. 28, 29 EGV.

¹¹⁰ Siehe Art. 31 (1) und (2) EGV.

¹¹¹ Siehe Titel III (Art. 39-60) EGV.

¹¹² Art. 30 EGV.

¹¹³ Siehe Reischl (1989), S. 45.

¹¹⁴ Siehe EuGH-Rs. 119/75 (1976), Punkt 1. Zur Erörterung siehe Reischl (1989), S. 47f.

Auch auf globaler Ebene wird dieser Konflikt zwischen Freihandel und Immaterialgüterschutz gesehen. Und so vertritt man in der WTO die Meinung, das TRIPs-Abkommen dürfe keinen „berechtigten Handel“¹¹⁵ verhindern und verankert Inländergleichbehandlung¹¹⁶ und Meistbegünstigung¹¹⁷. Bei geistigem Eigentum folgt man streng dem Grundsatz, dass ein hohes Schutzniveau den wirtschaftlichen und kulturellen Wohlstand steigert.¹¹⁸

Die Begründung ist also analog zu den obigen Ausführungen zu effizienten Märkten zu sehen. Der hier postulierte Gegensatz wird so praktisch aufgehoben. Als rechtlicher Rahmen für urheberrechtliche Schutzmaßnahmen kann dabei der Art. 8 TRIPs gelten, der Einschränkungen des Freihandels zugunsten des „public interest in sectors of vital importance to their socio-economic and technological development“¹¹⁹ gestattet.

B.5.3 Schutzrechte als Innovationsanreize

Die Zuweisung von Schutzrechten hat in einer Marktwirtschaft den Sinn, den Innovationsprozess zu gewährleisten.¹²⁰ Betrachtet man den Wettbewerb in der Wirtschaft nicht als statischen Wettbewerb um Preise und Produktionskosten, wie dies die Mikroökonomik in ihren grundlegenden Gedanken tut, sondern als einen Wettbewerb um Ideen im Sinne Schumpeters, so bekommt der Faktor Zeit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.¹²¹ Gerade im Bereich des Urheberrechtes, in dem das Produkt kaum vom kreativen Input zu trennen ist und die Herstellkosten der verkauften Ware nur einen kleinen Teil verglichen mit den Entwicklungskosten ausmachen, ist der Schutz vor Imitationen respektive Plagiaten der wichtigste Innovationsanreiz.¹²² Ein schützenswertes Gut im Sinne des Urheberrechtes begründet schon per definitionem ein Monopol mit entsprechender Quasirente, macht doch erst das Alleinstellungsmerkmal die Schutzwürdigkeit aus. Durch andere, neuere Produkte, aber auch durch Imitatoren, geht diese nun im Laufe der Zeit verloren.¹²³ Die Innovation wird also nur

¹¹⁵ Siehe Staehelin (1997), S. 19.

¹¹⁶ Siehe Art. 3 TRIPs.

¹¹⁷ Siehe Art. 4 TRIPs.

¹¹⁸ Siehe die Punkte b) und c) der TRIPs-Präambel und Art. 1 TRIPs sowie Staehelin (1997), S. 24f., wo eine ausführlichere Diskussion der Pro- und Contrastandpunkte dieses Ansatzes geführt wird.

¹¹⁹ Art. 8 (1) TRIPs.

¹²⁰ Siehe Pepels (1998), S. 134.

¹²¹ Siehe Pepels (1998), S. 134.

¹²² Siehe Staehelin (1997), S. 14.

¹²³ Siehe Cantner (1990), S. 32.

getätigt werden, wenn anzunehmen ist, dass das eingesetzte Kapital sich entsprechend verzinst.¹²⁴ Dies kann allerdings nur ein garantiertes Monopol gewährleisten, da der grundlegende Gedanke, der das Werk ausmacht, mit der Veröffentlichung jedermann zugänglich ist. Auch im Sinne des Volkswohlstandes spielt dieser Gesichtspunkt eine Rolle, da ein Mehr an Innovationen die gesamtwirtschaftliche Produktdiversität erhöht und so die aggregierte Angebots- der volkswirtschaftlichen Präferenzkurve annähert.¹²⁵

B.5.4 Schutzrechte als Investitionsschutz

Das zweite Argument für eine Schutzrechtsgewährung ist der Investitionsschutz. Urheberrechtlich geschützte Werke, insbesondere diejenigen, die über digitale Medien verbreitet werden können, zeichnen sich durch sehr geringe Vervielfältigungskosten aus, wenn man sie mit den Herstellkosten des Originals vergleicht. Schenkt man den Zahlen der pharmazeutischen Industrie Glauben, so belaufen sich die Forschungs- und Entwicklungskosten eines neuen Medikamentes inzwischen auf durchschnittlich 800 Mio. US-Dollar.¹²⁶ Die Kosten eines Kinofilms summieren sich in den U.S.A. bis zur Erstvorführung im Durchschnitt auf immerhin 50 Mio. US-Dollar.¹²⁷ Ein Investor kann nun, unter Annahme von Imitatoren, die diese Entwicklungs- und Produktionskosten nicht erbringen müssen, zu einem Preiswettbewerb gezwungen werden, durch den er die erbrachten Investitionen nicht mittels entsprechender Erlöse refinanzieren kann.¹²⁸ Schutzrechte können also die Investitionsbereitschaft sichern, so sie nicht den Aufbau von langfristigen Monopolrenten und Marktzutrittsschranken ermöglichen, wodurch Nachfolgeinvestitionen verhindert würden.¹²⁹

Ähnlich gelagert ist ein dritter Aspekt, nämlich die Marken schützende Dimension des Urheberrechtes. Ein Urheber kann sich durch seine Veröffentlichungen einen Ruf schaffen, durch den er bestimmte Werte seiner Werke transportiert. Eine zu rasche Imitation beraubt ihn dieser Möglichkeit. Hier spielt auch das Urheberpersönlichkeitsrecht wieder eine Rolle, das Entstellungen, und im weitesten Sinne trifft dies hier zu, verhindern soll.¹³⁰

¹²⁴ Das allgemeine unternehmerische Risiko, also die Möglichkeit, die Konsumentenpräferenzen falsch eingeschätzt zu haben, wird durch den Urheberrechtsschutz nur marginal berührt und findet sich als Risikoprämie auf den kalkulatorischen Zins aufgeschlagen.

¹²⁵ Siehe Cantner (1990), S. 35.

¹²⁶ Siehe VFA (2003), Absatz „FuE-Ausgaben der VFA-Mitgliedsunternehmen“.

¹²⁷ Siehe Reus/Goelz/Lichtenthaler (2001), Absatz: „1. Finanzierung in den USA“.

¹²⁸ Siehe Hausen (1999), S. 51.

¹²⁹ Siehe Pepels (1998), S. 135.

¹³⁰ Wie wichtig Markenschutz im heutigen Wirtschaftsleben ist, verdeutlichen mehr als 60.000 Markenmeldungen gegenüber nur wenig mehr erteilten Patenten. (Pepels (1998), S. 135. Zahlen für Deutschland 1996).

C Urheberrecht und digitale Netze

C.1 Das Internet

Die erste Assoziation, denkt man an Netzwerke, New Economy oder Digital Age, dürfte der Begriff „Internet“ sein. Kaum ein Bewohner der ersten und zweiten Welt wird den Begriff noch nie gehört haben und die Internetnutzer werden aller Voraussicht nach eine markante Mehrheit des Leserkreises dieser Arbeit bilden. Über die Entstehung, Entwicklung und Eigenschaften des Internet ranken sich inzwischen so viele Mythen und seine Geschichte wurde inzwischen in so vielen Büchern behandelt, dass hier nur einige kurze Sätze in die folgenden Ausführungen einleiten sollen.¹³¹

Das Internet ist, um den grundlegenden Begriff zu definieren, nicht, wie gemeinhin angenommen, ein großes Computernetzwerk, sondern genau genommen „zwischen“ mehreren Netzwerken. Internet ist die Verbindung von Computern unabhängig von ihrer sonstigen Konfiguration über das Protokolltandem TCP/IP.^{132, 133} Das Internet vernetzt also unabhängige Netzwerke und ermöglicht so einen alle angeschlossenen Computer umfassenden Datenaustausch. Dafür stehen dem Anwender inzwischen eine Vielzahl von Diensten zur Verfügung, die angefangen beim Fernsteuerungsprogramm Telnet und dem Dateiübertragungsdienst FTP über das bekannte WWW und den E-Mail-Dienst bis zu Videokonferenzen und der weltumspannenden Arbeit an gemeinsamen Projekten wie SETI-at-home¹³⁴ reichen.¹³⁵ Die Funktionsweise des Internet und der diversen Dienste wirft mannigfache urheberrechtliche Fragen auf, die durch den enormen Bedeutungs- und Nutzerzuwachs großen Einfluss auf die Zukunft des Internets als Medium für Politik¹³⁶, Wirtschaft, Wissenschaft und

¹³¹ Eine Zeitlinie mit den Meilensteinen des Internet und seiner Vorgänger findet sich bei Zakon (2003), <http://www.zakon.org/robert/internet/timeline/>. Einen guten Überblick gab und wird nach dem geplanten Relaunch auch Karadeniz (2000), <http://www.netplanet.org/> geben, dessen Seiten hier per <http://www.archive.org> empfohlen werden, solange das Angebot noch offline ist.

¹³² Das Transmission Control Protocol (TCP) sorgt für die fehlerfrei Übertragung von Datenpaketen, während das Internet Protocol (IP) für die Adressierung dieser Pakete zuständig ist. Nähere Informationen zur Funktionsweise dieser Protokolle finden sich bei Washburn/Evans (1997), S. 200ff. für das Internet Protocol und ab S. 279 für das Transmission Control Protocol.

¹³³ Siehe Karadeniz (2000), <http://web.archive.org/web/20010604140018/www.netplanet.org/geschichte/index.html>, Kapitel: Das ARPANet.

¹³⁴ Siehe zu SETI-at-home, der gemeinsamen Analyse von Radiosignalen nach Anzeichen extraterrestrischen, intelligenten Lebens <http://setiathome.ssl.berkeley.edu/learnmore.html> und zum verteilten Arbeiten siehe <http://www.aspenleaf.com/distributed/> unter dem Stichwort „Distributed Computing“.

¹³⁵ Siehe Zakon (2003), <http://www.zakon.org/robert/internet/timeline/>.

¹³⁶ Inzwischen haben die am 7. Januar angesetzten ersten über das Internet abgehaltenen Wahlen in Anières in der Schweiz stattgefunden. (Siehe Zakon (2003), <http://www.zakon.org/robert/internet/timeline/>).

Kultur haben.¹³⁷ In den Abschnitten über Mehrkanal- und On-Demand-Dienste wird auch auf die Bedeutung unabhängiger digitaler Netze eingegangen.

C.2 Dienste

C.2.1 Browsing

Als Browsing oder Surfing bezeichnet man den Vorgang des Aufrufens einer oder des Wechsels zu einer anderen Webseite im World Wide Web. Ein Pendant zur nichtvirtuellen Welt wäre zum Beispiel das Herumstöbern in einer Kiste oder das Blättern in Zeitschriften.

Im Allgemeinen verwendet man zu diesem Zweck einen so genannten Browser wie den Netscape Navigator oder den Internet Explorer von Microsoft, ein textbasierter Telnet-Client stellt die benötigte Funktionalität aber ebenso bereit. Der Benutzer wählt eine Seite oder Datei aus und sein Browser sendet diese Anfrage an einen Server, der die Datei übermittelt. Der Browser kann diese Seite jetzt anzeigen. Fraglich ist nun, ob die technisch notwendige, temporäre Speicherung der aufgerufenen Seite Urheberrechte verletzt oder nicht. Diese Frage wird inzwischen verneint. Beim Seitenaufruf werden die Daten zwar in den RAM des Computers geladen und damit vervielfältigt, aber gelöscht, sobald der Nutzer die Seite wieder verlässt. Das Besondere an diesem Speicher ist seine Flüchtigkeit. Die Daten werden nur solange gespeichert, wie die zugehörige Anwendung, zum Beispiel der Browser, diese anzeigt. Danach wird der Speicher freigegeben und kann von anderen Anwendungen genutzt werden. Da die Speicherung nicht dauerhafter Natur ist, findet auch keine ungesetzliche Vervielfältigung statt.¹³⁸ Allerdings reicht eine rein technische Herleitung über den verwendeten Speicher nicht aus, um die Rechtmäßigkeit des Browsing im Internet zu garantieren. Schwarz hebt richtigerweise hervor, dass die Vervielfältigung auch im RAM eines Computers grundsätzlich verboten ist. Zum einen bestehen aber Ausnahmen, wie die Privatkopie gemäß § 53 UrhG, und zum anderen tritt die Speicherung als technische Notwendigkeit hinter den Zweck des Betrachtens zurück. Eine längerfristige öffentliche oder kommerzielle Präsentation urheberrechtlich geschützter Daten, die nur im RAM gespeichert sind, bleibt natürlich dennoch verboten.¹³⁹

Der Zweck einer Website, nämlich das „betrachtet werden“, kann unter bestimmten Voraussetzungen noch eine andere Art der Vervielfältigung gestatten. Die Betrachtung größerer

¹³⁷ Derzeit haben mehr als 580 Millionen Menschen weltweit Zugang zum Internet (Siehe Nielsen NetRatings: Global Internet Trends Q4 2002. Zitiert nach Nielsen NetRatings (2003), S. 2).

¹³⁸ Siehe Koehler (2000), S. 120.

¹³⁹ Siehe Schwarz (1996), S. 841.

Bilder, die nicht vollständig auf dem Bildschirm zu sehen sind oder längere Texte, dürfen der Lesbarkeit beziehungsweise Anschaulichkeit wegen ausgedruckt werden. Zwar ist es heute mit den meisten modernen Bildschirmen kein Problem, längere Texte auch am Monitor zu lesen, aber zum einen kann der Besitz eines solchen nicht vorausgesetzt werden und zum anderen wiegt der gelernte Umgang tradierter Leseformen etwaige Bedenken des Urhebers mühelos auf. Insbesondere bei Werkarten, die häufiger und genauer betrachtet werden, etwa weil sie dem wissenschaftlichen Arbeiten oder der geistigen Erbauung dienen, bedingen mit ihrer Veröffentlichung eine stillschweigende Zustimmung des Urhebers zu dieser Art der Vervielfältigung.¹⁴⁰ Der Urheber kann solche Praktiken sowohl per Hinweis auf seine Rechte, als auch durch technische Maßnahmen unterbinden und es sollte beachtet werden, dass die so angefertigten Kopien von Websites sehr wohl Urheberrechte verletzen können, wenn sie über ihre Zweckbestimmung hinaus verwendet werden.

Eine etwas theoretischere Betrachtungsweise liefert der Fair-Use-Ansatz. Dabei handelt es sich um die Formulierung allgemeiner Faktoren, die im Einzelfall eine Ausnahme vom Gesetzestext möglich machen. Während das deutsche Recht solche allgemeinen Grundsätze in vielfältige Einzelrechte zerlegt, um möglichst jeden Fall detailliert zu regeln, gibt es diesen Ansatz sowohl in der Urheberrechtsrichtlinie der EG als auch im U.S.-amerikanischen Copyright Act.¹⁴¹ Die Übertragung auf internetspezifische Probleme soll über das U.S.-amerikanische Recht erfolgen, da dieses genügend Interpretationsspielräume lässt, um auf moderne Technologien flexibel reagieren zu können.¹⁴² Viele der besprochenen Problemfelder sind sowohl im kontinentaleuropäischen Raum durch die Richtlinien der Europäischen Kommission über den elektronischen Geschäftsverkehr und über bestimmte Aspekte des Urheberrechts, beide inzwischen in das deutsche Urheberrechtsgesetz umgesetzt, wie auch in den U.S.A. durch den Digital Millennium Copyright Act (DMCA), ein Änderungsgesetz zum dortigen Urheberrecht,¹⁴³ ausdrücklicher geregelt worden. Da der Fair-Use-Ansatz aber durchaus geeignet ist, einen gemeinsamen Geist des Urheberrechtes widerzuspiegeln, soll diese Betrachtungsweise einem direkten Rechtsvergleich vorgezogen werden. Die Ergebnisse stimmen dabei mit europäischem

¹⁴⁰ Siehe Koehler (2000), S. 111.

¹⁴¹ Siehe Art. 5 EUrhR und § 107 U.S. Copyright Act.

¹⁴² Siehe hierzu auch Tonninger (1998), S. 221.

¹⁴³ Verwiesen sei auf Appendix V des U.S. Copyright Act, in dem dezidiert auf die geänderten Rechtsvorschriften hingewiesen wird.

und U.S.-amerikanischem Recht überein, so dass sich in der Anwendung keinerlei Probleme ergeben.

Der Fair-Use-Ansatz stellt vier Kriterien¹⁴⁴ auf, die einen Hinweis geben sollen, inwieweit eine Handlung Urheberrechte ihrem Geist nach verletzt und dem Zweck dieser Bestimmungen zuwiderläuft. Punkt eins der Prüfung bestimmt den *Zweck und Charakter der Nutzung* geschützter Werke. Insbesondere eine kommerzielle Nutzung spricht gegen eine Fair-Use-Handlung, während unser Beispiel, die flüchtige, lokale Kopie im RAM zur Betrachtung einer Internetseite, aus oben genannten Gründen den Geist des Urheberrechtes nicht verletzt.

Der zweite Punkt prüft die *Natur des Werkes*. Man geht davon aus, dass ein Werk, je weniger kreativ es ist und aus je mehr reinen Fakten es besteht, auch weniger schutzwürdig ist. Der dritte Punkt schließlich ergänzt diese inhaltliche Prüfung durch eine *quantitative und qualitative Analyse*. Kleinere und weniger substanzielle Ausschnitte sind weniger zu schützen als vollständige Kopien oder Kernaussagen. Beide Punkte sprechen eher gegen eine freie Nutzung, sind aber, da es aus technischer Sicht (Sprich: unabhängig vom Inhalt), immer um das gesamte Werk geht, von geringerer Relevanz. Diese Punkte stehen also hinter dem ersten zurück.

Der vierte Punkt prüft schließlich die *Auswirkungen auf die realen und potentiellen Märkte* für das geschützte Werk. Hierbei spielen besonders der wirtschaftliche Wert, die bisherige Verfügbarkeit und das Herstelldatum, aber auch die Verwendung durch den Nutzer eine Rolle. Eine Kopie für den privaten Bereich zählt erheblich weniger, als die Veröffentlichung eines fremden, noch nicht erschienenen Werkes. Beim Browsing spricht dieser Punkt ebenso wie der erste für eine Fair-Use-Nutzung, da die abgerufenen Inhalte bereits im Internet veröffentlicht sein müssen, um angewählt werden zu können, und damit lediglich ihrem Daseinszweck nach verwendet werden. Auswirkungen auf Märkte sind somit vom Urheber beabsichtigt und können einer legalen Nutzung im Rahmen geltender Gesetze nicht im Wege stehen.¹⁴⁵

¹⁴⁴ Die Originalfaktoren lauten (1) Purpose and Character of Use, (2) Nature of Copyrighted Work, (3) Relative Amount und (4) Effect on the Market. (Siehe § 107 U.S. Copyright Act).

¹⁴⁵ Zur selben Ansicht kommt auch Tonninger (2002), S. 227f. Er hält sich noch mit dem Sonderfall auf, der Nutzer könnte die Daten wissentlich unter Umgehung von Zugangsbeschränkungen erlangt haben. Dies spielt für eine urheberrechtliche Betrachtung nur eine sehr untergeordnete Rolle, sondern ist prioritär der Sphäre des Strafrechts zugehörig. Solche anderen Rechtsfelder werden, der Aufgabe dieser Arbeit angemessen, in der weiteren Analyse nicht kontinuierlich betrachtet, sondern nur bei Bedarf erwähnt.

C.2.2 E-Mail und Push-Technologien

E-Mails dienen für gewöhnlich der Punkt-zu-Punkt-Kommunikation zwischen zwei Personen. Inzwischen hat sich aber auch die eins-zu-n-Kommunikation über so genannte Mailinglisten eingebürgert.¹⁴⁶ Die Übertragung erfolgt in den meisten Fällen über das Simple Mail Transfer Protocol (SMTP)¹⁴⁷, obwohl auch noch das aus den Anfangszeiten des Internets stammende Unix-to-Unix Copy (UUCP)¹⁴⁸ in Benutzung ist. Im Gegensatz zum Routing oder Caching,¹⁴⁹ in dessen Rahmen Datenpakete nur temporär auf fremden Servern gespeichert werden, kann bei E-Mails von einer längeren Verweildauer auf Mailservern und auch auf dem Computer des Empfängers ausgegangen werden. E-Mails werden nach dem Versand zum Mailserver des Empfängers geleitet und dort so lange aufgehoben, bis dieser sie mittels seines Mailclients auf den heimischen Rechner lädt. Soweit nichts anderes geregelt ist, erhält der Empfänger dadurch ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht. Eine Speicherung und Nutzung findet also selbst außerhalb der gesetzlichen Schranken, wie des § 53 UrhG, legal statt, wenn der Absender dieser nicht widersprochen hat.¹⁵⁰

Fraglich ist nun, inwieweit eine zusätzliche Speicherung als Sicherheitskopie zulässig ist. Koehler argumentiert für E-Mails und andere, mit dem ausdrücklichen Willen des Absenders in Empfängerhand verbrachte Daten, zum Beispiel Downloads von Websites oder Usenet-Artikel, dass eine Kopie auf einem anderen Datenträger – und ich möchte hinzufügen, dass dies meiner Meinung nach auch für nicht öffentlich zugänglichen Speicherplatz auf Fileservern oder dem Mailserver selbst gilt – nicht im Interesse des Anbieters liegt und die Werkart dies auch nicht notwendig macht.¹⁵¹ Dennoch, so fährt er fort, „entspricht es objektiv der Erwartung des Anbieters“¹⁵², dass der Nutzer umfangreiche Datenmengen, über die er rechtmäßig verfügt, aufgrund begrenzter Speicherkapazitäten auf einen anderen Datenträger kopiert, sofern dies nicht

¹⁴⁶ Damit stehen Mailinglisten dem internetunabhängigen Usenet in der Art der Kommunikation gleich und werden auch dort diskutiert.

¹⁴⁷ Siehe Washburn/Evans (1997), S. 99f.

¹⁴⁸ Siehe Horton (1986), <http://www.rfc-editor.org/rfc/rfc976.txt> zur Erläuterung.

¹⁴⁹ Siehe Kapitel C.3.1 Routing und C.3.2 Caching.

¹⁵⁰ Siehe Koehler (2000), S. 109.

¹⁵¹ So werden E-Mails beim Abruf durch den Mailclient für gewöhnlich auf dem Server gelöscht. Bei der Verwendung des POP- oder IMAP-Protokolls gibt es allerdings die Einstellmöglichkeit, eine Kopie auf dem Server zu belassen, was urheberrechtlich außerordentlich bedenklich ist. Weiterführende Informationen zu IMAP finden sich auf den Seiten des IMAP Information Center der Universität Washington <http://www.washington.edu/imap/>.

¹⁵² Siehe Koehler (2000), S. 112.

ausdrücklich verboten ist.^{153, 154} Ich füge hinzu, dass auch ein gesteigertes Sicherheitsbedürfnis bei wertvollen Daten eine Rolle spielen kann.

Für eine Berechtigung per Fair-Use-Ansatz sprechen die oben genannten Argumente ebenfalls. Insbesondere die Unkommerzialisierung von weiteren Vervielfältigungen und das Fehlen einer Verbreitung sind gewichtige Pro-Argumente. Dagegen spricht hauptsächlich, dass das Werk als Ganzes kopiert wird. Hier muss eine Abwägung zwischen Urheberrechtsschutz und Sicherheitsbedürfnis des Nutzers stattfinden. Solange eine Speicherung nicht zur Verbreitung beiträgt, erscheint die Sicherung des Nutzungsrechtes über den Fall eines Datenverlustes hinaus durchaus überzeugend.¹⁵⁵ Diese Kopien sind allerdings ihrer Natur nach zweckgebunden und müssen bei Verkauf des Werkes gelöscht werden.¹⁵⁶ Für die Betreiber von Mailservern könnte die Kommerzialisierung ihres Service ein Problem darstellen, allerdings stellen sie selbst gar keine Vervielfältigungsstücke her, sondern speichern lediglich die von den Versendern angefertigten Exemplare. Kopien kann erst der abrufende Nutzer anlegen.

Technisch zwar anders gehandhabt, aber für den Anbieter und Nachfrager von gleicher Qualität, sind so genannte Push-Technologien.¹⁵⁷ Dazu gehören zum Beispiel Nachrichtenticker auf Websites oder dem Desktop des heimischen Computers sowie die automatische Suche nach neueren Versionen und anschließende Aktualisierung durch ein installiertes Programm selbst. Gemeinsam ist diesen Methoden, dass auf Wunsch des Senders und, hier der eventuelle Gegensatz zur E-Mail, mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Nutzers, aber eben ohne dessen weiteres Tätigwerden, Daten – oft urheberrechtlich geschütztes Material – vom Rechteinhaber zum Nutzer übertragen werden.

¹⁵³ Siehe Koehler (2000), S. 112f.

¹⁵⁴ Ausdrückliche Verbote in Lizenzvereinbarungen sind allerdings, zum Beispiel bei Software, nicht rechtskräftig. Ebenso erlauben §§ 52, 53 UrhG trotz oft gegenteiliger Bestimmungen des Urhebers das Anlegen einer Sicherungskopie.

¹⁵⁵ Für Computerprogramme ist eine Sicherungskopie ausdrücklich vorgesehen, siehe § 69d (2) UrhG. Für andere Werkarten gilt § 31 (5) UrhG, der, solange keine konkreten Nutzungsrechte vereinbart sind, davon ausgeht, dass all jene gewährt wurden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind.

¹⁵⁶ Siehe Kindermann (1983), S. 159.

¹⁵⁷ Siehe Hüskes (1997), S. 32.

C.2.3 File Transfer Protocol und Pull-Technologien

Das File Transfer Protocol (ftp) dient der schnellen und fehlerfreien Datenübertragung.¹⁵⁸ Vergleichbare Dienste sind andere Übertragungsprotokolle, wie das, im Gegensatz zum synchron arbeitenden ftp, Simple Asynchronous File Transfer Protocol (SAFT) der Universität Stuttgart,¹⁵⁹ und Dienste wie Mailboxen und Bulletin Board Systems (BBS).¹⁶⁰ Unter Pull-Technologien sollen hier solche Dienste gefasst werden, die auf Veranlassung des Nutzers Daten von einem fremden Server zu ihm übertragen. Das sind zum Beispiel Datenbankaufrufe durch den Nutzer während des Browsing oder das Anwählen der auf Websites beliebten „Click Here To Download File“- oder „Download Now“-Schaltflächen zum Starten des Dateidownload.¹⁶¹ Im Unterschied zum E-Mail-Dienst ist nicht der Bereitstellende, sondern der Empfänger der letztendliche Initiator der Verbindung. Aus urheberrechtlicher Sicht handelt es sich also eher um einen dem Browsing äquivalenten Dienst. Das Werk wird vom Urheber öffentlich angeboten und kann daher frei betrachtet und, sofern dies nicht explizit verboten wird, auch verwendet werden. Während das Browsing aber die Flüchtigkeit der Daten impliziert, kann man bei den hier diskutierten Fällen davon ausgehen, dass der Urheber von einer dauerhaften Speicherung beim Nutzer ausgeht und diese stillschweigend billigt. Insofern kann aus den zum E-Mail-Dienst geäußerten Argumenten auch von der Legalität einer Sicherungskopie ausgegangen werden. Ftp-Server und die anderen genannten Dienste verfügen außerdem über die Möglichkeit, den Zugang zu den Systemen per Passwort zu schützen. Der Zugriff auf das Gesamtangebot oder einzelne Dateien kann also sogar beschnitten werden. In diesem Fall gibt es in der Beurteilung keinen Unterschied zwischen E-Mail und ftp.¹⁶² Auf eine Fair-Use-Analyse wird aus Gründen der Gleichartigkeit zu den vorher besprochenen Diensten verzichtet.

¹⁵⁸ Siehe Washburn/Evans (1997), S. 96f.

¹⁵⁹ Siehe Horlacher (1996), <http://www.belwue.de/projekte/saft/saft.html>.

¹⁶⁰ Siehe Koehler (2000), S. 119 zur rechtlichen Einordnung zwischen Browsing und E-Mail und Layton et al (2002), http://whatis.techtarget.com/definition/0,,sid9_gci213807,00.html zu den technischen und sozialen Belangen bezüglich der Bulletin Board Systems. Das einst weit verbreitete Netz von Mailboxen und BBS ist inzwischen weitgehend im Internet aufgegangen.

¹⁶¹ Ein Beispiel unter vielen ist die Website <http://downloads-zdnet.com.com/3000-2065-10153217.html?tag=lst-0-13> von ZDNet.com.

¹⁶² Siehe Koehler (2000), S. 119.

C.2.4 Usenet und andere dialogbasierte Dienste

Das Usenet ist eine auf schriftliche Kommunikation angelegte Diskussionsplattform, gegliedert nach Sprache und Themenschwerpunkt. Die Datenübertragung erfolgt heutzutage meist über das Network News Transfer Protocol (NNTP),¹⁶³ obwohl neben dem bereits im letzten Kapitel angesprochenen UUCP auch nichtelektronische Übertragungswege spezifiziert sind.¹⁶⁴ Der Versand andersartiger Daten, also zum Beispiel Bilder, ist unüblich. Betrachtet werden sollen Texte und textähnliche Werke.¹⁶⁵

Es handelt sich also um eine eins-zu-n-Kommunikation, bei der der Urheber seinen „Artikel“ genannten Diskussionsbeitrag auf einem Newsserver speichert. Andere Server gleichen ihren Artikelbestand mit diesem ab und kopieren sich automatisch den neuen Beitrag, bis alle erreichbaren Newsserver den Artikel führen.¹⁶⁶ Die Nutzer rufen mit ihrem Newsclient die für sie interessanten Gruppen ab und laden alle zugehörigen Artikel auf ihren Computer. Der Urheber verzichtet mit der Veröffentlichung im weltumspannenden Usenet auf die Kontrolle über die Kopien, denn der Zweck der Veröffentlichung ist die Speicherung und Verbreitung selbst. Das Verbreitungsrecht bleibt allerdings letztendlich beim Urheber. Private Kopien sind also gestattet, eine kommerzielle Verwertung oder die eigene Veröffentlichung außerhalb des Usenet sind davon nicht betroffen. Im Gegensatz zur E-Mail wendet sich der Urheber an eine breite Öffentlichkeit und erwartet im Laufe der Diskussion eine Reaktion auf seine Äußerung, also eine Verwertung seines Artikels, ebenfalls in der Öffentlichkeit. Dabei ist es nicht unüblich, in einer Diskussion im Usenet die relevanten Stellen der ursprünglichen Nachricht noch einmal zu zitieren. Auch dazu erteilt der Urheber also sein Einverständnis.¹⁶⁷ Nach deutschem Recht kann man davon ausgehen, dass der Urheber an einer zweckgebundenen Verwertung, einer unbegrenzten Speicherung und einer Verbreitung im Usenet ein Interesse hat, solange seine Urheberpersönlichkeitsrechte nicht verletzt werden und seine Urheberschaft erkenntlich bleibt. Auch sonst steht es ihm vollkommen frei, bestimmte Rechte einzuschränken, solange sie dem Zweck der Veröffentlichung, also der Verbreitung an die Nutzer, nicht entgegenstehen. Dazu

¹⁶³ Siehe Washburn/Evans (1997), S. 532ff.

¹⁶⁴ Siehe Waitzman (1990), <ftp://ftp.rfc-editor.org/in-notes/rfc1149.txt>.

¹⁶⁵ Textähnliche Werke können von den verbreiteten Emoticons (siehe Jargon File (2000), <http://info.astrian.net/jargon/terms/e.html#emoticon>) bis zu ASCII-Art (siehe Jargon File (2000), http://info.astrian.net/jargon/terms/a.html#ASCII_art) reichen.

¹⁶⁶ Genau genommen führen Newsserver in den seltensten Fällen alle verfügbaren Diskussionsgruppen und lehnen manche Nachrichten entweder ganz ab oder leiten sie nur weiter, ohne sie den Nutzern selbst anzubieten. (Siehe Washburn/Evans (1997), S. 530).

¹⁶⁷ Siehe Koehler (2000), S. 117.

gehört zum Beispiel die Möglichkeit, den Verbleib der eigenen Artikel auf den Servern zeitlich zu steuern und einer Aufnahme in Archive automatisch zu widersprechen. Beides sind Steuersignale an andere Computer, deren Missachtung durchaus rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.¹⁶⁸

Die hier gemachten Ausführungen gelten in selbem Maße für Mailinglisten und Instant Messaging-Dienste. Unter letzteren fasse ich auch herkömmliche Chat-Dienste, wie den Internet Relay Chat (IRC) und öffentliche Chat-Server.¹⁶⁹ Alle zeichnen sich durch einen schriftlichen Dialog mit der Öffentlichkeit aus, setzen also eine längerfristige oder temporäre Vervielfältigung auf Servern und Clients voraus und erwarten zumindest potentiell eine Bearbeitung des eigenen Werkes. Im Falle einer privaten Kommunikation über einen Instant Messaging- oder Chat-Server gelten allerdings dieselben gesetzlichen Regeln, die auch bei E-Mails ihre Anwendung finden.¹⁷⁰ Eine Analyse gemäß dem Fair-Use-Ansatz entfällt hier, da das grundsätzliche Einverständnis des Urhebers bei Verwendung solcher Dienste vorausgesetzt werden kann.

C.2.5 On-demand-Nutzung

Eine der spannendsten Entwicklungen für die Medienbranche stellt die Weiterentwicklung typischer Sendeformen dar. Pay-TV, Video-on-Demand (VoD), die Auswahl der Kameraperspektive bei Großveranstaltungen, bis hin zu interaktiven Programmen sind hier die Schlagworte. Der dritte Punkt ist aufgrund der begrenzten Perspektiven noch durch die Nutzung mehrerer Kanäle zu erreichen. Alle anderen Sendeformen benötigen aber einen Wechsel von einer reinen Informations- auf die Kommunikationsebene, also die Möglichkeit zum Dialog zwischen Anbieter und Konsument.¹⁷¹ Solange die Umgestaltung des Sendernetzes in dieser Hinsicht noch nicht abgeschlossen ist – rückkanalfähige Kabelnetze gibt es bislang vor allem in den USA und das Internet ist in seiner Breite noch nicht leistungsfähig genug – treten Medienbrüche auf, die entweder langsame oder teure Verbindungen benötigen.¹⁷²

Urheberrechtlich interessant ist insbesondere die Video-on-Demand-Nutzung. Ein reiner Vergleich mit zum Beispiel Videotheken ist hier nicht zielführend, da Nutzung und Übertragungsweg beide erfasst werden müssen. Der bisherige Standpunkt der Europäischen

¹⁶⁸ Siehe Moraes et al (1999), <http://www.faqs.org/faqs/usenet/posting-rules/part1/>.

¹⁶⁹ Siehe Lo et al (1996), <http://www.irchelp.org/irchelp/altircfaq.html>.

¹⁷⁰ Siehe Koehler (2000), S. 118f.

¹⁷¹ Siehe Infosat (2001), S. 2.

¹⁷² Das bekannteste Beispiel für ein interaktives Fernsehprogramm dürfte der Sender 9Live sein, dessen Finanzierungskonzept von der Kommunikation per 0190-Sonderrufnummer ausgeht. Auch Pay-TV- und VoD-Angebote nutzen vor allem direkte Telefonverbindungen zur Kommunikation.

Union, die digitale Punkt-zu-Punkt-Übertragungen als Vermietung auffasst, ist daher nicht erschöpfend.¹⁷³ Die Übertragung selbst könnte gemäß dem deutschen Urheberrechtsgesetz dem Recht zur Wiedergabe zugeordnet werden, während die Nutzung eher dem Recht zur Vorführung unterliegt. Problematisch ist dies, da das Wiedergaberecht eine Vergütung des Urhebers vorsieht, das Vorführrecht jedoch nicht.¹⁷⁴

Gerade durch die immer weiter steigende Bandbreite des Internets, dessen bisher schleppender Verlauf Geschäftsmodelle unwägbarm gemacht hat, und durch den Ausbau der Kabelnetze zu vielfältig nutzbaren Übertragungswegen werden Dienste wie VoD stark an Bedeutung zunehmen. Der derzeitige Begriff „Öffentlichkeit“ ist im deutschen Urheberrecht aber so eng gefasst, dass eine Dienstnutzung nicht unter das Wiedergaberecht fallen kann.¹⁷⁵ Da neben Video-on-Demand noch andere on-Demand-Dienste¹⁷⁶ möglich sind und das Vorführrecht eine Ausnahmebestimmung für Fernsehsender ist, ist eine Anpassung unabdingbar.¹⁷⁷ Besonders die Einbeziehung von elektronischen Bibliotheken, die die EU analog zum Video-on-Demand als Vermietung betrachtet,¹⁷⁸ besitzt einige Sprengkraft für die Verlagsbranche, wie die Diskussion über die Reform des deutschen Urheberrechtes gezeigt hat.¹⁷⁹ Dabei hätte gerade das Konzept zentral gelagerter Daten mit individuellen Zugriffsrechten einzelner Benutzer für den Urheber den unschätzbaren Vorteil, die Benutzung seiner Werke erheblich genauer zu verfolgen. Solange allerdings kein ubiquitärer Netzzugang, zum Beispiel im Flugzeug, gewährleistet werden kann und solange die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung etwaiger Nutzerprofile nicht ausgeschlossen ist, wird sich eine On-Demand-Nutzung wohl nur bei wertvollen und große Bandbreite benötigenden Werken durchsetzen. Derzeit ist eine breite kommerzielle Nutzung von On-Demand-Diensten jedenfalls noch nicht absehbar.¹⁸⁰

¹⁷³ Siehe zum Standpunkt der EU Ellins (1997), S. 351.

¹⁷⁴ Siehe zum Vergütungsanspruch im Falle des Wiedergaberechts §§ 77, 86 UrhG und zum Vorführrecht die §§ 94 (1), 95 UrhG.

¹⁷⁵ Siehe Schrickler et al (1997), S. 268f.

¹⁷⁶ Siehe Infosat (2001), S. 4.

¹⁷⁷ Neben rechtlichen Problemen gibt es allerdings noch die bereits angesprochenen technischen Schwierigkeiten und die Angst vor Kannibalisierungseffekten in der bisherigen, erfolgreichen Verwertungskette, die einem groß angelegten Roll-out von on-Demand-Diensten im Wege stehen. (Siehe Schäfer (2001), S. 6).

¹⁷⁸ Siehe Ellins (1997), S. 352.

¹⁷⁹ Siehe Sietmann/Krempel (2003), S. 18.

¹⁸⁰ So gibt es im internationalen Verzeichnis von Yahoo gerade einmal fünf Application Service Provider für den eigentlich riesigen Markt für Bürosoftware wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Web Publishing. (Siehe Yahoo (2003), http://dir.yahoo.com/Business_and_Economy/Business_to_Business/Communications_and_Networking/Internet_and_World_Wide_Web/Application_Service_Providers__ASPs_/). Außerdem hat im Juni 2003 die laut ct Nr. 3/2003 innovativste und zukunftsreichste Online-Videothek Videogate ihren Dienst eingestellt. (Siehe Zota (2003), S. 50).

C.2.6 Mehrkanaldienste

Mehrkanaldienste, oder auch Multi Channel Services, sind spezialisierte Spartenkanäle unabhängig von der technischen Plattform, sei es die Verwendung von herkömmlicher Funktechnologie wie Ultrakurzwellen (UKW) oder Streaming und Multicast¹⁸¹ per Internet. Moderne Technologien wie Glasfaserkabel und Kompressionsverfahren sowie eine immer höhere Bandbreite machen eine Vielfalt von Angeboten möglich, die eine entscheidende Frage aufwirft: Sind stark spezialisierte Kanäle noch Sender im eigentlichen Sinne (womit sie dem Senderecht unterliegen würden) oder fallen sie eher unter das Verbreitungsrecht, da die besonderen Schutzrechte für Sendeunternehmen als Ausgleich für die Produktion von Mischprogrammen, also eine Art redaktionelle Tätigkeit, angesehen werden können. Das Angebot wäre dann eher ein Weiterreichen von Inhalten, also zum Beispiel die Wiedergabe einer ganzen CD am Stück. Da eine Definition von Mischprogramm jedoch fehlt und auch Probleme bei der Kontrolle durch die zuständigen Gerichte zu erwarten wären, scheint eine Anwendung des Senderechtes die annehmbarere Lösung. Darüber hinaus fallen auch Kabelunternehmen unter das Senderecht, obwohl sie Inhalte unverändert übertragen.¹⁸²

Einen Eindruck von Mehrkanaldiensten bietet das U.S.-amerikanische Portal Shoutcast¹⁸³.¹⁸⁴ Mit etwa 4.000 Kanälen und bis zu 60.000 Hörern pro Tag ist ein außerordentlich weit erscheinendes Spektrum erreicht. Es besteht nun die Befürchtung, die Konsumenten seien in ihren Wünschen durch die gebotene Vielfalt bereits so weit zufrieden gestellt, dass der Absatz von Tonträgern darunter leiden könne. Es wird weiter argumentiert, dass sich die bestehenden Schutzansprüche, insbesondere die Vergütung, darauf stützen, dass geschützte Sendungen eine Zweitverwertung und keiner Öffentlichkeit zugänglich seien, die nicht schon durch die Verbreitung der Tonträger,

¹⁸¹ Zu Multicast seien die Spezifikationen (RfD) der Internet Engineering Task Force (IETF) als Informationsquelle angegeben: <http://www.ietf.org/html.charters/idmr-charter.html>. Die Beschreibung ist zwar sehr technisch, für den Anbieter ist ein Verständnis aber unbedingte Voraussetzung und für den Konsumenten ist die Wahl der Übertragungsart sowieso irrelevant.

¹⁸² Siehe Schrickler et al (1997), S. 269f.

¹⁸³ Siehe <http://www.shoutcast.com>.

¹⁸⁴ Shoutcast ist im engeren Sinne kein Mehrkanaldiensteanbieter im engeren Sinne, da jeder Kanal von unabhängigen Personen oder Unternehmen betrieben wird. Von der Nachfrageseite aus betrachtet kann Shoutcast dennoch als ein solcher aufgefasst werden, da die Spezialisierung in den Programmen nach Musikrichtung oder aber sonstigen Vorlieben des Hörers stattfindet und diese unter einer zentralen Dachmarke angeboten werden. Volkswirtschaftlich mag man einfach von einer Produktdiversifizierung sprechen, für das Urheberrecht scheint es aber, zumindest in den Augen der Tonträgerindustrie, eine wichtige Unterscheidung zwischen diversen unabhängigen Kanälen und wenigen Kanälen mit diversifiziertem Programm zu geben. (Siehe Bechtold (1997b), S. 32).

vulgo: Erstverwertung, erreicht worden wären.¹⁸⁵ Die Tonträgerindustrie plädiert daher für eine Ausweitung des Urheberrechtsschutzes.^{186,187} Mit der erklagten Erhöhung des Vergütungsanspruches von im internetbasierten Radio gespielten Stücken vor einem U.S.-amerikanischen Bundesgericht hat sie auch einen wichtigen Schritt zur Eindämmung einer ihrer Meinung nach zu diversifizierten Radiolandschaft unternommen.¹⁸⁸ Mehrkanaldienste sind gegenüber traditionellen Radioangeboten und auch gegenüber deren Internetablegern allerdings bis auf Weiteres nur von marginaler Bedeutung. Die dezentrale Organisation des Internets macht eine sprunghafte Zunahme in Verbindung mit einem erneuten Interesse am E-Commerce nur schwer vorhersagbar. Eine solche Bedeutungszunahme würde ohne Zweifel zu einer verstärkten Diskussion um die Ausgestaltung spezieller Schutzrechte führen.

C.3 Probleme durch die Funktionsweise des Internet

C.3.1 Routing

Ruft ein Benutzer an seinem Computer eine Internetseite auf, wird diese aufgrund der dezentralen Struktur des Netzes normalerweise nicht direkt übertragen, sondern passiert vom liefernden Webserver¹⁸⁹ zum empfangenden Client einen oder meist mehrere Zwischenrechner. Noch dazu wird eine Datei oft nicht als Ganzes übertragen, sondern in einzelne Pakete zerlegt, die jeweils einen eigenen Weg zum Zielrechner nehmen. Die Steuerung dieses Verkehrs und die Zuweisung der schnellsten und effizientesten Strecke wird von so genannten Routern¹⁹⁰ übernommen, die die Datenpakete an ihren jeweils geeignetsten Nachbarn weitergeben, bis der Zielrechner erreicht ist. Dort wird die Datei wieder zusammengesetzt und kann als Ganzes betrachtet werden.¹⁹¹ Auf jedem Zwischenrechner entsteht nun zwangsläufig eine Kopie des zu bearbeitenden Datenpaketes, eine Urheberrechtsverletzung könnte also angenommen werden. Nach deutschem

¹⁸⁵ Siehe Schrickler (1997), S. 271.

¹⁸⁶ Siehe Bechtold (1997b), S. 32.

¹⁸⁷ Inwieweit die sich daraus ergebende Vorstellung von Wettbewerb durch berechnete Ausgleichsinteressen für das Kultur schaffende Leben oder durch den Versuch, Monopolrenten durch Marktabschottung und die Errichtung von Markteintrittsbarrieren zu sichern, geprägt ist, sei dem geeigneten Leser selbst und den jeweils amtierenden Politikern frei überlassen.

¹⁸⁸ Siehe CHIP (2001), http://www.chip.de/news/c_news_8825736.html.

¹⁸⁹ Server, Client, Router et cetera bezeichnen eigentlich Programme und keine Computer. Der allgemeine Sprachgebrauch macht diesen Unterschied nicht und zur Vereinfachung sollen Programm und ausführender Computer hier synonym gebraucht werden.

¹⁹⁰ Siehe zum Routing Cisco (2002), http://www.cisco.com/univercd/cc/td/doc/cisintwk/ito_doc/routing.htm oder ausführlicher Washburn/Evans (1997), S. 421-469.

¹⁹¹ Siehe allgemeinverständlich zur bestmöglichen Routenwahl Rhodes (2003), http://searchnetworking.techtarget.com/sDefinition/0,,sid7_gci212924,00.html und zur Zerlegung der Dateien in einzelne Fragmente Washburn/Evans (1997), S. 74f.

Recht kann man in diesem Fall auf die Werkhöhe nach § 2 (2) UrhG verweisen. Die Datenpakete sind für gewöhnlich so klein, dass ein eigenständiger Werkcharakter verneint werden kann. Und selbst wenn ein Datenpaket urheberrechtlichen Schutz genösse, sei es durch erreichte Werkhöhe oder im Falle einer Ausnahmeregelung zum Beispiel für Computerprogramme¹⁹², gibt es Gründe, von keiner Verletzung des Urheberrechtsgesetzes auszugehen. Datenpakete bleiben nur Bruchteile von Sekunden auf den durchleitenden Routern vorhanden und werden danach gelöscht. Insbesondere gibt aber die schiere Anzahl der durchgeleiteten Pakete den Betreibern keine Möglichkeit die wirkliche Kontrolle über ein geschütztes Werk zu erhalten. Routing selbst verstößt nach heutigem Stand der Dinge also nicht gegen das Urheberrecht.¹⁹³

Zum selben Schluss kommt man mit dem bereits im letzten Kapitel angeführten Fair-Use-Ansatz. Dieses Kriterium mag, da nicht alle Rechtssysteme das Kriterium der Werkhöhe kennen, auch das allgemeinere sein. Damit erscheint es auch gerade bei den eher technischen Belangen des Kapitels C.3 angemessen, da durch die dezentrale Struktur des Internet Staatsgrenzen hier oft mehrfach überschritten werden. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung findet in der Tat eine ähnliche Betrachtungsweise statt, da auch dort ein Richter zur Interpretation der Rechtsvorschriften herangezogen wird, diese also nur bedingt direkte Anwendung finden.

Betrachtet man nun Sinn und Zweck der Vervielfältigung steht eindeutig die technische Notwendigkeit im Vordergrund. Und auch wenn die Handlung zu kommerziellen Zwecken vorgenommen wurde, um nämlich das eigene Geschäftsmodell eines Netzwerkdienstleisters überhaupt verwirklichen zu können, kann man kaum von einer „unfairen“ Verfahrensweise sprechen, da dem ISP kein direkter kommerzieller Nutzen durch die Vervielfältigung durchgeleiteter Daten zukommt.¹⁹⁴ Punkt zwei, die Natur des Werkes spielt, da keine Verwertung stattfindet, keine Rolle und Punkt drei, dem Umfang der Vervielfältigung, wurde bereits in diesem Kapitel behandelt: Der Auszug ist in absolutem Maßstab gemessen gering und zufällig. Es kann also weder Vorsatz, denn dagegen spricht die Beliebigkeit des Inhalts, in der Daten kopiert werden, noch ein zivilrechtlicher Anspruch wie Schadenersatz geltend gemacht werden, denn dafür müsste ein Schaden entstehen können.¹⁹⁵ Die Auswirkung auf bestehende oder etwaige Märkte spricht eher für Fair-Use, da der Urheber das Internet zur Erschließung dieser

¹⁹² § 69c 1 UrhG verbietet auch die auszugsweise Vervielfältigung von Computerprogrammen.

¹⁹³ Siehe Bechtold (1997a), <http://www.jura.uni-tuebingen.de/student/stefan.bechtold/sem96/sem.html#routing>.

¹⁹⁴ Siehe Schwarz (1996), S. 840.

¹⁹⁵ Theoretisch ist natürlich ein Abfangen der Datenpakete möglich und ein Missbrauch damit nicht völlig auszuschließen. Der Aufwand ist allerdings immens und selten in ausgeglichenen Verhältnis zum Nutzen. Zudem wäre eine solche Handlung Diebstahl und somit bereits anderweitig verboten.

Märkte nutzt und der Routerbetreiber keinen direkten Vorteil erlangt oder den Urheber etwa schädigt.¹⁹⁶

C.3.2 Caching

Caching ist eine Technik zur Beschleunigung des Zugriffs auf gespeicherte Daten. Da der für schnelle Lese- und Schreibvorgänge optimierte Speicher (RAM) in handelsüblichen Personal Computern (PC) und Servern nicht für die gesamte gespeicherte Datenmenge ausreicht, der Zugriff auf die größer dimensionierte Festplatte aufgrund von langwierigen Suchvorgängen aber zu langsam ist, wird ein bestimmter Teil der Festplatte für einen schnelleren Datenzugriff reserviert.¹⁹⁷ Aus urheberrechtlicher Sicht bleibt dieser Fall von minderer Bedeutung, da die zwischengespeicherten Daten schon durch die Art der Speicherung nicht ohne Weiteres zugänglich sind und außerdem den privaten Bereich nicht verlassen. Eine Kopie setzt ein Original im Besitz des Kopierers voraus, und kopiergeschützte oder verschlüsselte Daten sind weiterhin vor der Vervielfältigung beziehungsweise Verwertung geschützt.¹⁹⁸

Betrachtet man das Internet, sieht die Sachlage allerdings anders aus. Um die Zugriffszeiten auf zum Beispiel Websites im WWW zu verkürzen, werden diese im Cache eines Betrachter-PCs oder aber bei populären Seiten auf so genannten Proxy-Servern gespeichert.¹⁹⁹ Ruft ein Nutzer diese Seite mit seinem Browser auf, so sucht dieser erst im heimischen Cache, danach, so ein solcher vom eigenen ISP angeboten wird, im Zwischenspeicher des Proxy-Servers nach den angefragten Daten. Wird er dort fündig, kann er bei der Originalquelle anfragen, ob eine neuere Version der Seite vorliegt, ansonsten greift er nur auf die gefundene Kopie zurück.²⁰⁰

Aus der Sicht des Urheberrechtes findet durch das Caching eine Vervielfältigung eines geschützten Werkes statt.²⁰¹ Dazu sind allerdings mehrere Anmerkungen notwendig. Zum einen nutzt ein Urheber oder Rechteinhaber freiwillig das Übertragungsmedium Internet und erkennt die technischen Zwänge dieses Mediums damit stillschweigend an, ebenso wie er sich der Möglichkeit einer Kopie aussetzt, wenn er sein Werk in einem Buch abdrucken lässt.²⁰² Zum

¹⁹⁶ Ich vertrete den Standpunkt, dass der Routerbetreiber im Auftrag des Urhebers tätig wird und schon von daher keine Ansprüche entstehen.

¹⁹⁷ Siehe Stewart (2002), http://whatis.techtarget.com/definition/0,289893,sid9_gci213077,00.html.

¹⁹⁸ Wohlgermerkt Besitz, nicht Eigentum. Es besteht nur ein beschränktes Nutzungsrecht seitens des Besitzers, wenn er nicht zugleich Eigentümer ist. Daten im Cache dürfen also nicht beliebig verwendet werden.

¹⁹⁹ Siehe Nottingham (2003), http://www.mnot.net/cache_docs/#DEFINITION zur Performanceverbesserung und zum üblichen Einsatzgebiet siehe http://www.mnot.net/cache_docs/#PROXY derselben Quelle.

²⁰⁰ Siehe Nottingham (2003), http://www.mnot.net/cache_docs/#WORK.

²⁰¹ Siehe beispielhaft Art. 16 UrhG.

²⁰² Siehe Koehler (2000), S. 120f.

anderen gibt es technische Maßnahmen, um Proxy-Server anzuweisen, bestimmte Objekte, also Bilder, Animationen oder sonstige Inhalte, nicht zu cachen oder zumindest bei jedem Aufruf die Originalinhalte auf Aktualisierungen zu überprüfen.²⁰³

Als dritte Anmerkung muss erwähnt werden, dass Cache ein recht flüchtiger Speicher ist. Da er rein an der Nachfrage orientiert ist, werden ältere Daten, die lange nicht abgerufen werden, von neueren Daten überschrieben. Zweck dieses Speichers ist also nur die Verbreitung, nicht das Vorhalten von Daten. Bei beliebten Werken ist eine dauerhafte Speicherung im Cache allerdings nicht auszuschließen. Dennoch steht das Caching dem Urheberrecht nicht entgegen, da die Speicherung im Cache und die Übermittlung des Werkes in keinem direkten Zweckzusammenhang stehen.²⁰⁴

Zum selben Ergebnis kommt der Fair-Use-Ansatz. Die Natur des Werkes kann nur im Einzelfall behandelt werden, scheint aber von untergeordneter Bedeutung. Ebenso gilt dies für die quantitative und qualitative Analyse. Da der Seitenbetreiber das Cachen unterbinden kann, sind beide Punkte durch sein Einverständnis zur Nutzung durch Proxy-Server gekennzeichnet. Zweck und Charakter der Nutzung sind durch technische Gegebenheiten analog zu betrachten.²⁰⁵ Wie beim Routing steht die geschäftsmäßige Tätigkeit des Cache-Betreibers nicht in Widerspruch zu einer Nutzung im Sinne des Fair-Use-Ansatzes, da kein direkter kommerzieller Nutzen durch das Caching entsteht, sondern nur ein indirekter Effekt durch weniger ausgelastete Leitungen und schnellere Zugriffszeiten zu verzeichnen ist. Dem Zweck des Angebotes, nämlich der Veröffentlichung des Werkes, durch den Urheber widerspricht dies dabei wohl kaum.²⁰⁶ Allerdings kann ein zu langes Verbleiben einer veralteten Seite im Cache den Interessen des Urhebers entgegenlaufen und damit, auch in Verbindung mit eventuellen Auswirkungen auf den Markt durch ein nicht aktuelles Angebot, das potentiellen Interessenten präsentiert wird, einen Verstoß des Urheberrechtes implizieren.²⁰⁷

²⁰³ Siehe Nottingham (2003), http://www.mnot.net/cache_docs/#WORK.

²⁰⁴ Siehe Koehler (2000), S. 121.

²⁰⁵ Siehe Tonninger (2002), S. 235f. Er weist insbesondere nach, dass die schiere Menge kopierter Daten im Bereich neuer Medien keine Rolle mehr spielen kann.

²⁰⁶ Siehe eine Gegenposition bei Fröhlich (2001), S. 108. Fröhlich bezeichnet die indirekten Ressourceneinsparungen durch Proxy-Server als relevant genug, um einen finanziellen Vorteil der Betreiber erkennen zu lassen. Daher verneint er die grundsätzliche Erlaubnis, Daten in den Cache zu kopieren. Zugleich führt er die gesteigerte Werknutzung als Resultat an, ohne diese als originären Zweck der Veröffentlichung, das Entgeltinteresse des Urhebers bleibt davon unberührt, zu erkennen.

²⁰⁷ Siehe Hayes (2002), S. 111.

C.3.3 Linking und Framing

Ein Hyperlink, auch kurz Link genannt, ist, wie der Name schon sagt, ein Verweis beziehungsweise eine Verknüpfung mit einer anderen Website, einem Bild oder sonst einem Objekt im Netz. Ein Link besteht aus der Angabe eines Uniform Resource Locator (URL)²⁰⁸ und kann weitere Anweisungen zur Darstellung für den Browser des Benutzers enthalten.²⁰⁹ Links auf andere Webseiten sind aus urheberrechtlicher Sicht nicht weiter von Belang. Fremde Seiten, auf die ein Link verweist, stellen ein neues, von dieser Website unabhängiges Werk dar. Aus strafrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass ein Link durchaus so aufgefasst werden kann, als mache sich der Autor der verlinkenden Seite die Inhalte der verlinkten zu Eigen. Beim Erstellen von Websites ist also in dieser Hinsicht Vorsicht geboten.²¹⁰ Das Einbetten und Benutzen eines Links ist aber trotz alledem nur die Voraussetzung für das oben behandelte Browsing.²¹¹ Links dienen also der Systematisierung des World Wide Web durch die Vernetzung zugehöriger Inhalte. Weder der Aufbau eigener Seiten, noch die Benutzung des WWW sind ohne Links praktikabel. Um im Bild zu bleiben kann man sie als die Fäden des Netzes betrachten und die Websites als deren Knotenpunkte.²¹²

Größere Linksammlungen können sogar als Sammelwerk oder Sammlung²¹³ selbst Urheberschutz erlangen, wenn eine irgendwie geartete geistige Schöpfung anzunehmen ist.²¹⁴ Bei deren Fehlen kann eine Schutzwirkung nur noch eintreten, wenn die Erstellung „wesentliche

²⁰⁸ Nähere Informationen zur Namensvergabe und dem Domain Name System (DNS) finden sich in Washburn/Evans (1997), S. 367-390.

²⁰⁹ Siehe Münz (2001), <http://selfhtml.teamone.de/navigation/html.htm#verweise>.

²¹⁰ Der häufig gesehene Disclaimer, man distanzieren sich von fremden Inhalten, entbehrt jeglichen Sinns, denn ein solcher Haftungsausschluss hat nicht nur keine rechtliche Relevanz, er kann auch die Gutgläubigkeit des Autors nicht mehr untermauern, da er offensichtlich mit illegalen Inhalten rechnet. So heißt es im dem Sachverhalt zugrunde liegenden Urteil des Landgerichts Hamburg ausdrücklich: „Eine solche ausreichende Distanzierung hat der Beklagte jedenfalls nicht dadurch vorgenommen, daß er auf die eigene Verantwortung des jeweiligen Autors verweist [gemeint ist der Disclaimer]. Dies ist keine Distanzierung, sondern vielmehr eine nicht verantwortete Weitergabe und damit eine eigene Verbreitung.“ (Siehe Urteil des LG Hamburg vom 12. Mai 1998, Az. 312 O 85/98, Entscheidungsgründe. Zitiert nach Rehbein (o. J.), <http://www.daniel-rehbein.de/urteil-landgericht-hamburg.html>).

²¹¹ Siehe Hayes (2002), S. 226, der hier von „out links“ spricht.

²¹² Siehe Laga (1998), Absatz 17. Laga spricht sogar von einer *conditio sine qua non* für das World Wide Web und schiebt die Verantwortung dafür, unerwünschte Links zu finden und zu beseitigen, praktisch dem „Gelinkten“ (sic!) zu, „da Links ja eher erwünscht sind“.

²¹³ Siehe für Sammelwerke § 4 (1) UrhG und für Sammlungen § 2 UrhG.

²¹⁴ Siehe Tonniger (2002), S. 228.

Investitionen erfordert“ hat.²¹⁵ Dies ist zum Beispiel bei Suchmaschinen wie Google²¹⁶ oder Altavista²¹⁷ der Fall.

Gegenüber dem normalen Hyperlink stellt der so genannte Inline-Link ein bedeutendes Problem dar. Dieser verweist nicht auf ganze Seiten, sondern nur auf einzelne Objekte, zum Beispiel ein Bild, und blendet es in der eigenen Seite ein. Technisch gesehen unterscheiden sich Link und Inline-Link durch die verwendete Syntax²¹⁸ und die Art der Bedienung. Einem Hyperlink wird mittels einer Aufforderung, zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, einem Mausklick, durch den Benutzer gefolgt. Ein Inline-Link aktiviert sich dagegen automatisch mit dem Laden der Seite. Einem Betrachter ist damit nicht klar, dass diese Inhalte eventuell durch jemand anderen geschützt sind. Dieser Fall ist damit analog zum Stehlen von Inhalten in nicht-virtuellen Medien.²¹⁹ Hayes führt an, dass die Einbindung, egal durch welche Art des Links, zumindest strittig sein könnte, wenn ein Seitenbetreiber sich darauf beruft, sein Werk würde auf dem verknüpften Objekt aufbauen und ein darüber hinaus gehendes neues darstellen.²²⁰ Dem kann so aber nicht unwidersprochen gefolgt werden, da zumindest der Inline-Link das Verbreitungsrecht des ursprünglichen Urhebers verletzt, der ein berechtigtes Interesse an der Integrität seines Werkes hat. Die Lösung von Werkteilen aus dem Kontext kann als Plagiat betrachtet werden, wenn der Versuch, ein eigenes Werk zu schaffen, hinsichtlich der geforderten Werkhöhe verfehlt wird,²²¹ und zusätzlich noch eine Entstellung des Werkes verursachen und somit einen weiteren Verstoß gegen geltendes Recht darstellen. Anzumerken ist noch, dass das Zitieren selbstverständlich gestattet bleibt, solange die notwendige Form gewahrt wird und insbesondere die Quelle explizit genannt ist.²²²

Ähnlich gelagert ist der Fall beim Framing. Framing bedeutet, dass ganze Websites in die eigene Website eingebunden werden. Nützlich ist dies, wenn ein Betreiber in der einen Hälfte seiner Seite ein unveränderliches Inhaltsverzeichnis einblenden möchte und die einzelnen Inhalte in der

²¹⁵ § 87a UrhG.

²¹⁶ Zu finden unter <http://www.google.de>.

²¹⁷ Zu finden unter <http://www.altavista.com>.

²¹⁸ Siehe Münz (2001), <http://selfhtml.teamone.de/navigation/html.htm#verweise> für Hyperlinks (<a href>-Tag) und <http://selfhtml.teamone.de/navigation/html.htm#grafiken> derselben Quelle für das Beispiel des grafischen Inline-Links (-Tag).

²¹⁹ Siehe Bechtold (1997a), http://www.jura.uni-tuebingen.de/student/stefan.bechtold/sem96/sem.html#integ_inline.

²²⁰ Siehe Hayes (2002), S. 227.

²²¹ Siehe § 2 (2) UrhG.

²²² Siehe § 51 UrhG.

anderen darstellen will.²²³ Stellt er nun aber fremde Inhalte so zur Verfügung, kann ein Besucher leicht über den wahren Urheber getäuscht werden. Bei geschütztem Material stellt dies sowohl einen Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz dar, als auch, sobald es sich um Anbieter mit kommerziellen Interessen handelt, einen möglichen Verstoß gegen das UWG und das Markengesetz.²²⁴

Eine Betrachtung über den Fair-Use-Ansatz kann Framing und Inline-Links gemeinsam behandeln, da in beiden Fällen fremde Inhalte in einer für den Benutzer schwer nachvollziehbaren Art und Weise übernommen werden. Tonninger unterscheidet die drei Fälle „Einblendung eigener Werbung mit fremden Inhalten“, „Einblenden von fremden Inhalten unter Ausblendung fremder Werbung“ und „Einblenden gesamter Webseiten mit eventueller [zugehöriger] Werbung“. Während er bei den beiden ersten Fällen den kommerziellen Nutzen, beziehungsweise den Ausfall desselben, als gegen den die Framing-Technik anwendenden Seitenbetreiber sprechend annimmt, macht er die Beurteilung des letzten Falles davon abhängig, inwieweit die im Frame dargestellte Seite kommerzieller Natur ist. Falls dies nicht der Fall ist, geht er von rein privater Nutzung und damit keinem Verstoß gegen den fairen Gebrauch aus.²²⁵

Demgegenüber schließen Patterson und Lindberg, die er selbst bei der Definition des ersten Faktors anführt, schon den persönlichen Gebrauch, also so etwas wie die Privatkopie im deutschen Urheberrecht, aus, wenn dieser der Verbreitung geschützter Inhalte dient. Inwieweit die Verwendung fremder Inhalte bei der Einbettung ganzer Seiten ohne ausdrückliche Genehmigung und Nennung des Kontextes dem *Zweck und Charakter der Nutzung* im Sinne des Fair-Use-Ansatzes entspricht, kann zumindest als strittig erachtet werden.²²⁶ Zwar sollen unkommerzielle Nutzungen nicht verhindert werden, gemeint sind damit aber eher technische Notwendigkeiten und Belange von Bildung und Wissenschaft.²²⁷

Die *Natur des Werkes* kann nur im Einzelfall geprüft werden, bleibt hier also außen vor. Die *quantitative und qualitative Analyse* kann laut Tonninger zwar auch nur individuell beurteilt werden,²²⁸ spricht meiner Meinung nach allerdings klar gegen eine Nutzung nach dem Fair-Use-

²²³ Siehe Münz (2001), <http://selfhtml.teamone.de/html/frames/definieren.htm>.

²²⁴ Siehe Bechtold (1997a), <http://www.jura.uni-tuebingen.de/student/stefan.bechtold/sem96/sem.html#frame>.

²²⁵ Siehe Tonninger (2002), S. 231.

²²⁶ Patterson/Lindberg (1991), S. 193f. Zitiert nach Tonninger (2002), S. 223.

²²⁷ Siehe § 107 U.S. Copyright Act, insbesondere die Erläuterung zum ersten Faktor: „including whether such use is of a commercial nature or is for nonprofit educational purposes“ und zum Einschluss technischer Notwendigkeit Tonninger (2002), S. 223.

²²⁸ Siehe Tonninger (2002), S. 231.

Ansatz, da ganze Seiten, selbst wenn sie in einem größeren Zusammenhang stehen, in fast allen Fällen schon für sich schützenswerte Werke darstellen. Das Abstellen auf den Einzelfall ist also eher eine akademische Forderung mit ungewolltem Signalcharakter an die Seitenersteller. Ein generelles Ausschließen des fairen Gebrauchs wäre im Sinne des Urheberschutzes, aber auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit privater Seitenbetreiber erheblich zielführender. Für das Inline-Linking gilt dies ebenso, da Bilder oder sonstige multimediale Objekte, auf die so verwiesen werden kann, ebenfalls als eigenständiges Werk gelten können.²²⁹

Zuzustimmen ist Tonninger hingegen beim vierten Punkt, den *Auswirkungen auf die realen und potentiellen Märkte*. Der Versuch, sich fremde Inhalte zu Eigen zu machen, hat einen generell negativen Einfluss auf einen fairen Wettbewerb und damit auf die Effizienz von Märkten.²³⁰ Selbst ein eventueller Werbeeffect für den ursprünglichen Urheber wird durch das Inline-Linking und Framing in den seltensten Fällen eintreten, da die Inhalte in anderem Zusammenhang und unter anderer Marke präsentiert werden. Für den Urheber selbst stellt sich außerdem das Problem, dass sein Produkt der Öffentlichkeit nur in Teilen oder ohne erklärende Hinweise zugänglich gemacht wird. Auch dies stellt eine Einschränkung seiner eventuell kommerziellen Absichten dar, auf jeden Fall aber seines Versuches, sich über seine Veröffentlichungen als Marke in Hinsicht auf deren Inhalt zu etablieren.

C.3.4 Datenkompression

Internet Service Provider setzen, um das über ihre Netze übertragene Datenvolumen zu verringern, häufig Kompressionsverfahren ein.²³¹ Betrachtet man andere digitale Netze, sticht der Mobilfunkstandard GSM hervor, der eine Kompression der übertragenen Gespräche vorsieht.²³² Ähnliche Algorithmen gibt es auch für andere Formate wie Musik, Film, Grafik oder Text. Laut deutschem Urheberrecht könnte diese Veränderung im Falle einer eigenen Bearbeitung zum Zweck ein eigenes Werk zu schaffen²³³ oder im Falle einer Entstellung oder Beeinträchtigung, die die Interessen des Urhebers gefährden,²³⁴ strafbar sein. Möglich wäre auch noch, dass die Komprimierung der ausdrücklichen Erlaubnis des Urhebers bedarf, die bei Bearbeitungen im

²²⁹ Zur selben Einschätzung kommt auch Tim Berners-Lee, der Miterfinder des World Wide Web in Berners-Lee (1997), <http://www.w3.org/DesignIssues/LinkLaw.html> Kapitel Embedded Material.

²³⁰ Siehe Tonninger (2002), S. 232.

²³¹ Siehe Degermark et al (1999), <http://www.rfc-editor.org/rfc/rfc2507.txt>.

²³² Siehe als leicht verständliche Einstiegsseite in die Sprachcodierung: Riemer (o. J.), <http://umtslink.at/cgi-bin/reframer.cgi?..//GSM/kodierung.htm>.

²³³ Siehe § 3 UrhG.

²³⁴ Siehe § 14 UrhG.

Falle einer Veröffentlichung oder Verwertung notwendig ist.²³⁵ Ähnlich wie beim Routing kann hier allerdings von einer impliziten Erlaubnis ausgegangen werden, da sie der vom Urheber bezweckten Verbreitung dient. Beim Routing kann man, wie im entsprechenden Kapitel bereits angeführt, sowieso kaum von eigenständigen Werken ausgehen.²³⁶ In den anderen genannten Fällen werden zwar ganze Werke bearbeitet, Kreutzer argumentiert aber, eine Komprimierung würde die schutzwürdigen Interessen des Urhebers in diesem Fall nicht berühren, da in die schöpferische Gestaltung der Daten gar nicht eingegriffen werde, sondern die Änderung im nicht geschützten, durch den Nutzer nicht wahrnehmbaren Teil stattfinde.²³⁷

Beim Fair-Use-Ansatz tritt die Kompression hinter die immer zugleich stattfindende Vervielfältigung zurück. Sollen Daten, auch ganze Werke, lediglich Platz sparend gesichert oder übertragen werden, ohne dass dabei ein kommerzieller Nutzen oder gar ein Eingriff in bestehende oder potentielle Märkte erfolgt, ist auch unabhängig vom Inhalt „Fair-Use“ zu befürworten. Falls kommerzielle Interessen verfolgt werden, ist bereits die Kopie, ohne dass die Bearbeitung von Belang wäre, verboten.

C.4 Providerhaftung

Nachdem im bisherigen Kapitel C die grundlegende Übereinstimmung von Netzbetrieb, -nutzung und Urheberrecht festgestellt wurde, stellt sich die Frage, inwieweit Internet Service Provider überhaupt für Inhalte auf ihren Servern und das Betreiben von Netzwerkdiensten haftbar sind. Immerhin stellen sie unzweifelhaft einen bedeutenden Faktor bei jeglicher Art der Netznutzung dar. Der völlige Ausschluss von jeglicher Haftung erscheint daher wenig sinnvoll, will man eine effektive Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen gewährleisten.

Die U.S.A. haben sich dieser Problematik bereits 1998 mit Verabschiedung des Digital Millennium Copyright Act angenommen und die Europäische Union folgte²³⁸ 2000 und 2001 mit der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr und der Urheberrechtsrichtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht allerdings noch nicht vollständig abgeschlossen ist.²³⁹

²³⁵ Siehe § 23 UrhG.

²³⁶ Siehe Kapitel C.3.1.

²³⁷ Siehe Kreutzer (2001), S. 198.

²³⁸ Als Indiz für die gleiche Stoßrichtung beider Ansätze sei, neben den folgenden Ausführungen im Text, angemerkt, dass die zur EUrhR angegebene Quelle diese unter „eudmca“ anbietet. Wichtige Regelungen, zum Beispiel § 512 a und c U.S. Copyright Act sind in Passagen nahezu deckungsgleich mit den entsprechenden Art. 12 und 14 EReG.

²³⁹ In Deutschland ist dies zu guten Teilen im TDG geschehen. Die §§ 8 (2), 9 (1) und 11 TDG regeln die hier besprochenen Haftungsmöglichkeiten.

Grundsätzlich sind drei verschiedene Arten der Haftung denkbar.²⁴⁰ Erstens ist die direkte Haftung bei selbst begangenen Rechtsverstößen zu nennen. Diese ist unstrittig vorhanden und trifft die ISP ebenso wie einfache Nutzer oder andere Organisationen und soll daher nicht weiter behandelt werden. Zweitens gibt es die indirekte Haftung, die greift, sobald der ISP Kenntnis von einer strafbaren Handlung erhalten hat,²⁴¹ beziehungsweise über indirekte Hinweise auf Rechtsverstöße verfügt²⁴² und nicht umgehend Gegenmaßnahmen ergreift. Die entsprechenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union finden sich in Art. 14 (1) a:

„Der Anbieter hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information, und, [...] ist er sich auch keiner Tatsachen oder Umstände bewußt, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird [...]“²⁴³

Dabei soll die „Kenntnis“ aus der Sicht eines objektiven Dritten beurteilt werden, um eine unbotmäßige Inanspruchnahme der Haftungsklauseln zu verhindern.²⁴⁴ Im Gegensatz zu dem allgemeinen Grundsatz, dass Unwissenheit nicht vor Strafe schützt, muss hier nicht beurteilt werden, ob der ISP von der Strafbarkeit wusste, sondern ob er von der Straftat selbst Kenntnis gehabt hat. Die Diskussion, die zu den heutigen Regelungen geführt hat, hat mehrheitlich zu der Auffassung geführt, dass Unwissenheit von vorliegenden Straftatbeständen auf eigenen Systemen durchaus einen Haftungsausschluss bewirken kann.²⁴⁵ Dabei werden die ISP mit den Besitzern öffentlich zugänglicher Kopiergeräte verglichen, die nur die Infrastruktur für mögliche Urheberrechtsverletzungen bereitstellen.²⁴⁶ Ebenso wenig, wie Vermieter für eventuelle Verbrechen in ihrem Eigentum belangt werden, so das damalige Fazit, soll ein Internet Service Provider haften, wenn seine Systeme zu ungesetzlichen Zwecken entfremdet benutzt werden. Sollte der eigentlich Zweck des Systems allerdings die Bereitstellung von Möglichkeiten zur Urheberrechtsverletzung sein, greift der Haftungsausschluss nicht mehr.²⁴⁷

Daraus resultierend ergibt sich die dritte Haftungsart. Die so genannte stellvertretende Haftung tritt in den U.S.A. auf, wenn der ISP das Verhalten des Verletzers sowohl kontrollieren kann, als auch aus dessen Handlung finanzielle Vorteile zieht.²⁴⁸ Diese Formulierung klingt

²⁴⁰ Siehe Hayes (2002), S. 119.

²⁴¹ Siehe § 512 c 1 (A) i U.S. Copyright Act.

²⁴² Siehe § 512 c 1 (A) ii U.S. Copyright Act.

²⁴³ Art. 14 (1) a EReG.

²⁴⁴ Siehe Lubitz (2001), S. 283.

²⁴⁵ Siehe Tonninger (1997), S. 207 und für einen Überblick über die Diskussion sowohl in den U.S.A., als auch in der Europäischen Union, siehe Tonninger (1997), S. 207ff.

²⁴⁶ Siehe Lubitz (2001), S. 284.

²⁴⁷ Siehe Tonninger (1997), S. 208.

²⁴⁸ Siehe § 512 c 1 (B) U.S. Copyright Act.

zugegebenermaßen recht schwammig. Gemeint ist allerdings ein direkter finanzieller Vorteil, also Zahlungen vom Verletzer an den Provider oder andere, ähnliche Leistungen.²⁴⁹ Theoretisch besteht so immer noch die Möglichkeit, die ISP zu einer umfassenden Kontrolle der Inhalte zu motivieren. Die Rechtsprechung in den U.S.A. hat den Begriff der stellvertretenden Haftung bislang dennoch sehr eng gefasst. Einer der wenigen Fälle, in denen ein Unternehmen aufgrund des § 512 c 1 (B) U.S. Copyright Act verurteilt wurde, war das bekannte Napster.²⁵⁰ Die Europäische Union hat einen weit weniger interpretationsfähigen Text gewählt und spricht von einer Haftung, wenn der Verletzer dem Provider untersteht oder sonst wie beaufsichtigt wird.²⁵¹ Hinzu kommt, dass Art. 15 (1) EReG die ISP von einer allgemeinen Überwachungspflicht freispricht und den Mitgliedstaaten der Union verbietet, Internet Service Provider zu Ermittlungen gegen ihre Kunden zu zwingen.²⁵²

Die relativ einprägsame Formel, die den jeweiligen Standpunkt am besten zusammenfasst, lautet, dass ein Internet Service Provider solange nicht für die Taten seiner Kunden verantwortlich ist, wie er sich „passiv“ verhält, beziehungsweise, dass der ISP nicht „redaktionell tätig“ werden darf.²⁵³ Beide Begriffe dürfen aber nicht zu eng ausgelegt werden, wie dies in frühen Gerichtsentscheidungen in den U.S.A. der Fall war, da sonst kein Anreiz für die Provider besteht, überhaupt korrigierend einzugreifen.²⁵⁴ Darüber hinaus ist allein schon die Hürde des hohen Datenaufkommens einer effektiven und umfassenden Kontrolle im Wege, so dass eine aus einer engen Auslegung de facto folgende Bestrafung von weniger als optimalen Kontrollen auch eher kontraproduktiv im Sinne einer effektiven Strafverfolgung wäre.²⁵⁵

C.5 Fazit: Anpassungsfähigkeit des Urheberrechts

Wie Kapitel C gezeigt hat, ist der grundsätzliche Einsatz von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien durchaus mit dem Urheberrecht vereinbar. Im Detail war allerdings festzustellen, dass das Urheberrecht oft nur durch weite Auslegungen oder eingefügte

²⁴⁹ Siehe Hayes (2002), S. 175.

²⁵⁰ Siehe Hayes (2002), S. 122ff.

²⁵¹ Art. 14 (2) EReG.

²⁵² Siehe Art. 15 (1) EReG: „(1) Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12 [Durchleitung von Daten], 13 [Caching] und 14 [Hosting] keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.“

²⁵³ Siehe Lubitz (2001), S. 285.

²⁵⁴ Siehe Tonninger (1997), S. 209f. Die genannten Fälle sind Cubby gegen Compuserve und Prodigy gegen Stratton Oakmont. Siehe Tonninger (1997), S. 209 für weitere Informationen.

²⁵⁵ Siehe Lubitz (2001), S. 284.

Paragrafen für Sonderfälle handhabbar bleibt. Insbesondere der zeitliche Lag und die bis dahin bestehende Rechtsunsicherheit bilden ein, mit der wirtschaftlichen Bedeutung des Internet zunehmendes Problem.²⁵⁶ Festzuhalten bleibt außerdem, dass das Urheberrecht weder für digitale Netze geschrieben wurde, noch in der Vergangenheit schnell genug angepasst oder entsprechend flexibel gestaltet wurde, um den Herausforderungen durch neue IKT gerecht zu werden.²⁵⁷ Der hier verwendete Fair-Use-Ansatz bietet zwar ein praktikables Instrumentarium, ist aber nur sehr eingeschränkt auf die eher auf Detailregelungen bauende, europäische Rechtstradition übertragbar. Der dritte große Abschnitt dieser Arbeit befasst sich daher mit den Versuchen der relevanten Einflussgruppen, insbesondere der Multimediabranche, das starr erscheinende Urheberrecht obsolet zu machen und durch, den eigenen Interessen angepasste, Werkzeuge zu ergänzen beziehungsweise zu ersetzen.²⁵⁸

²⁵⁶ Siehe Tonninger (1997), S. 1f.

²⁵⁷ Siehe Kreuzer (2001), S. 193.

²⁵⁸ Zur selben Einschätzung kommt auch Lessig (2001), S. 224.

D Urheberrechte und das Paradigma freien Informationsflusses

D.1 Entwicklung der Vervielfältigung in Zeiten der Massenmedien

D.1.1 Analoge Duplizierung von Trägermedien

Die Entwicklung des Internets und die damit verbundene Ausweitung der mit Zugriff darauf ausgestattete Personenzahl lässt ein Problemfeld entstehen, welches das Urheberrecht vor einige Belastungen stellt. Bisherige Herausforderungen entstanden vor allem durch industriell gefertigte Kopien von Tonträgern oder Filmmaterial, Markenpiraterie sowie die rechtliche Behandlung von Parallelimporten. Der dabei entstehende Schaden für Rechteinhaber und Handel ist aggregiert durchaus bedeutsam und sorgte mehr als einmal für Handelskriege, insbesondere zwischen den Vereinigten Staaten und der Volksrepublik China, und anderweitige Verstimmungen auf internationaler Ebene.²⁵⁹ Das „Counterfeiting Intelligence Bureau“²⁶⁰ in London geht von einem Schaden durch Urheber- und Markenrechtsverstöße in Höhe von fünf bis sieben Prozent des Welthandelsvolumens aus.²⁶¹ Die geschätzten Arbeitsplatzverluste werden mit über 200.000 innerhalb der letzten zehn Jahre angegeben.²⁶²

Betrachtet man nun diejenigen Güter, die man gemeinhin mit dem Urheberrecht in Verbindung bringt, also jene Werke, die zwar für gewöhnlich an ein Trägermedium wie eine CD oder Videokassette gebunden sind, ergeben sich einige Besonderheiten bei der illegalen Vervielfältigung und Verbreitung. So sind analoge Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken in angemessener Qualität nur mit einigem Aufwand herzustellen und zu verbreiten. Es braucht Press- oder Kopierwerke für Trägermedien, eine aufwändige Logistik für den Einkauf und die Distribution und eine nennenswerte Anzahl beteiligter Personen – nicht zu vergessen auch Ausgaben für die Sicherheit vor staatlichen Eingriffen in diesen Prozess. Dies führt dazu, dass diese Form der Vervielfältigung, dem Aufwand entsprechend, eher in den Bereich der organisierten Kriminalität fällt und weder durch Verschärfungen des Urheberrechts noch durch alleinige Anstrengungen der Verwertungsindustrie effizient bekämpft werden kann. Da dieser

²⁵⁹ Siehe als Beispiel Emmerich (1988), S. 481ff.

²⁶⁰ Das CIB ist eine Abteilung der „ICC Commercial Crime Services (CCS), die der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce) untersteht. Die CCS informiert Interessierte in Seminaren und Publikationen über alle Bereiche der Wirtschaftskriminalität. Im Internet ist sie unter http://www.iccwbo.org/index_ccs.asp zu erreichen.

²⁶¹ Counterfeiting Intelligence Bureau (2003), S. 150.

²⁶² Counterfeiting Intelligence Bureau (2003), S. 150.

Bereich auch einige wirtschaftliche Relevanz besitzt, sind hier meist nationale Strafverfolgungsbehörden und entsprechende internationale Organisationen tätig.

Weniger ambitionierte Kopierer, also gemeinhin Personen, die für den Privatgebrauch kopieren, oder die so genannte „Schulhofpiraterie“²⁶³, mussten bislang nennenswerte Qualitätseinbußen und hohe Ausgaben für die technische Ausstattung hinnehmen. Der finanzielle Schaden daraus hielt sich bisher zumindest insoweit in Grenzen, als das anstelle von Rechtsverschärfung Verwertungsgesellschaften als adäquate Lösung angesehen wurden.²⁶⁴

D.1.2 Digitalisierung und das Aufkommen des Internet

Digitale Kopien weisen im Gegensatz zu ihrem analogen Pendant Eigenschaften auf, die ein weitaus größeres Gefährdungspotential in sich bergen, als dies anfangs vermutet wurde. Sie sind nicht nur einfach herzustellen, die Kopien sind dem Original darüber hinaus vollkommen gleich. Ein notwendiger Qualitätsverlust ist also nicht mehr festzustellen.²⁶⁵ Auch die benötigte technische Ausstattung steht mittlerweile in großer Zahl und preiswert zur Verfügung.²⁶⁶

Laut dem statistischen Bundesamt haben seit dem Jahr 2001 mehr als die Hälfte aller deutschen Haushalte einen Computer.²⁶⁷ Die Haushalte mit Zugang zum Internet stellen in Deutschland 44%, im Durchschnitt der derzeitigen²⁶⁸ Mitglieder der Europäischen Union immerhin noch 40% und in Nordamerika bereits 51% aller Haushalte.²⁶⁹ Weltweit haben etwa 580 Millionen Menschen Zugriff auf das Internet.²⁷⁰ Da Kopierkosten keine nennenswerte Rolle spielen, sind eher Kosten für Speicherplatz und Übertragungskosten relevant. Wegen des sehr dynamischen Telekommunikationsmarktes mit einer stark an der jeweils aktuellen Marktlage angepassten Preisstruktur erscheint eine indirekte Betrachtung hier aufschlussreicher als ein direkter Preisvergleich. So beträgt der Anteil der Datenübertragung per Internet am gesamten Festnetzwahlverkehr in Deutschland etwa 34% – dies trotz im europäischen Mittelfeld liegender Großhandelspreise für Telekommunikationsdienstleistungen und eines überdurchschnittlichen, zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch Breitbandanschlüsse wie DSL oder Breitbandkabel.²⁷¹

²⁶³ IFPI-Deutschland (2003), <http://www.ifpi.de/jb/2003/24-31.pdf>, S. 30.

²⁶⁴ Siehe Drösser (2003), S. 33.

²⁶⁵ Durch eingebaute Fehlerkorrektur kann die Kopie sogar qualitativ besser als das Original sein.

²⁶⁶ Siehe Harke (2001), S. 72.

²⁶⁷ Siehe Statistisches Bundesamt (2002), <http://www.destatis.de/basis/d/evs/budtab2.htm>.

²⁶⁸ Zum Zeitpunkt dieser Arbeit sind dies fünfzehn.

²⁶⁹ Pöttsch et al (2003), S. 10.

²⁷⁰ Nielsen NetRatings: Global Internet Trends Q4 2002. Zitiert nach Nielsen NetRatings (2003), S. 2.

²⁷¹ Siehe Kurth (2003), S. 6ff.

Auch der Preis für Speichermedien ist durch die rasante technische Entwicklung in der Computerindustrie und der Entwicklung geeigneter Kompressionsverfahren für Video- und Musikdateien kein Hindernis für die digitale Lagerung von Informationen mehr.²⁷² Der Preis für eine beschreibbare CD liegt bei etwa einem halben Euro und ein Gigabyte Festplattenkapazität, ausreichend, um zum Beispiel cirka 300 Musikstücke in durchschnittlicher Qualität zu speichern, ist von vier bis fünf Euro Anfang 2001 auf einen bis drei Euro Anfang 2003 gefallen.²⁷³

An dieser Situation sind besonders zwei Punkte markant. Zum einen wird es durch die Digitalisierung möglich, verlustfreie Kopien von Kopien anzufertigen, unabhängig davon, wie oft die Kopie bereits verwendet wurde oder der wievielten Kopiengeneration sie entspricht.²⁷⁴ Das Internet verbreitert dabei die Empfängergruppe einzelner Kopien von Freundes- und Bekanntenkreis auf alle interessierten Internetnutzer weltweit. Die Verbreitung erfolgte anfangs über die in Kapitel C besprochenen Dienste ftp, E-Mail, Usenet, IRC und insbesondere das World Wide Web. Die Illegalität solcher Angebote stand allerdings von Anfang an außer Frage. Dennoch existieren diese Distributionskanäle weiterhin mehr oder weniger gut versteckt im Internet.²⁷⁵

Zum anderen sorgt das Vorliegen digitaler Daten für eine gleiche Wahrnehmung von Daten, sei es Musik, Video oder Text. Die leichte Umwandelbarkeit von verschiedenen Dateiformaten und die Universalität der Trägermedien tun ihr übriges, Werke, gleich welcher Art, als „Information“ zu betrachten.²⁷⁶ So macht es zum Beispiel für den Nutzer keinen großen Unterschied, mit welchem Kompressionsalgorithmus der von ihm betrachtete Film behandelt wurde oder ob er auf eine beschreibbare CD Musikstücke oder Texte kopiert.²⁷⁷ Darüber hinaus ist das Unrechtsbewusstsein in Bezug auf Vervielfältigungen, vermutlich auch durch die vielen erlaubten Kopien und die bereits geleistete Vergütung über die Abgaben an die

²⁷² Für weitere Informationen zur Musikkompression siehe die Seite des mp3-Lizenzgebers, das Fraunhofer Institut für Integrierte Schaltungen (<http://www.iis.fraunhofer.de/amm/techinf/layer3/index.html>). Entsprechende Informationen zur Videokompression gibt es bei der DivX-Entwicklergemeinschaft (<http://www.divx.com>).

²⁷³ Quelle: Harke (2001), S. 72 und eigene Händlerbefragung.

²⁷⁴ Laut IFPI-Deutschland (2003), S. 29, haben im Jahr 2002 immerhin etwa 36% der deutschen Bevölkerung ab 10 Jahren mindestens eine Kopie von einer bereits kopierten CD angefertigt.

²⁷⁵ <http://www.elitemusic.de> listet noch etwa 50 gut sortierte Websites und Yahoo.com bietet für eine Suche nach „illegal mp3 download“ mehr als 140.000 Treffer. Eine durchgeführte Stichprobe bestätigt die Echtheit der Angebote. Selbiges gilt für ftp und IRC, allerdings sind die Angebote dort oft nur wenige Stunden oder Tage online.

²⁷⁶ Siehe Koehler (2000), S. 9.

²⁷⁷ Unterschiede entstehen selbstverständlich bei der Umwandlung. Aber die Algorithmen, „Codecs“ genannt, sind zumeist kostenlos. Gleiches gilt für die Programme zum Auslesen einer CD, „Ripper“, und die Umwandlung, „Encoder“. Die Erstellung eines Datenträgers, „Authoring“, erfolgt in wenigen Schritten und ohne dass eventuelle urheberrechtliche Bedenken durch die Programme auch nur erwähnt werden.

Verwertungsgesellschaften außerordentlich gering. Illegale Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke gelten eher als Kavaliersdelikt denn als ernsthaftes Verbrechen.²⁷⁸

D.1.3 P2P-Tauschbörsen

Die jüngste und umstrittenste Entwicklung in der Verbreitung digitaler Informationen über das Internet stellt das Aufkommen der so genannten „Musiktauschbörsen“ oder „Filesharing-Netze“ dar.²⁷⁹ Der Nomenklatur des E-Business angepasst hat sich auch der Begriff „P2P“- beziehungsweise „Peer-to-Peer-Netzwerk“²⁸⁰ eingebürgert, der die Funktionsweise solcher Netze auch am adäquatesten beschreibt. Die Teilnehmer an einem solchen Netzwerk sind grundsätzlich gleichberechtigt. Jeder angeschlossene Computer, hier hilft wieder das Bild eines Netzes mit Knoten weiter, kann über die installierten Programme zugleich als Anbieter und Nachfrager beliebiger Dateien auftreten.²⁸¹

Man kann grundsätzlich zwei verschiedene Arten von P2P-Netzen unterscheiden. Auf der einen Seite stehen zentral organisierte Netze mit einer wechselnden Nutzerschaft und festen Servern, die die Verbindung zwischen den einzelnen Nutzern herstellen. Zu diesem Typ gehörte das zu einiger Berühmtheit gelangte Napster. Die Suchanfrage eines Nutzers wird hier an einen Server gerichtet, der mögliche Besitzer der gesuchten Datei aus einer zentralen Datenbank, in der alle tauschbaren Dateien und Besitzer aufgelistet sind, zurück liefert und eine Verbindung zu den anderen Computern vermittelt. Auf der anderen Seite gibt es dezentral organisierte Netze²⁸², die auf vermittelnde Server verzichten und diese Funktion jedem einzelnen Nutzer übertragen. Suchanfragen werden also an den jeweilig nächsten Knoten weitergereicht, dieser vermittelt zu seinen Nachbarn, bis theoretisch alle Knoten beteiligt sind. Die bekanntesten Beispiele hier sind KaZaA (FastTrack-Protokoll)²⁸³, Gnutella (Gnutella-Protokoll)²⁸⁴ und E-Donkey (MFTP)²⁸⁵.

²⁷⁸ Siehe unter Vielen Krempl (2001), <http://www.heise.de/bin/nt.print/newsticker/data/jk-11.12.01-001> für Deutschland oder Bechtold (2002), S. 251 für die Vereinigten Staaten.

²⁷⁹ Braun (2001), S. 1106.

²⁸⁰ Ein Peer ist in etwa soviel, wie ein Gleichgestellter. (Siehe LEO-Dictionary (2003), <http://dict.leo.org/?search=peer&searchLoc=0&relink=on&spellToler=std§Hdr=on&tableBorder=1&cmpType=relaxed&lang=de>).

²⁸¹ Siehe Kreutzer (2001a), S. 193.

²⁸² Wobei der Begriff selbst organisierende Netz angebrachter wäre, da sich das Netz bei jedem sich an- und abmeldenden Computer umbildet.

²⁸³ Siehe <http://www.kazaa.com/us/index.htm>.

²⁸⁴ Siehe <http://www.gnutella.com/>.

²⁸⁵ Auch liebevoll „Der Esel“ genannt. Siehe <http://www.edonkey2000.com/>.

Waren solche Aussagen bisher stark zeitabhängig, da Gerichte in der Vergangenheit einige Dienste geschlossen haben, scheinen sich die jetzigen Protokolle als unangreifbar zu erweisen.²⁸⁶ Gemeinsam ist beiden Arten von P2P-Netzen, dass sie jeweils ein verbindendes Protokoll verwenden, über das der Nutzer über seinen Client mit anderen Nutzern kommunizieren kann. Ähnlich wie bei der Nutzung des World Wide Web kann man sich seinen Client frei aussuchen, solange er die entsprechende Sprache – also das Protokoll – versteht. Zwar sind die Nutzer nicht in allen Tauschbörsen verpflichtet, Dateien anzubieten, einige Programme bieten aber Funktionen, nicht tauschende Menschen vom eigenen Angebot auszuschließen.²⁸⁷ Die Gefahr solcher Netze für die Verwertungsindustrie wird klar, wenn man sich vor Augen führt, dass laut dem Metcalf'schen Gesetz der Nutzen eines Netzwerkes der quadrierten Anzahl der Teilnehmer entspricht.²⁸⁸ Napster hatte zu seiner Hochzeit 70 Millionen registrierte Nutzer. Für die bestehenden dezentralen Netze ist aufgrund ihrer Struktur eine Abschätzung der Teilnehmer außerordentlich schwierig. Die renommierte Software-Site Download.com meldet für den derzeit erfolgreichsten Napster Nachfolger KaZaA KMD2.5 fast 250 Millionen Downloads. Das sind seit Veröffentlichung der Software etwa 360 Tausend Downloads pro Tag.²⁸⁹

D.2 Das Versagen des Rechts am Beispiel von P2P-Netzwerken

Die Verwertungsindustrie reagierte auf das Aufkommen der Tauschbörse Napster recht zögerlich. Einzelne Nutzer zu identifizieren und zur Rechenschaft zu ziehen, ist aufwändig und kostet Zeit, da aus Gründen des Datenschutzes zur Ermittlung der Nutzer ein Gerichtsbeschluss notwendig ist, der den ISP zur Bekanntgabe dieser Daten berechtigt. Außerdem ist mit der Verurteilung eines Täters bei Millionen von Nutzern kaum etwas gewonnen.²⁹⁰ Die U.S.-amerikanische Musikindustrie beschloss schließlich, das Übel bei seiner Wurzel zu packen und verklagte Napster im Dezember 1999. Das Ergebnis ist bekannt: Napster verlor mehrere Prozesse und stellte seinen Dienst schließlich ein. Im Verlauf dieser Verfahren nahm Napster den Standpunkt ein, da seine Nutzer private Kopien im Rahmen der geltenden Gesetze anfertigten, könne weder die indirekte, noch die stellvertretende Haftung auf sie angewandt werden. Dagegen sprechen

²⁸⁶ Siehe Kapitel D.2.

²⁸⁷ Siehe Kreutzer (2001a), S. 195.

²⁸⁸ Siehe Müller (2001), S. 4.

²⁸⁹ Inwieweit die Quelle (<http://download.com.com/3120-20-0.html?qt=kazaa&tg=dl-2001>) wirklich Rückschlüsse auf die Nutzerzahl in P2P-Netzen zulässt, kann hier nur spekuliert werden. Erstens gibt es noch weitere Quellen für das angesprochene Programm und zweitens existieren mehrere Konkurrenten im selben Netzwerk. Die Zahl wird also, selbst wenn man doppelte Downloads vermutet, eher höher sein.

²⁹⁰ Siehe Bechtold (2002), S. 2.

nach Aussage der Gerichte diverse Details in den Vorschriften zur Privatkopie, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll. Vor allem wurde aber der kommerzielle Charakter, den die Handlungen der Napster-User haben, im Rahmen der Fair-Use-Prüfung gerügt. Da sie die getauschte Musik eigentlich kaufen müssten, entsteht ihnen ein wirtschaftlicher Vorteil, der auch nicht durch die Erlaubnis zur Privatkopie gedeckt ist, da die Nutzerschaft von Napster schon ihrer Größe und Anonymität wegen der öffentliche Sphäre zuzuordnen ist. Auch der zweite und dritte Faktor sprechen gegen einen Fair-Use. Das heruntergeladene Werk ist kreativer Natur und wird im Ganzen kopiert. Schließlich spricht auch der vierte Faktor, die Auswirkung auf bestehende oder potentielle Märkte, gegen Napster, da die Werke auch kommerziell verfügbar sind und den Lebensunterhalt der Künstler sichern sollen.²⁹¹

Da Napster auch keine substantielle legale Nutzung seines Service nachweisen konnte und nach Ansicht der Gerichte sowohl Kenntnis von mehreren Copyrightverstößen hatte, als auch durch die Software und die Suchmaschine massiv zu diesen beigetragen hat, ist der Service indirekt für die Handlungen seiner Nutzer haftbar. Zusätzlich greift auch die stellvertretende Haftung, da Napster durchaus in der Lage war, die Verteilung der Werke zu kontrollieren.²⁹²

Der erste große Prozess gegen ein dezentrales P2P-Netzwerk richtete sich gegen den Betreiber des FastTrack-Netzes KaZaA²⁹³. Eine Verurteilung kam nicht zustande, da zum Betrieb des Netzes keine zentralen Server notwendig sind und KaZaA, als Anbieter eines Clients, darüber hinaus sogar mehrere legale Anwendungsfelder nachweisen konnte.²⁹⁴ Zumindest die Betreiber eines P2P-Netzes, die Ersteller des Übertragungsprotokolls und Anbieter von Websites mit Informationen zu einem solchen Netzwerk – all dies trifft auf KaZaA zu – sind damit frei von Haftungsansprüchen. Dezentrale Netze kennen keine justiziable Person, die Urheber- oder Leistungsschutzrechte verletzen könnte.²⁹⁵ Die zweite mögliche Anspruchsgruppe sind die Softwareproduzenten. Für die Vereinigten Staaten ist hier der Prozess der Multimediabrancheverbände gegen Grokster²⁹⁶ und Morpheus²⁹⁷ aktuellster Stand der Dinge. Das Gericht führt dazu aus, dass die Angeklagten Software vertreiben, die über Netzwerke

²⁹¹ Siehe Hayes (2002), S. 124-131 für eine ausführliche juristische Diskussion dieser Streitpunkte.

²⁹² Siehe Hayes (2002), S. 131-141.

²⁹³ Siehe <http://www.kazaa.com/us/index.htm>.

²⁹⁴ Siehe Hayes (2002), S. 169. Nach dem U.S.-amerikanischen Case Law ist dieses Ergebnis auf andere P2P-Netze übertragbar.

²⁹⁵ Siehe Braun (2001), S. 1110 für die Einschätzung nach deutschem Recht.

²⁹⁶ Siehe <http://www.grokster.com/>.

²⁹⁷ Siehe <http://www.morpheus.com/>.

eingesetzt werde, über die sie keinerlei Kontrolle hätten. Ebenso wie bei Videorecordern, die zu legalen und illegalen Zwecken eingesetzt werden können, ergibt sich keine Haftung für die Hersteller dieser Werkzeuge. Für deutsches Recht ergibt sich dasselbe Ergebnis. Wohlgermerkt gilt dies nur, wenn eine Nutzung für legale Zwecke möglich ist und die Hersteller Rechtsverletzungen in zumutbarem Rahmen verhindern.²⁹⁸ Als letzte Anspruchsgruppe verbleiben die Nutzer, die urheberrechtlich geschützte Werke tauschen. Im bereits erwähnten Verfahren gegen Grokster und Morpheus hob der Richter diesen Punkt extra hervor, aber Kreutzer erwähnt zu Recht, dass die schiere Anzahl und der zu erwartende Aufwand gegen groß angelegte Maßnahmen zur Verurteilung der Nutzer sprechen.²⁹⁹ Betrachtet man die bisherigen Reaktionen der Nutzer auf rechtliche Maßnahmen gegen P2P-Netze, kann man, statt von einer abschreckenden Wirkung, eher von einer beschleunigten Entwicklung sicherer Tauschbörsen ausgehen.³⁰⁰ Um den Punkt abschließend zu betrachten, sei darauf hingewiesen, dass das Angebot von geschützten Werken über P2P-Tauschbörsen selbstverständlich verboten ist. Dies begründet sich über das Verbot Vervielfältigungen zur Verbreitung anzulegen, beziehungsweise private Kopien öffentlich anzubieten.³⁰¹ Der Download solcher Stücke ist nach geltendem Recht dagegen erlaubt, da die private Kopie keiner legalen Quelle bedarf und auch sonst keinen Einschränkungen unterliegt, die den Bezug über das Internet verbieten.³⁰² Sollte die Neufassung des Urheberrechtes die Legalität der Quelle vorschreiben, werden die Gerichte nicht darum herumkommen, festzulegen, inwieweit der Nutzer zu eigenen Recherchen verpflichtet ist.³⁰³ Während das Recht im Fall Napster noch zu einer – wenn auch strittigen – Lösung kommen konnte, funktioniert dies bei dezentralen P2P-Netzwerken nicht mehr.³⁰⁴ Bislang hat die Verwertungsindustrie nur äußerst ungern die eigene Kundschaft verklagt. In Deutschland gibt es auch ernsthafte Bedenken dagegen, den Nutzer mit aufwändigen Recherchen zu belasten, ob die verwendete Kopiervorlage nun aus einer legalen Quelle stammt, oder nicht. Teile des

²⁹⁸ Siehe Krempl (2003), S. 65 für die U.S.A. und Kreutzer (2001b), S. 308 für Deutschland.

²⁹⁹ Siehe Krempl (2003), S. 65 zum Urteil und Kreutzer (2001b), S. 307 zum Fazit Kreutzers.

³⁰⁰ Siehe Kreutzer (2001a), S. 204.

³⁰¹ Siehe § 53 (1) und (6) UrhG in Verbindung mit § 96 (1) UrhG. Durch die Zweckentfremdung werden die Vervielfältigungsstücke rechtswidrig.

³⁰² Siehe § 53 (1) UrhG für den Download und § 53 (2) 2 UrhG für beispielhafte Einschränkungen.

³⁰³ Siehe zur Diskussion um die legale Quelle bei Privatkopien Kreutzer (2001a), S. 200 und Braun (2001), S. 1107.

³⁰⁴ Siehe Hayes (2002), S. 142, 157 und die Ausführungen von Kreutzer (2001b), S. 308-312, die zumindest in Teilen die Verurteilung von Napster auf der gegebenen Grundlage ablehnen.

Rechtsausschusses des deutschen Bundestages sehen darin, dass der Nachweis beim Kläger verbleibt, sogar einen Anreiz zur Entwicklung wirksamer DRM-Systeme.³⁰⁵

D.3 Technische Maßnahmen zur Sicherung von Urheberrechten

D.3.1 Technische Hürden

Der bislang mit Abstand erfolgreichste Urheberschutz war bereits zu Zeiten in Gebrauch, als der Begriff desselben noch völlig unbekannt und ein Nutzen für niemanden einsichtig war. Bechtold verwendet die Bezeichnung „faktischer Urheberschutz“³⁰⁶. Gemeint sind technische Gegebenheiten, also nicht in den Werken begründete Hürden, sondern solche, die die Möglichkeit einer Schutzverletzung bereits im Vorfeld zunichte machen. Bestes Beispiel ist das handschriftliche Kopieren von Texten vor der Einführung des Fotokopiergerätes. Das Schutzniveau ist dadurch natürlich nicht hundertprozentig gesichert, allerdings hält sich der für den Rechteinhaber entstehende finanzielle Schaden in überschaubarem Rahmen.³⁰⁷ Ähnliches gilt zum Beispiel für das Vervielfältigen von Videokassetten. Die dafür notwendige technische Ausstattung war anfangs relativ teuer. Ebenso trifft dieses Kriterium auf das noch recht neue Speichermedium DVD zu. Dessen Kopierschutz wurde zwar bereits kurz nach der Markteinführung überwunden – Schaden in erheblichem Umfang konnte allerdings erst eintreten, als mit geeigneten Kompressionsverfahren die preislich günstigen CD-Brenner zur Vervielfältigung genutzt werden konnten.³⁰⁸ Eine Rolle spielt diese Art des Schutzes sicherlich auch bei dem Urheberrecht unterliegenden technischen Komponenten, deren Re-Engineering unverhältnismäßige Aufwendungen an Ausrüstung, Zeit und Wissen stellen. Dennoch erscheint einsichtig, dass dieser „Schutzmechanismus“, auch in Anbetracht der fortdauernden Beschleunigung des technischen Fortschrittes, immer nur eine Zeitlang erfolgreich sein kann, wenn, hierbei sei auf das Eingangsbeispiel verwiesen, der Zeitraum auch durchaus geschichtliche Dimensionen annehmen kann.

³⁰⁵ Siehe Sietmann/Krempf (2003), S. 18f.

³⁰⁶ Bechtold (2002), S. 252.

³⁰⁷ Siehe Bechtold (2002), S. 252f.

³⁰⁸ Der fortwährende Preisverfall bei DVD-Brennern vereinfacht den Kopiervorgang für immer größere Bevölkerungskreise. Die Verwerter arbeiten daher an ausgeklügelteren Kopierschutzmechanismen, um der Bedrohung ihrer Rechte Herr zu werden. (Siehe Wand (2001), S. 20 zum technischen Aspekt, Bechtold (2002), S. 1 und 7 zu Bedrohung und Reaktion).

D.3.2 Kopierschutz von Trägermedien

Einer der ersten Schritte, um den Schutz der eigenen Rechte in die Hand zu nehmen, waren die am Anfang dieser Arbeit erwähnten Bücherflüche. Ein etwas handfesterer Schutz stellt da schon das angekettete Buch dar, das zumindest eine rudimentäre Kontrolle über den Zugang zum Werk und dessen Vervielfältigung bietet. Gerade das Vervielfältigungsrecht ist dasjenige, dessen Schutz den Verwertern außerordentlich wichtig ist, sind damit doch die größten finanziellen Erträge zu erwirtschaften. Bislang jedoch sind alle Versuche, ein sicheres technisches Schutzsystem zu entwerfen, gescheitert. Insbesondere die Softwareindustrie setzte bereits seit Ende der siebziger Jahre auf technische Maßnahmen, um ein Kopieren ihrer Trägermedien zu verhindern. Meist setzten diese Mechanismen an der Struktur des Trägermediums, damals der Diskette, an und beschrieben Spuren, die handelsübliche Diskettenlaufwerke zwar lesen, aber nicht beschreiben konnten.³⁰⁹ Dieser technische und nicht rechtlich verankerte Schutzmechanismus rief gleichwohl eine Abart der so genannten Hacker, die Cracker, auf den Plan. Während Hacker technische Spezialisten sind, deren Augenmerk auf dem spielerischen Umgang mit der Technik und der Erweiterung ihrer Möglichkeiten durch deren kreative Nutzung liegt, sind Cracker durch weniger ethische Ansprüche getrieben.³¹⁰ Ein Cracker ist jemand, der seine Aufgabe im Durchbrechen von Sicherheitsschranken sieht und ist damit so etwas wie der natürliche Feind der sich schützenden Rechteinhaber.³¹¹ Diese Cracker lieferten sich nun einen Wettlauf mit der Softwareindustrie um immer kompliziertere Manipulationen der Datenstruktur und deren Kompensation. Dieser Wettlauf führte bald zu Problemen mit schon geringfügig dejustierten Laufwerken, ein Fehler, der nach einer bestimmten Betriebsstundenzahl zwangsläufig auftritt, normalerweise aber durch Kontrollroutinen des Laufwerkes abgefangen wird. Konsumenten beschwerten sich über unlesbare, aber legal erworbene Kopien und die

³⁰⁹ Siehe Wand (2001), S. 16.

³¹⁰ „hacker: /n./ [originally, someone who makes furniture with an axe] 1. A person who enjoys exploring the details of programmable systems and how to stretch their capabilities, as opposed to most users, who prefer to learn only the minimum necessary. 2. One who programs enthusiastically (even obsessively) or who enjoys programming rather than just theorizing about programming. [...] 6. An expert or enthusiast of any kind. One might be an astronomy hacker, for example. 7. One who enjoys the intellectual challenge of creatively overcoming or circumventing limitations.“ (Jargon File (2000), <http://info.astrian.net/jargon/terms/h.html#hacker>).

³¹¹ „cracker: /n./ One who breaks security on a system. Coined ca. 1985 by hackers in defense against journalistic misuse of ‘hacker’ (q.v., sense 8). [...] Use of both these neologisms reflects a strong revulsion against the theft and vandalism perpetrated by cracking rings. While it is expected that any real hacker will have done some playful cracking and knows many of the basic techniques, anyone past ‘larval stage’ is expected to have outgrown the desire to do so except for immediate, benign, practical reasons (for example, if it’s necessary to get around some security in order to get some work done). (Jargon File (2000), <http://info.astrian.net/jargon/terms/c.html#cracker>).

Unmöglichkeit, Sicherungskopien anzulegen. Eine Maßnahme, die gerade bei empfindlichen Medien, wie kopiergeschützten Disketten, durchaus empfehlenswert ist.³¹²

Analog gilt dies auch für modernere Trägermedien wie DAT oder Daten- und Audio-CDs. Für DAT wurde im Jahr 1990 das Serial Copy Management System (SCMS) eingeführt, durch das die Verbreitung digitaler Kopien gesteuert werden sollte. Eine Erstaufnahme kann mit einem Kopierschutz versehen werden, der es gestattet, keine, unbegrenzt viele oder exakt eine Kopie zu schaffen. Bei der dritten Variante wird der Kopierschutz auf den Medien der Tochtergeneration automatisch verschärft, so dass keine Vervielfältigungen mehr zugelassen werden.³¹³ Da diese Technik für alle digitalen Aufnahmegeräte verpflichtend vorgeschrieben ist, konnte der Schutz gegenüber unbedarften Nutzern als gesichert betrachtet werden.³¹⁴

Dieser Zustand hielt so lange an, wie die Verbreitung von CD-Brennern einigermaßen gering war. Ab etwa 1998 war deren Marktdurchdringung groß genug, um den Vorteil des SCMS zunichte zu machen. CD-Brenner sind in der Lage, Daten unverändert zu kopieren und die aufgetragenen SCMS-Informationen lediglich als zu kopierende Daten und nicht als zu interpretierende Steuerinformationen wahrzunehmen. Der Kopierschutz wird also kopiert und vererbt sich von einer Generation zur nächsten, ohne aktiv zu werden.³¹⁵

CDs setzen die Manipulationen aus der Zeit der Disketten nahtlos fort. Anstatt auf den Zwang zu setzen, Gerätehersteller zum Einbau von Schutzmechanismen zu verpflichten – eine Maßnahme die deren Interessen eindeutig zuwider läuft – versuchte man den Wettlauf um den unumgehbaren Kopierschutz mit immer neuen Tricks zu gewinnen. Hersteller und findige Nutzer fanden bis jetzt allerdings immer Wege, sei es über leistungsfähigere Geräte in dem Sinne, als dass sie dem Original gleichende Kopien fertigen können, sei es über softwareseitige Lösungen, die Schutzmechanismen entfernen oder deren Einhaltung simulieren.³¹⁶ Bei Audio-CDs geht diese Manipulation der Daten inzwischen soweit, dass diese Datenträger schon als gekauftes Original Probleme selbst in gängigen Abspielgeräten verursachen. Mit aktuellen Techniken „geschützte“

³¹² Siehe Wand (2001), S. 17.

³¹³ Siehe Sieber (2002), S. 90.

³¹⁴ Siehe Wand (2001), S. 19. Diese Verpflichtung trägt ihre eigene Schwäche bereits in sich, da sie nur durch nationale Regelungen verankert ist (in den U.S.A. zum Beispiel seit 1992). Es reicht ein Land, ausgestattet mit entsprechender Technik, um die Gefahr der illegalen Inverkehrbringung von entsprechenden Geräten in anderen Ländern zu begründen.

³¹⁵ Siehe Sieber (2002), S. 90.

³¹⁶ Einen guten Überblick über das Thema, einschließlich einer Liste von verbreiteten Schutztechniken, anhand deren steigender Komplexität der Wettlauf um die Kopie gut nachvollzogen werden kann, gibt http://www.cdmediaworld.com/hardware/cdrom/cd_protections.shtml.

CDs widersprechen damit in den meisten Fällen sogar dem so genannten Redbook-Standard, der von Sony und Philips in die ISO eingebrachten Spezifikation für Audio-CDs.³¹⁷ Die Folge ist nicht nur eine Verärgerung der Kunden und Gerätehersteller, die zu Recht erwarten, den gängigen Normen entsprechende Produkte zu erwerben, beziehungsweise sich bei der Produktion ihrer Geräte an gültige Spezifikationen halten zu sollen, um Regressansprüchen vorzubeugen, sondern auch, dass diese Datenträger das Kürzel CD nicht mehr tragen dürfen.³¹⁸ Traut man den Zahlen des Branchenverbandes der phonografischen Industrie, IFPI Deutschland, scheint aber all das nichts zu helfen. Laut dessen Jahrswirtschaftsbericht 2002 hat die Anzahl illegaler Kopien von Audio-CDs die Anzahl der gekauften Alben 2001 erstmals überschritten.³¹⁹

Ein Erfolgsbeispiel dieser Art des partiellen Urheberrechtsschutzes gibt es dennoch. Videofilme auf VHS-Leih- oder Kaufkassetten werden im Allgemeinen durch die Automatic Gain Control (AGC) und in geringerem Umfang durch weitere Verfahren der Firma Macrovision geschützt.³²⁰ Bechtold spricht von einer Marktdurchdringung von 85% und 2,5 Milliarden Videokassetten weltweit.³²¹ Die Automatic Gain Control setzt dabei analog zum SCMS auf Kooperation mit den Geräteherstellern. Die Originalfilmträger enthalten neben den eigentlichen Videodaten Störsignale in den Austastlücken unter- und oberhalb des sichtbaren Bereiches. Während diese die Bildqualität kaum beeinflussen, fassen von Macrovision lizenzierte Videorecorder diese Daten als Steuersignale auf und verschlechtern die aufgezeichnete Bildqualität, indem sie das Vollbild alle paar Sekunden stark verzerren. Neben Umbauarbeiten des eigenen Videorecorders bleibt als Gegenmaßnahme die Verwendung eines entsprechenden Gerätes, welches entweder die Stör- oder die Steuersignale unterdrückt. Da diese Geräte allerdings in den meisten Fällen Patente der Firma Macrovision verletzen und diese derartige Verstöße rigide verfolgt, sind Herstellung und Vertrieb in den meisten Ländern illegal.³²²

³¹⁷ Siehe Stöbe (2001), S. 94.

³¹⁸ Siehe Hansen (2003), S. 112f. Der Heise Zeitschriften Verlag spricht inzwischen von der „Un-CD“ und bietet unter <http://www.heise.de/ct/cd-register/> eine Datenbank über Inkompatibilitäten von Tonträgerproduzenten, Kopierschutzmechanismen und Abspielgeräten zur Information der Konsumenten. Vergleiche dazu auch die Aussagen von Dr. Hartmut Spiess, Pressesprecher der deutschen Phonoverbände, im Artikel „Die Spezifikation der Audio-CD ist mir egal“ (Siehe Hansen (2003), S. 113).

³¹⁹ IFPI-Deutschland (2003), <http://www.ifpi.de/jb/2003/24-31.pdf>, S. 27.

³²⁰ Für Produktbeschreibungen siehe <http://www.macrovision.com/solutions/> selbst, für technische Details, mit denen Macrovision aus einseharen Gründen wenig offen umgeht, siehe unter vielen die Paarlahti (1996), http://www.repairfaq.org/filipg/LINK/F_MacroVision1.html#MACROVISION_016.

³²¹ Siehe Bechtold (2002), S. 7.

³²² Siehe Paarlahti (1996), http://www.repairfaq.org/filipg/LINK/F_MacroVision1.html#MACROVISION_006 und http://www.repairfaq.org/filipg/LINK/F_MacroVision1.html#MACROVISION_017 für die Gegenmaßnahmen und eine technische Beschreibung des Schutzes sowie, für eine allgemeinverständliche Erklärung, Wand (2001), S. 19f.

Eine Verfolgung des Urheberrechtsschutzes mittels der Manipulation der Trägermedien erscheint zwar auf den ersten Blick ob ihrer Einfachheit verlockend, auf den zweiten Blick überwiegen aber die Nachteile dieser Methode. In Zeiten zunehmender Vernetzung datenverarbeitender Maschinen und einfacher Digitalisierung dieser Daten ist eine Bindung von Daten an ein Trägermedium nur schwer zu erzwingen und kaum zu kontrollieren. Ein zu exzessiv verfolgter Schutz kann außerdem, wie gezeigt wurde, die Integrität der Daten vermindern. So kann das an einer Stelle mehr eingenommene Geld an anderer Stelle erforderlich sein, um verärgerte Kunden mit Ersatzleistungen oder anderweitig zufrieden zu stellen. Zusätzlich ist zu beachten, dass aufgrund der immer kürzeren Produktlebenszyklen die Investition in trägerspezifische Schutzvorrichtungen zu einem erheblichen unternehmerischen Risiko führen kann. Der unbestreitbare Erfolg von Macrovisions Automatic Gain Control wird durch die DVD und netzbasierte on-demand-Dienste entsprechend relativiert.

D.3.3 Umfassender technischer Schutz des Urheberrechtes

Die nächste Stufe des Schutzes digitaler Inhalte verfolgt einen weitaus umfassenderen Ansatz als ein einfacher Kopierschutz. Während die Durchsetzung der Urheberrechte bei Kopierschutzmechanismen größtenteils noch beim Gesetzgeber und der Exekutive liegt und nur die Verbreitung möglichst erschwert werden soll, ist das Ziel eines Digital Rights Managements (DRM) die vollständige Kontrolle über die gewährten Rechte, unabhängig von gesetzlichen Schranken.³²³

„Es gibt spezielle Gesetze gegen den Diebstahl von Autos, Flugzeugen oder Booten. Es gibt keine speziellen Gesetze gegen den Diebstahl von Wolkenkratzern. Autos, Flugzeuge oder Boote brauchen Schutz. Wolkenkratzer passen selbst auf sich auf.“³²⁴

Das Ziel ist es, Informationen zu Wolkenkratzern zu machen, um die aus Sicht der Verwertungsindustrie bestehenden Schwächen des Urheberrechtsgesetzes durch passendere und vor allem beeinflussbarere technische Systeme zu ersetzen. Insbesondere die ungeliebten Schrankenbestimmungen können so, ohne sie gegen große politische Widerstände de jure aus dem Gesetz streichen zu müssen, de facto ausgehebelt werden.³²⁵

Konkret handelt es sich bei dem Begriff „technische Schutzmaßnahmen“³²⁶, mit dem in den einschlägigen Verträgen und Gesetzen DRM-Systeme erfasst werden, einerseits um direkte

³²³ Siehe (Bechtold (2002), S. 279.

³²⁴ Lessig (2001), S. 221.

³²⁵ Lessig (2001), S. 241.

³²⁶ Oder, wie im Falle des DMCA: „technical measures“. (Siehe zum Beispiel § 1201 a (1) (A) U.S. Copyright Act).

Kontrollmaßnahmen. Dies sind die Zugangskontrolle, die Nutzungskontrolle und die Integritätskontrolle. Zum anderen fallen unter diesen Begriff Informationen für die Rechtswahrnehmung. Diese haben den Zweck, Informationen über den Urheber im Sinne des Urheberpersönlichkeitsrechtes zu vermitteln, unberechtigte Nutzung aufzudecken, die den Urhebern zustehende Vergütung einfacher zuordnen zu können und die Voraussetzungen für eine Kontrolle im oben beschriebenen Sinne zu schaffen.³²⁷

Auf die eingebetteten Informationen soll hier nicht weiter eingegangen werden. Die technologische Möglichkeit zur Anbringung solcher Informationen besteht seit langem: Angefangen bei schriftlichen Hinweisen in Büchern, über speziell dafür vorgesehene Sektoren auf Audio-CDs, bis hin zu komplexen Rechtevergaben bei Mehrbenutzerbetriebssystemen gibt es eine lange Reihe von funktionierenden Beispielen für die Einbettung von Informationen. Auch die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Belange, die bei einer zentralen, die Nutzung überwachenden Kontrollinstanz entstehen, sollen hier außen vor bleiben. Die Sicherung dieser Informationen wird allerdings über die Integritätskontrolle gewährleistet und mit dieser behandelt werden.

Zugangskontrollen lassen sich heute relativ einfach implementieren. Befinden sich die Daten nicht in der Hand des Nutzers oder haben mehrere Personen Zugriff auf dieselben Daten, so können Passwörter und Benutzerkonten, wie sie vielfach bei Intranets oder Online-Diensteanbietern eingesetzt werden, eine Kontrolle gewährleisten. Wie ein Schlüssel ermöglicht die Kenntnis der Zugangsdaten oder der Besitz der passenden Chip- oder Magnetkarte den Zugang zu den gewünschten Daten. Hierunter fallen auch die bei Software häufig eingesetzten Registrierungsnummern, die bei der Installation eingegeben werden müssen und anhand eines Algorithmus des Programms lokal überprüft werden. Sind die Daten nur für eine Person bestimmt, bietet sich eine Verschlüsselung an, wie sie auch bei der Integritätskontrolle zum Tragen kommt.³²⁸

Nutzungskontrollen hatten bisher meist die Aufgabe des Kopierschutzes, wie er im letzten Kapitel beschrieben wurde. Neuere Ansätze beruhen aber auf verschlüsselter Kommunikation zwischen verschiedenen Geräten. So kann zum Beispiel ein DVD-Brenner bei einem DVD-Abspielgerät nachfragen, ob das Kopieren der Informationen gestattet ist. Nachdem beide Geräte sich über ihre Kennung identifiziert haben, liest das Abspielgerät die Rechteinformationen der

³²⁷ Siehe Wand (2001), S. 8f.

³²⁸ Siehe Wand (2001), S. 10f.

DVD aus und entscheidet, ob es mit der Übertragung der Daten beginnt.³²⁹ Ein solches System benötigt allerdings eine stringente Standardisierung von Geräten und Protokollen, um eine Umgehung der Nutzungskontrolle zu verhindern. Vorteil eines so ausgestalteten DRM-Systems ist die enorme Breite möglicher Geschäftsmodelle. Ein Urheber kann Nutzern seines Werkes abgestufte Rechte zuweisen, die von der absoluten Kontrolle bis zur Beschränkung auf die Ansicht auf dem Bildschirm reichen können. Ebenso sind zeitliche oder von der Anzahl abhängige Beschränkungen möglich. Ein Filmverleih im Netz kann so bestimmen, dass sein Kunde den herunter geladenen Film nur einmal oder innerhalb der ersten 24 Stunden betrachten darf.³³⁰ Solange Computer das geforderte Sicherheitsniveau nicht aufweisen, sind Manipulationen dieser Rechteinformationen aber mehr als wahrscheinlich. Und noch ist unklar, ob eine Nutzung immer mit der Abfrage solcher Informationen bei einem zentralen Server verbunden sein muss oder ob die Verschlüsselungstechnik eine auf den jeweiligen Computer beschränkte Alternative bieten kann.³³¹

Die Sicherheit der Computerhardware und die Entwicklung einheitlicher Protokolle steht derzeit im Mittelpunkt zahlreicher Fachzeitschriften. Unter dem Stichwort „Trusted Computing“ entwickeln mehrere große Hardwarehersteller unter der Bezeichnung „Trusted Computing Platform Alliance“, kurz: TCPA, Anforderungen und Referenzprodukte für einen „sicheren“ Computer. Die Softwarefirma Microsoft entwirft mit dem inzwischen in NGSCB³³² umbenannten Palladium ein darauf aufbauendes Betriebssystem.³³³ TCPA und Palladium sollen sicherstellen, dass der Computer schon mit dem Einschalten in einen sicheren Zustand überführt wird. Solange die Sicherheitskomponenten aktiviert sind, ist das System in der Lage, die jeweils einer Datei zugeordneten Rechte zu schützen. Damit ist es nicht mehr möglich, Musik oder Filme innerhalb des Computers, zum Beispiel auf dem Weg vom Prozessor zur Soundkarte, ungeschützt zu

³²⁹ Siehe Wand (2001), S. 20f.

³³⁰ Siehe Bechtold (2002), S. 4.

³³¹ Bechtold sieht in der Abfrage bei zentralen Servern den Vorteil, dass der Urheber die zugesicherten Rechte nachträglich ändern kann. (Siehe Bechtold (2002), S. 4). Meiner Meinung nach ließe so eine Macht sich weder über allgemeine Lizenzbestimmungen, noch über den § 42 (1) UrhG, der den Rückruf von Verwertungsrechten bei gewandelter Überzeugung des Urhebers regelt, begründen. Die für den Käufer entstehende Rechtsunsicherheit überwiegt hier das individuelle Interesse im Rahmen der Vertragsfreiheit. Die einzige notwendige Verbindung zu einem fremden Computer ergibt sich durch die Überprüfung der Schlüssel, mit denen die Integrität des Werkes geschützt wird.

³³² Die Abkürzung steht für Next Generation Secure Computing. In der Literatur wird für gewöhnlich die ursprüngliche Bezeichnung „Palladium“ vorgezogen. Ein Vorbild, dem diese Arbeit folgt.

³³³ Siehe Sadeghi/Stüble (2003), S. 232.

erreichen³³⁴, da die Verschlüsselung intakt bleibt. Schaltet man die Sicherheitssysteme aus, sind die geschützten Dateien unlesbar, da das unsichere System keinen Zugriff mehr auf die Entschlüsselungscodes erhält. Die einzige Möglichkeit, die Daten zu kopieren und den Schutz zu umgehen, ist das Abgreifen der Daten auf analogem Wege bei der Ausgabe.³³⁵ Die Aufnahme auf Musik- oder Videokassette sowie das Abfotografieren vom Bildschirm bleiben in jedem Fall möglich – allerdings mit zu erwartenden Qualitätseinbußen.

Die Integritätskontrolle dient der Sicherung des geschützten Werkes vor unberechtigter Veränderung. Darunter fällt zum einen die Manipulation der Rechteinformationen und zum anderen die Änderung des originären Werkes.³³⁶ Integritätskontrollen sind der Grundpfeiler sicherer DRM-Systeme und auch TCPA und Palladium beruhen darauf, die Datenintegrität effektiv schützen zu können. Solche Kontrollen können zwar sowohl über Zugangskontrollen, als auch über Nutzungskontrollen durchgeführt werden. Zugangskontrollen eröffnen aber allen Nutzern die Möglichkeit der Manipulation und Nutzungskontrollen sind leicht zu umgehen, wenn sie nicht in ein sicheres System integriert sind.³³⁷ Die Fortschritte in der Kryptographie erlauben, die asynchrone Verschlüsselungstechnik als Lösung anzusehen. Diese Technik beruht auf einem Schlüsselpaar. Der erste Schlüssel verbleibt beim Besitzer, der zweite wird öffentlich hinterlegt. Eine Zertifizierungsstelle kann zusätzlich noch garantieren, dass dieser Schlüssel einer bestimmten Person zugehörig ist.³³⁸ Integrität wird nun darüber gewährleistet, dass der Urheber die Datei mit seinem geheimen Schlüssel kodiert und der Empfänger sie mit dem öffentlichen Schlüssel dekodieren kann.³³⁹ Wird die Datei zusätzlich noch mit dem öffentlichen Schlüssel des Empfängers kodiert, kann nur dieser sie mit seinem geheimen Schlüssel lesen. Durch diese doppelte Verschlüsselung können zum Beispiel Passwörter oder geheime Informationen übertragen werden, da sowohl die Integrität der Datei, als auch der richtige Empfänger garantiert werden. Gerade in Verbindung mit TCPA, wo selbst der Besitzer des Computers keinen Zugriff

³³⁴ Siehe zu einer Beschreibung dieser Methode und zu Vorläufern von TCPA Himmelein (2002), S. 19f.

³³⁵ Siehe Sadeghi/Stüble (2003), S. 234-236.

³³⁶ Um Rechteinformationen sicher mit den eigentlichen Daten verknüpfen zu können, besteht neben der Verschlüsselung noch die Möglichkeit, die Datei mit einem Wasserzeichen zu versehen. Dieses bleibt selbst bei Kopien erhalten und wahrt so die Rechte des Urhebers. Zusätzlich erlaubt das Anbringen eines digitalen Fingerabdruckes die Rückverfolgung der Kopie zu ihrem Ursprünglichen Besitzer. (Siehe Pfitzmann et al (2002), S. 19).

³³⁷ Siehe Wand (2001), S. 22.

³³⁸ So basieren zum Beispiel die E-Government-Ansätze der Bundesrepublik Deutschland auf sicheren Zertifikaten und einer ausgebauten „Public Key“-Infrastruktur (PKI). (Siehe dazu die Regelung des § 2 (2) SigG).

³³⁹ Siehe Bechtold (2002), S. 24.

auf seinen geheimen Schlüssel hat, können so Dateien übertragen und abgespielt oder sonst wie verwendet werden, ohne dass die Daten darin in falsche Hände geraten können.³⁴⁰

D.3.4 Rechtlicher Schutz technischer Maßnahmen

Solange DRM-Systeme nicht als absolut sicher gelten können und der Urheberrechtsschutz in der Politik Priorität gegenüber den Schrankenregelungen genießt, muss der Staat den Schutz der technischen Maßnahmen übernehmen. Dieser Verantwortung wurde die internationale Gemeinschaft 1996 mit Verabschiedung des WIPO Copyright Treaty (WCT) und des Schwestervertrages WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) unter Ägide der WIPO gerecht. Dort wurden die Mitgliedstaaten angewiesen, tätig zu werden, um die Umgehung von Rechtemanagementsystemen zu verhindern.³⁴¹ Der WCT führt aus, dass sowohl Veränderung und Entfernung dieser Informationen, als auch der Handel oder die Ausstrahlung von Werken oder Kopien von diesen Werken zu verbieten sind.³⁴² Beide Artikel schränken dies aber insoweit ein, als dass es nicht zu einer Rechtausweitung für die Urheber kommen soll, sondern diese technischen Maßnahmen nur geschützt sind, wenn sie eine technische Umsetzung der in der RBÜ oder dem WCT gewährten Rechte sind. Analog ist dies für die Musikbranche in den Artikeln 18 und 19 WPPT festgelegt. Die Vereinigten Staaten reagierten mit der Verabschiedung des DMCA und setzten die Bestimmungen der WIPO damit massiv verstärkt durch. So verbietet der neue U.S.-amerikanische Copyright Act grundsätzlich die Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen, die den Zugang zu Werken kontrollieren. Auf die bereits eingeräumten Ausnahmen geht er nicht weiter ein, sondern stellt eine zusätzliche, gegenüber dem bestehenden Recht allerdings stark eingeschränkte Liste von Ausnahmen auf, die eine Umgehung dennoch erlauben.³⁴³ Zugleich stellt er den Handel mit Produkten oder auch nur Wissen unter Strafe, die hauptsächlich der Umgehung solcher Maßnahmen dienen.³⁴⁴ Dieselben Verbotsregelungen gelten auch für die Umgehung oder Entfernung von Rechteinformationen und zugleich wird die Angabe falscher Informationen mit der Intention, das Urheberrecht zu verletzen, für ungesetzlich erklärt.³⁴⁵

³⁴⁰ Siehe Pfitzmann et al (2002), S. 21f.

³⁴¹ Siehe Art. 11 WCT.

³⁴² Siehe Art. 12 WCT.

³⁴³ Siehe § 1021 a (1) U.S. Copyright Act.

³⁴⁴ Siehe § 1201 a (2) U.S. Copyright Act.

³⁴⁵ Siehe § 1202 U.S. Copyright Act.

Die die WIPO-Verträge umsetzende Richtlinie der Europäischen Union hält sich eher an die internationale Vorgabe. Auch hier wird die Entfernung und Umgehung sowie der Handel mit Werken mit Veränderungen an Rechteinformationen verboten, beziehungsweise den Mitgliedstaaten zum Verbot übergeben.³⁴⁶ Ebenso soll dem Umgehen von technischen Schutzmaßnahmen und dem Handel mit Geräten oder Dienstleistungen, die hauptsächlich diesem Zweck dienen, ein Riegel vorgeschoben werden.³⁴⁷ Gleichzeitig wird den Mitgliedstaaten aber freigestellt, ob und inwieweit sie den Rechteinhabern vorschreiben, die bislang bestehenden Schrankenbestimmungen, einschließlich des Rechtes auf private Kopien, zu respektieren und damit frei von technischen Schutzmaßnahmen zu halten.³⁴⁸ Inwieweit die Mitgliedstaaten diese Freiräume nutzen und ob es eher zu einer Fragmentierung denn zu einem einheitlichen Urheberrecht Europas kommt, ist schwer abzuschätzen. Der Entwurf für ein neues deutsches Urheberrecht scheint, obwohl man die Auslegungen nach den ersten Musterprozessen abwarten sollte, ein hohes Schutzniveau dem Nutzen von Freiräumen vorzuziehen.³⁴⁹

D.3.5 Obstruktion als Gegenmaßnahme

Nur am Rande soll hier noch eine etwas dubiose Reaktion der Verwertungsindustrie auf den Erfolg der P2P-Netze erwähnt werden. Um den Nutzwert der Tauschangebote relativ zu dem des legalen Kaufes zu verringern, wird versucht, über das Einspeisen fehlerhafter Dateien und an Viren erinnernde Formate, Nutzer abzuschrecken.³⁵⁰ Laut NZZ sind die Branchenverbände in den U.S.A. sogar dazu übergegangen, professionelle Cracker anzuheuern.³⁵¹ Beide Maßnahmen zeigen deutlich auf, wie weit sich das Recht von seiner Position als Mittel des durch gesellschaftlichen Konsens legitimierten Interessenausgleichs entfernt hat. Dieses Vorgehen, das unter den Begriff des Information Warfare einzuordnen ist, bedroht neben dem eigentlichen Rechtsmonopol des Staates konkret das Urheberrecht, das eigentlich die Werkintegrität schützen soll. In Deutschland wäre ein solches Vorgehen, da es werkentstellend wäre, gemäß den Paragraphen §§ 11 und 14 UrhG verboten. Das nur rudimentär entwickelte Urheberpersönlichkeitsrecht in den Vereinigten Staaten bietet den Künstlern diesen Schutz allerdings nicht. Zum Umfang dieser Obstruktionsmaßnahmen sei eine Studie der GfK angeführt,

³⁴⁶ Siehe Art. 7 EUrhR.

³⁴⁷ Siehe Art. 6 (1) und (2) EUrhR.

³⁴⁸ Siehe Art. 6 (4) EUrhR.

³⁴⁹ Zur selben Ansicht gelangt auch Heidrich (2003), S. 20.

³⁵⁰ Riegler (2002), http://www.telekom-presse.at/channel_software/background_2340.html.

³⁵¹ NZZ (2002), <http://www.nzz.ch/2002/07/05/em/page-article89GIJ.html>.

nach der bis zu 71% der P2P-Nutzer bereits Erfahrungen in dieser Hinsicht machen mussten und von diesen immerhin 20-25% angaben, das Problem trete in einem Drittel aller Downloadversuche auf.³⁵²

D.4 Ökonomische Theorie über die Entwicklung des Urheberschutzes

D.4.1 Preistheorie

Die Ökonomie geht im Allgemeinen davon aus, dass die Grundlage eines effizienten Wirtschaftssystems durch einen Werteindikator, also ein Preissystem gebildet wird.³⁵³ Dieses Preissystem versorgt alle Marktteilnehmer kostenlos mit relevanten Informationen.³⁵⁴ Im Falle eines auf der Marktwirtschaft basierenden Systems ist dafür die Zuweisung von Eigentumsrechten notwendig.³⁵⁵ Erklärt werden kann dies durch transaktionskostentheoretische Überlegungen. Eigentumsrechte senken das einem Tausch innewohnende Konfliktpotential und damit Informations-, besonders aber Sicherungskosten. Sind Produkte nun zu einem Preis nahe Null verfügbar, wie dies zum Beispiel beim Bezug digitaler Werke über eine Tauschbörse im Internet zur Zeit leicht möglich ist, fällt das marktwirtschaftliche Steuerungsmodell als ordnende Hand weg.³⁵⁶ Für die Produzenten fehlt ein Anreiz zur Produktion, Investition und Innovation. Das eingesetzte Kapital bleibt ohne Verzinsung und fließt, so es liquide genug ist, in Sektoren mit sichererer Gewinnerwartung. Innovatives Potential richtet sich ebenfalls auf andere Sektoren oder aber auf Maßnahmen zur Sicherung der Preise. Eine Weiter- oder Neuentwicklung von Produkten entfällt aus Rentabilitätsgründen. Konnten Mittel bisher nach Markterfolg zugeteilt werden, so

³⁵² GfK (2003), Folie 32.

³⁵³ Siehe Ernst (1990), S. 29.

³⁵⁴ Die Kostenfreiheit ist wegen des ansonsten auftretenden so genannten Informationsparadoxons nach Grossmann und Stiglitz wichtig. Dieses besagt, dass die Beschaffung von Informationen nicht lohnend ist, sobald diese bezahlt werden müssen, da der Marktpreis den zu erwartenden zusätzlichen Nutzen adäquat widerspiegeln sollte. (Siehe Ernst (1990), S. 29-30).

³⁵⁵ Siehe OECD (1989), S. 11.

³⁵⁶ Im Falle dieser Arbeit gilt der Bezug von Produkten über das Internet als Standardfall. Selbst bei einem Produktpreis von Null fallen in den meisten Fällen dennoch Kosten für die Übertragung, Gebühren für Netzdienstleister, wie etwa Internet Service Provider (ISP), und kalkulatorische Kosten für technische Ausrüstung an. Diese Kosten stehen aber nicht direkt mit dem erworbenen Produkt in Zusammenhang und sind dem Produzenten auch nicht bekannt. Als Informationsquelle über den eigenen Markterfolg sind sie also unbrauchbar. Die Nutzenfunktion der Konsumenten orientiert sich eher an technischen Kriterien und solchen des subjektiven Wohlbefindens. Eine solche Funktion könnte, ohne Anspruch auf Erschöpfung zu erheben, so lauten: Nutzen = f (Erwartetes Wohlbefinden, Zeitaufwand, Transaktionskosten, weitere Faktoren). Bei ubiquitärem Netzzugang, der in Zukunft aller Wahrscheinlichkeit nach selbstverständlich sein wird, entfallen die Transaktionskosten im Nutzenvergleich sogar vollständig, da sie, eventuell noch in Abhängigkeit vom Zeitaufwand, für die meisten Nutzen stiftenden Möglichkeiten anfallen. Als Übersicht zum allgemeinen (ubiquitären) Netzzugang und dessen Zukunftsaussichten siehe Cap (2000), Folie 7ff.

fehlen nun Informationen über die Wertschätzung der Produkte durch die Kunden.³⁵⁷ Das Preissystem verliert seine Fähigkeit, Knappheiten anzuzeigen und damit seine Allokationsfunktion für Produktionsfaktoren. Marktversagen ist die Folge.

D.4.2 Property Rights

Das Fehlen von individuellen Eigentumsrechten kann zu einem Allmende-Problem führen, wenn gemeinsame Eigentumsrechte an Gemeineigentum gesellschaftlich garantiert sind. Fehlt auch diese Garantie, ist ein Machtkampf um die Kontrolle über Güter die Folge.³⁵⁸ An dessen Ende stehen, zumindest theoretisch, vollständig definierte Eigentumsrechte an allen adäquaten Gütern.³⁵⁹ Die für den Kampf aufgewendeten Ressourcen können nun wieder zu weiteren Machtkämpfen aufgewandt oder als Gewinn verbucht werden. Dieser Kampf kann auch als evolutorischer Prozess aufgefasst werden. Durch ihn entstehen einzelne Tauschmärkte, da die klare Definition von Gütern und Marktteilnehmern erst mit der Verteilung von Eigentumsrechten abgeschlossen ist. Andererseits liefert er aber auch die Begründung für die Entstehung hierarchischer Systeme.³⁶⁰ Für den Einzelnen kann eine teilweise Abtretung von Verfügungsrechten durchaus effektiv sein, wenn er seine Ressourcen, statt für die Sicherung seiner Rechte, in anderen Bereichen rentabler einsetzen kann. Also ordnet er sich oder einzelne Rechte einer Institution unter.³⁶¹

Für das Thema der Arbeit ist dieser Punkt außerordentlich relevant. Denn den derzeitig stattfindenden Wettlauf immer besserer technischer Systeme zum Schutz digitaler Werke gegenüber immer neuen Möglichkeiten, eben diese zu umgehen oder auszuschalten, und auch das Verhalten des Staates, seine Domäne der Urheberrechtsgesetzgebung und der damit verfolgten Staatsziele den neuen Herausforderungen anzupassen, kann man als einen Machtkampf um Eigentumsrechte auffassen.

³⁵⁷ In der Betriebswirtschaft wird die Ausrichtung von Mitteln an Markterfordernisse inzwischen sogar bis in die Entwurfsphase einzelner Produkte getragen. Stichworte sind hier Target Costing (TC) oder Design To Cost (DTC). (Siehe unter vielen Yoshikawa et al. (1993), S. 1 und 166ff.) Eine gute Übersicht gibt auch Götze (1999), S. 271.

³⁵⁸ Siehe Schwan (1991), S. 191f.

³⁵⁹ Die Formulierung ist deshalb etwas unklar, da kulturelle Faktoren die Adäquanz eines Gutes beeinflussen. Als Beispiel gelte ein Verfügungsrecht über Menschen, also Leibeigenschaft, oder die themagebenden Schutzrechte für Urheber, die auch erst staatlicherseits reglementiert werden mussten, bevor ein Kampf über die Verfügungsrechte erfolgreich beginnen konnte.

³⁶⁰ Siehe Ernst (1990), S. 157.

³⁶¹ Siehe Williamson (1990), S. 59.

D.4.3 Modell der Urheberrechtsentwicklung

Der Kampf um Eigentums- und Verfügungsrechte benötigt verschiedene Akteure. Es lassen sich vier relativ homogen erscheinende Gruppierungen unterscheiden: Gruppe eins bilden die Verlage, Musiklabels, Händler, Druckereien, Presswerke und andere Unternehmen, genannt die Verwertungsindustrie. Die Interessen dieser Gruppe liegen in der Kontrolle über die Werke im Sinne der gesetzlichen Verwertungsrechte. Gruppe zwei bilden die Nutzer, deren Hauptaugenmerk auf der flexiblen und günstigen Nutzung eines möglichst breiten Angebotes liegt. Der Staat, als Gruppe drei, versucht als wohlmeinender Diktator einen Ausgleich zwischen den Interessen aller anderen Gruppen sicherzustellen. Als vierte Gruppe sollen die Autoren gelten, wozu alle Werkschöpfer im Sinne des Urheberrechtes zählen. Diese Gruppe sieht ihr Interesse in einer angemessenen Vergütung und dem Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechtes. Gruppe vier vertraut den Schutz seiner Interessen größtenteils den Verwertern an, zumindest lässt die Marktmacht der fünf größten Medienkonzerne das vermuten.³⁶² Dieses Verhalten ist, wie das letzte Kapitel über Eigentumsrechte gezeigt hat, auch durchaus rational – schließlich sind Vermarktungskosten abhängig von Lernkurven- und Größeneffekten.

Die Entwicklung des Urheberrechtes bis heute lässt sich in vier Phasen unterteilen, deren Übergang, der geschichtlichen Kontinuität entsprechend, zwar fließend ist, durch die Abgrenzung aber die Möglichkeit bietet, das Verhalten der Akteure zu systematisieren und einen Blick in die Zukunft zu werfen:³⁶³ Phase eins reicht von der Antike bis etwa zum Beginn des Mittelalters und zeichnet sich durch eine wenig entwickelte Verwerterbranche aus. Da Werke selten und oft nur als Einzelstück vorliegen, ist der faktische Kopierschutz³⁶⁴, also das Fehlen technischer Möglichkeiten zur Vervielfältigung, als Urheberschutz ausreichend. Dies gilt insbesondere, da die wirtschaftliche Verwertung kaum ausgeprägt war und daher nur ein geringer Anreiz zum Kopieren bestand.

Die folgende Phase zwei zeichnet sich durch die langsame Auflösung der ständisch organisierten Künstlervereinigungen aus. Die extrinsische Motivation des Gelderwerbs nimmt zu, das Angebot steigt und die Verwertungsindustrie entwickelt sich. Der Staat reagiert mit der Ausgabe von Privilegien, um Gewerbe und Künstler zu fördern. Daran schließt sich die, durch den Buchdruck geprägte, Entwicklung des Urheberrechtes an.

³⁶² Universal, Warner, EMI, Sony Music und BMG haben einen Marktanteil von rund 80% am weltweiten Musikgeschäft. (Siehe Drösser/Hamann (2003), S. 19).

³⁶³ Die geschichtlichen Grundlagen sind in Kapitel B.2 zusammengefasst.

³⁶⁴ Siehe Kapitel D.3.1.

Phase drei beginnt etwa im 20. Jahrhundert. Massenmedien beherrschen das Bild, Kopien sind durch Fotokopierer, Kassetten- und Videorekorder leicht herzustellen. Der Staat sieht sich zur Durchsetzung des Urheberrechtes nicht mehr in der Lage und schafft mehrere Ausnahmeregelungen. Er regelt die Vergütungspflicht der Urheber teilweise über Verwertungsgesellschaften, die sich über Abgaben auf leere Medien oder Kopiermaschinen finanzieren. Die Verwerter füllen die entstehende Lücke mit Kopierschutzmaßnahmen, die größtenteils technische Details der Trägermedien nutzen. Die Nutzer, die einfache Kopierbarkeit als Nutzen empfindend, ersinnen – ebenfalls auf technischer Basis – Verfahren, um Kopierschutzmechanismen auszuhebeln. Ein Wettlauf zwischen Schutz- und Umgehungsmaßnahmen entsteht.

Phase 4 umfasst die Zeit der digitalen Netze. Werke sind als digitalisierte Information vom Trägermedium unabhängig. Das Urheberrecht passt sich nur langsam den neuen Gegebenheiten an und die Verwerter gehen dazu über, immer mehr Verwertungsrechte nicht mehr über das Gesetz, sondern durch in die Werke eingeflochtene Rechte (DRM) zu steuern. Das Urheberrecht bekommt die zusätzliche Funktion, die Umgehung technischer Maßnahmen zu regeln.

D.4.4 Szenarien zur Weiterentwicklung des Urheberschutzes

Ein großer Vorteil dieses Modells ist die Möglichkeit der Prädiktion. Die drei Entwicklungslinien, die hier betrachtet werden müssen, um die Spannweite möglicher Entwicklungspfade zu umreißen, sind erstens der technische Fortschritt im Dienste der Verwertungsindustrie, zweitens die Entwicklung von Gegenmaßnahmen und drittens die Rolle des Staates in seiner Funktion, den Ausgleich zwischen Gruppeninteressen herzustellen und zu sichern. Die Autorengruppe bleibt hier außen vor, da die Ansätze für eine, vom bisherigen Verhalten abweichende Lösung von der Verwertungsindustrie noch zu schwach und zu wenig aussichtsreich erscheinen. Im nächsten Kapitel wird eine darauf basierende Alternative vorgestellt werden, deren Realisierungspotential allerdings nicht abschätzbar ist.³⁶⁵

Sollte die Entwicklung sicherer DRM-Systeme überwiegen und sich zum Beispiel das oben beschriebene TCPA oder Palladium gut durchsetzen, verliert das Urheberrecht für die Verwertungsindustrie und auch für die Autoren mehr und mehr an Notwendigkeit. Die Umgehungsverbote der technischen Maßnahmen werden zusammen mit anderen strafrechtlichen Vorschriften gegen die verbleibenden Nutzer eingesetzt, die organisatorisch, technisch und

³⁶⁵ Siehe Kapitel D.5.1.

finanziell in der Lage sind, DRM-Systeme zu umgehen. Diese sind analog den Produktpiraten aus Kapitel D.1.1 dem organisierten Verbrechen zuzuordnen. Ausnahmeregelungen, wie sie die das heutige Gesetz aufweist, werden rein im Interesse der Produzenten gewährt. Die monopolistischen Strukturen geistigen Eigentums verfestigen sich und erhöhen die Monopolrente auf Kosten der Nutzer. Entsprechend negative Auswirkungen auf den Volkswohlstand ergeben sich durch die gesteigerte Marktineffizienz.³⁶⁶

Entwickelt sich im Gegenzug die Technik zur Umgehung von Schutzmaßnahmen schneller, als die DRM-Systeme selbst, steigt zwar die Markteffizienz, dafür sinkt aber der finanzielle Anreiz zur Erstellung und zum Vertrieb neuer Werke.³⁶⁷ Die einzige Möglichkeit darauf zu reagieren, ist die Verknüpfung der Produkte mit einem weniger für illegale Verbreitung anfälligen Zusatznutzen.³⁶⁸ Dieser könnte aus Serviceleistungen, wie ausführlicher Berichterstattung und Information bestehen. Oder alternative Bezugsmöglichkeiten, die einfacher zu bedienen und für den Konsumenten nützlicher sind, als die bestehenden, oft illegal genutzten P2P-Netze, versuchen, den Preisunterschied durch andere Leistungen zu kompensieren. Erste Ansätze hierzu sind bereits in Planung und die Erfahrung zeigt, dass Konsumenten ein Mehr an Service auch honorieren.³⁶⁹ Die Rolle des Rechts bleibt in diesem Fall, ebenso wie beim ersten, von untergeordneter Bedeutung. Da es seine nur geringe Eignung zur Lösung der derzeitigen Unsicherheit bereits gezeigt hat, werden sowohl Nutzer, wie auch Verwertungsindustrie eher einen langfristigen Sieg des Technologie-Wettlaufes anstreben und das Recht lediglich zur kurzfristigen Absicherung desselben verwenden.

Da der Staat in diesem Modell keine eigenen Interessen vertritt, sondern dem eher schwer definierbaren Allgemeinwohl verpflichtet ist, kann sein Tätig werden immer nur dem Schutz der jeweils schwächeren Partei dienen. Sollte die Obrigkeit also in größerem Maße aktiv werden, so wird dies im Fall einer für die Nutzer vorteilhaften Entwicklung eher die Rechte der Verwerter stärken. Möglich wäre zum Beispiel eine Ausweitung der Abgabepflicht auf Kopiergeräte

³⁶⁶ Siehe zum Effizienzverlust durch DRM-Systeme Bechtold (2002), S. 303. Bechtold nennt die Preisdiskriminierung als möglichen Ausweg aus diesem Dilemma. Wiewohl dies technisch über Qualitätsunterschiede durchaus machbar ist, erscheint das Realisationspotential als eher bescheiden. Denn sobald die Qualität die einer mit analoger Technik angefertigten Kopie unterschreitet, sinkt ihr Marktwert rapide gegen Null und die Preisdiskriminierung verfehlt ihr Ziel der Effizienzsteigerung.

³⁶⁷ Siehe Bechtold (2002), S. 298f.

³⁶⁸ Eine darüber hinaus gehende Lösung zeigt die in Kapitel D.5.3 angebotene Alternative auf.

³⁶⁹ Siehe Hansen (2003), S. 130 für einen Überblick und Drösser/Hamann (2003), S. 19 für das Best Practice: iTunes Music Store von Apple.

jeglicher Art³⁷⁰ oder eine Stärkung der straf- und zivilrechtlichen Ansprüche an illegal handelnde Nutzer. Dies würde, um wirksam werden zu können, eine Absenkung des Datenschutzes mit sich bringen müssen, um die erforderliche Kontrolle durchführen zu können.³⁷¹

Im zweiten Fall, einer aktiven Rolle des Staates bei gleichzeitig vorteilhafter Entwicklung von DRM-Systemen, muss der Staat zugunsten der Nutzer eingreifen. Aufgabe des Staates wäre es in diesem Fall, das Urheberrecht so auszugestalten, dass als wohlstandsfördernd angesehene Einschränkungen des technischen Schutzes in den DRM-Systemen verankert werden. Das Urheberrechtsgesetz wandelt sich also zu einem Urheberpflichtgesetz.³⁷²

D.5 Alternativen zur bisherigen Vergütung von Urhebern

D.5.1 Das Erstarken der Urheber

Eine Alternative zum derzeitigen System der Bindung von Urhebern an Verlage oder Labels bietet sich, wenn sich in Zukunft zumindest einigermaßen sichere „Digital Rights Management“-Systeme durchsetzen und diese, was Kosten und Aufwand der Implementierung betrifft, auch für Einzelpersonen oder kleine Gruppen verfügbar werden. In diesem Fall sind Urheber in der Lage, das oben angesprochenen Verhalten – sich der Verwertungsindustrie unterzuordnen – dahingehend zu ändern, dass sich Selbstvermarktung und -vertrieb, als Usus etabliert, da es den Präferenzen der Autorengruppe besser entspricht.

Ohne ein entsprechend ausgestaltetes DRM-System hat eine solche Vertriebsform allerdings kaum Chancen auf Verwirklichung. Als warnendes Beispiel sei der Versuch Stephen Kings genannt, der in festem Rhythmus Kapitel seines Buches „The Plant“ frei über das Internet angeboten hat. Voraussetzung für das jeweils nächste Kapitel sollte sein, dass mindestens 75% der Besucher jeweils einen U.S.-Dollar überwiesen. Das Projekt ist aufgrund mangelnder Zahlungsbereitschaft der Leser eingestellt worden.³⁷³ Für diese Alternative spricht allerdings die stattfindende Veränderung im Bereich der wissenschaftlichen Publikation. Mehrere Initiativen arbeiten an Änderungen des Peer Review und der Veröffentlichung in kostenintensiven Fachzeitschriften. Stattdessen soll dieser Prozess der Begutachtung von der wissenschaftlichen

³⁷⁰ Kapitel D.5.2 zeigt eine Alternative auf, die diese Möglichkeit als Ersatz für große Teile des Urheberrechtes verwendet, den Ansatz also exzessiver als hier angenommen begreift.

³⁷¹ Die Entwicklung des europäischen Urheberrechtes scheint, wie Kapitel C.4 gezeigt hat, diesen Weg nicht beschreiten zu wollen.

³⁷² Siehe Lessig (2001), S. 227. Beispiele sind Ausnahmen für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke, solche für den privaten Gebrauch oder zeitliche Beschränkungen, wenn das Interesse der Allgemeinheit das Urheberinteresse überwiegt.

³⁷³ Siehe Binzoni (2002), Seite 1.

Gemeinschaft selbst organisiert werden und die Publikation auf eigenen Servern erfolgen, auf die kostenfreier oder günstiger Zugriff erlaubt sein soll.³⁷⁴

D.5.2 Ausweitung der Vergütungspflicht

Die zweite Möglichkeit, der derzeitigen Situation des massenhaften Kopierens Herr zu werden, wird zum Beispiel von U.S.-amerikanischen Bürgerrechtsgruppen, insbesondere der Electronic Frontier Foundation, vertreten. Barlow erteilt zwar einem System der Verwertungsgesellschaften, wie es heute üblich ist, eine Absage und betont die immanenten Schwächen dieser Vergütungsmethode.³⁷⁵ Für gangbarer hält er eher eine Ausschüttung der Geräteabgaben nach Downloadzahlen, die die Provider erheben sollen.³⁷⁶

Abgesehen von datenschutzrechtlichen Belangen, wird dies aber wohl auf Widerstand der ISP stoßen, die zu Recht die von ihnen zu tragende Mehrbelastung kritisieren werden. Dennoch erscheint diese Idee bestechend einfach zu sein, schränkt sie doch die jetzigen Rechte der Konsumenten nicht weiter ein und verlangt auch keine Investitionen in die teure Entwicklung technischer Schutzmaßnahmen. Stichproben und eine Abschätzung anhand des gesamten Downloadvolumens pro Nutzer, können auf nationaler Ebene sogar personengebundene Abgaben für Internetnutzer ermöglichen, die von den ISP eingezogen und über Verwertungsgesellschaften an die Urheber weitergereicht werden.

D.5.3 Information als Werbung

Eine dritte Alternative ergibt sich aus dem Menger'schen Güterbegriff.³⁷⁷ Löst man sich von der Vorstellung, dass Werke, also Informationen, nur als Güter erster Ordnung vorliegen müssen und repetiert man den in der Arbeit entwickelten Gedanken, dass Veröffentlichungen den Urheber als Marke etablieren,³⁷⁸ kommt man zu einer von der bisherigen Praxis abweichenden Vermarktung und Vergütung des Urhebers.

Betrachtet man die künstlerischen Werke nicht als Güter erster Ordnung, sondern als Information, ist es nur ein kleiner Schritt, sie auch im direkten Sinne des Wortes zur Information des Konsumenten über den Urheber einzusetzen. Werke werden damit zur Werbung und zum

³⁷⁴ Siehe Krempf (2002), <http://www.heise.de/ct/02/18/084/default.shtml>.

³⁷⁵ Siehe Barlow (1993), http://www.eff.org/IP/idea_economy.article.

³⁷⁶ Siehe Drösser (2003), S. 33.

³⁷⁷ Menger bezeichnet Konsumgüter als Güter erster Ordnung, deren Vorprodukte als Güter zweiter Ordnung und so weiter. Rohstoffe sind damit immer Güter letzter oder n-ter Ordnung, unabhängig von der ihnen zugeordneten Ordnungszahl. (Siehe Fehl (1998), S. 53).

³⁷⁸ Siehe Kapitel B.5.4.

Hinweis auf die wahre Erwerbsquelle des Urhebers. Dieser würde sich dann über Auftritte oder den Verkauf von Merchandisingprodukten finanzieren. Die bisherigen Produkte der Urheber würden so einem Preisdruck unterliegen, der sie je nach Bekanntheit des Urhebers für diesen sogar kostenträchtig werden lassen kann.³⁷⁹ Andere Institutionen könnten als Mäzene oder Sponsoren auftreten und so von der Popularität des Urhebers profitieren.

Im Falle von Architekten, Programmierern oder sonstigen Berufsgruppen, für die obiges Geschäftsmodell unrealistisch erscheint, da sie ihre Werke nicht durch eine ausreichende Erwerbsquelle, wie Auftritte, finanzieren können, steht der Erstverkauf an wichtigster Stelle und muss zur Kommunikation der eigenen innovativen Fähigkeiten und Kompetenzen genutzt werden.

D.5.4 Bewertung der Alternativen

Zur ersten Alternative ist zu sagen, dass der Vorteil einer Arbeitsteilung zwischen Autoren und Verwertern nicht von der Hand zu weisen ist. Insbesondere Marketing und Produktion sind mit enormen Größenvorteilen verbunden. Für einzelne Autoren kann diese Alternative aber sogar einen werbetechnischen Vorteil bedeuten oder die transportierte Botschaft verstärken. Außerdem können sich so Spezialisten für Werbung, Druck oder Betreuung herausbilden, die den Allroundern in ihrem Segment überlegen sind. Die zweite Alternative verlangt einen handlungswilligen Staat, um das Vergütungssystem allgemein durchzusetzen. Da Preisbildungs- und andere Marktprozesse in Gremien verlagert werden, hängt der Erfolg dieser Alternative sehr stark am vereinbarten Regelwerk und der Weitsicht aller Beteiligten. Die letzte Alternative würde vermutlich ein Downsizing der Verwerterindustrie nach sich ziehen und den entsprechenden Absatzmarkt stark fragmentieren. Gerade neue Künstler oder stark spezialisierte Anbieter wirtschaften allerdings bereits heute nach dieser Methode. Der Markt für Mainstreamprodukte ist für die Verwertungsindustrie sicherlich auch in Zukunft lukrativ, da Einbußen durch Plagiate oder Kopien durch den kurzen Lebenszyklus einzelner Angebote minimiert werden.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die skizzierten Alternativen bisherige Märkte zumindest in Teilen revolutionieren können. Die polypolistische Struktur der Verwertungsindustrie wird dadurch geschwächt und die Rolle der Urheber gestärkt werden. Die Chance, das bisherige System kurzfristig zu ersetzen, muss als gering erachtet werden. Langfristig ist eine Transformation aber durchaus denkbar.

³⁷⁹ Siehe zur Markttransparenz durch Informationen Ernst (1990), S. 30.

E Fazit

Das Urheberrecht ist ein wenig dogmatisches Recht. Bislang hat es sich immer wieder als flexibel und anpassungsfähig genug erwiesen, um neue technische Möglichkeiten der Vervielfältigung und Verbreitung, die ständig steigende Zahl der Anbieter und Nachfrager und den zunehmenden internationalen Homogenisierungsbedarf zu meistern. Entgegen anders lautenden Prognosen, hat es auch heute noch große Relevanz, wenn es um den Schutz verschiedenster Interessen geht. Dennoch muss man anerkennen, dass der technische Fortschritt sowohl den Rechteinhabern, als auch den Nutzern, neue Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Werken und der Digitalisierung analoger Werke in die Hände gegeben hat.

Eine Prognose anhand meiner eigenen Theorie stützt sich vor allem auf die Erfolge in der Kryptographie und die, trotz aller P2P-Netze fortbestehende, Marktmacht der Verwertungsindustrie. Meiner Einschätzung nach wird sich im Laufe des nächsten Jahrzehntes die Verwertungsindustrie mit ihren Interessen, gestützt auf abgesicherte Computerplattformen und ausgefeilte DRM-Systeme, größtenteils durchsetzen. Die Nutzer werden den Aufwand zur illegalen Beschaffung von geschützten Werken zwar in geringem Umfang weiter betreiben können, die wirtschaftlichen Verluste daraus werden allerdings von erheblich geringerer Bedeutung sein, als dies heute der Fall ist. Es scheint mir vermessen, das Ende der Verwertungsgesellschaften vorherzusagen. Aus der Sicht eines Kampfes um Kontrolle über Informationen waren sie zwar eher Ausdruck der Ohnmacht des Staates, geltende Gesetz durchzusetzen, sind durch ihre Struktur aber zugleich ein Instrument, um staatliches Handeln abzusichern.

Der Staat wird diesen Prozess anfangs eher unterstützen und eigenständige technische Lösungen der Industrie bevorzugen. Die Wandlung des Urheberrechts in ein Gesetz zur Festschreibung von Urheberpflichten wird vermutlich langsam und über Schrankenbestimmungen in internationalen Verträgen erfolgen, woraus sich, dem Wunsch nach international gültigen Standards entsprechend, ein gemeinsamer Kodex der Industrieländer entwickeln wird.

Da die in der Arbeit vorgeschlagenen Alternativen nur mit geringer Wahrscheinlichkeit in größerem Rahmen realisiert werden, bleibt am Ende nur zu hinterfragen, welche Machtverteilung zwischen Staat, Industrie und Konsumenten wünschenswert erscheint. Eine Frage, deren Beantwortung den verantwortlichen Politikern viel Mut abfordert, aber dennoch einer Lösung bedarf.

F Verzeichnisse^{380, 381}

F.1 Verwendete Literatur

Bappert, W.: Wege zum Urheberrecht. Frankfurt am Main, 1962.

Barlow, J. P.: Selling Wine Without Bottles – The Economy of Mind on the Global Net. Stand: 14. Dezember 1993. Quelle: http://www.eff.org/IP//idea_economy.article. Abrufdatum: 2. Juli 2003.

Bechtold, S.: Schutz des Anbieters von Information. Stand: 14. Mai 1997a. Quelle: <http://www.jura.uni-tuebingen.de/student/stefan.bechtold/sem96/sem.html>. Abrufdatum: 31. Mai 2003.

Bechtold, S.: Multimedia und das Urheberrecht. Stand: 28. Mai 1997b. Quelle: <http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/sem97/bechtold.pdf>. Abrufdatum: 25. Mai 2003.

Bechtold, S.: Vom Urheber- zum Informationsrecht – Implikationen des Digital Rights Management. München, 2002.

Berners-Lee, T.: The Implications of Links – Axioms of Web architecture: Links and Law. Stand: April 1997. Quelle: <http://www.w3.org/DesignIssues/LinkLaw.html>. Abrufdatum: 14. Juni 2003.

Binzoni, S.: Editio. In: Binzoni, S. (Hrsg.): SI@sh. Nr. 58 vom April 2002. Montreux, 2002. S.1.

Braun, Th.: „Filesharing“-Netze und deutsches Urheberrecht. In: Jacobs, R.; Mes, P.; Beier, F.-K.; Schricker, G. (Hrsg.): GRUR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 103. Jg., Heft 12/01. München, Frankfurt am Main, Berlin, 2001. S. 1106-1111.

Cantner, U.: Technischer Fortschritt, neue Güter und internationaler Handel. Heidelberg, 1990.

Cap, C. H.: Markup-Konzepte für die ubiquitärem Netze von Morgen. Mehrfach gehaltener Vortrag des Professors für Informations- und Kommunikationsdienste der Universität Rostock. Stand: 29. Mai 2000. Quelle: <http://wwwiuk.informatik.uni-rostock.de/talks/ubiquit/vortrag/sld001.htm>. Abrufdatum: 2. Juni 2003.

[CHIP] O. V.: USA: Internet-Radios müssen Gebühren zahlen. In: CHIP Online Deutschland. Stand: 3. August 2001. Quelle: http://www.chip.de/news/c_news_8825736.html. Abrufdatum: 25. Mai 2003.

³⁸⁰ Bei textgleicher Veröffentlichung im Internet und auf Printmedien, ist soweit zu vertretbarem Aufwand möglich im Literaturverzeichnis der Internetveröffentlichung der Vorzug gegeben worden, um dem geneigten Leser die zugrunde liegenden oder bestimmte Aspekte erhellenden Informationen bequemer zur Verfügung zu stellen. Rein weiterführende Literatur ohne konkreten Bezug zum Thema dieser Arbeit ist nicht im Literaturverzeichnis angegeben und findet sich entsprechend gekennzeichnet als Verweis im Text.

³⁸¹ Der Stand von Internetquellen bezieht sich immer auf die konkreteste im Text zitierte Seite. Abweichungen zum Stand zugehöriger Index- oder Übersichtseiten sind also durchaus möglich und in Kauf genommen. Im Literaturverzeichnis sind dennoch die Startseiten des jeweiligen Angebotes angegeben, um den Gesamtzusammenhang des zitierten Textes zu erhalten.

[Cisco] Cisco Systems, Inc. (Hrsg.): Internetworking Technology Handbook. Stand: 20. Februar 2002. Quelle: http://www.cisco.com/univercd/cc/td/doc/cisintwk/ito_doc/index.htm. Abrufdatum: 31. Mai 2003.

[Counterfeiting Intelligence Bureau] O. V.: The International Counterfeiting Directory 2003. Jahresbericht des Counterfeiting Intelligence Bureaus der Internationalen Handelskammer. Quelle: http://www.iccwbo.org/ccs/cib_bureau/CIBDirectory.pdf. Abrufdatum: 15. April 2003.

Degermark, M.; Nordgren, B.; Pink, S.: RfC 2507: IP Header Compression. In: O. V.: The RfC-Editor. Stand: Februar 1999. Quelle: <http://www.rfc-editor.org/rfc/rfc2507.txt>. Abrufdatum: 27. Juni 2003.

Drösser, C: Ewig lockt die Tantieme. In: Die ZEIT, Nr. 10 vom 27. Februar 2003. Hamburg, 2003. S. 33.

Drösser, C.; Hamann, G.: Die Jobs-Maschine. In: Die ZEIT, Nr. 21 vom 15. Mai 2003. Hamburg, 2003. S. 19-20.

Ellins, J.: Copyright Law, Urheberrecht und ihre Harmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft. Berlin, 1997.

Emmerich, V.: Kartellrecht. 5. Auflage, München, 1988

Ernst, M.: Neue Informations- und Kommunikationstechnologien und marktwirtschaftliche Allokation. München, 1990. Zugleich: Dissertation an der Universität Würzburg.

[EuGH-Rs. 119/75] Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 22. Juni 1976 in der Rechtssache 119/75 Société Terrapin (Overseas) Ltd. gegen Société Terranova Industrie CA Kapferer & Co. Slg. 1976 S. 1039. Stand: 2001. Quelle: http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&lg=en&numdoc=61975J0119. Abrufdatum: 27. Mai 2003.

Fehl, U.: Österreichische Schule. In: Schüller, A.; Krüsselberg, H.-G. (Hrsg.): Arbeitsbericht Nr. 7: Grundbegriffe zur Ordnungstheorie und Politischen Ökonomik. Marburg, 1998. S. 53-54.

Fröhlich, M.: Zentrale Institutionen des deutschen Urheberrechtes und des französischen Droit d'auteur auf dem Prüfstand der elektronischen Netzwerke. Frankfurt am Main, 2001. Zugleich Dissertation der Universität des Saarlandes.

Fuchs, M.: Kulturpolitik in Zeiten der Globalisierung. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschichte. Nr. 12/2003. Bonn, 2003. S. 15-20. Stand: 17. März 2003. Quelle: <http://www.bpb.de/files/VIBFCV.pdf>. Abrufdatum: 24. Mai 2003.

[Gabler] O. V.: Ziele der Wirtschaftspolitik. In: O. V.: Gabler Wirtschaftslexikon auf CD-ROM. 14. Auflage. Wiesbaden, 1998.

[GfK] GfK Panel Services Consumer Research GmbH: Brenner-Studie 2002 – Tonträger-Jahrespräsentation 2003 (erhoben im Auftrag des Bundesverbandes der Phonographischen Wirtschaft und der FFA). Stand: 15. April 2003. Quelle: <http://www.ifpi.de/news/279/index.htm>. Abrufdatum: 5. Juli 2003.

Götze, U.: Kostenrechnung und Kostenmanagement. Chemnitz, 1999.

Hansen, S.: Wurlitzer online. In: ct - magazin für computertechnik. Heft Nr. 14/2003. Hannover, 2003. S. 130-135.

Harke, D.: Urheberrecht. 2. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München, 2001.

Hausen, C.: Immaterielle Investitionen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Hamburg, 1999. Zugleich: Dissertation an der Universität Marburg.

Hayes, D. L.: Advanced Copyright Issues on the Internet. Stand: November 2002. Quelle: http://www.fenwick.com/pub/ip_pubs/Advanced_Copyright_Issues_2002/Advanced_Copyright_11-02.pdf. Abrufdatum: 3. Juni 2003.

Heidrich, J.: Kopieren verboten? In: ct - magazin für computertechnik. Heft Nr. 9/2003. Hannover, 2003. S. 20.

Himmelein, G.: Der digitale Knebel. In: ct - magazin für computertechnik. Heft Nr. 15/2002. Hannover, 2002. S. 18-20.

Homer: Odyssee. Übersetzung von Johann Heinrich Voß. Quelle: <http://gutenberg.spiegel.de/homer/odyssee/odyssee.htm>. Abrufdatum: 24. April 2003.

Horlacher, U.: SAFT – Simple Asynchronous File Transfer. Projektdokumentation. Stand: November 1996. Quelle: <http://www.belwue.de/projekte/saft/saft.html>. Abrufdatum: 13. Juni 2003.

Horton, M. R. (Hrsg.): RfC 976: UUCP Mail Interchange Format Standard. In: O. V.: The RfC-Editor. Stand: Februar 1986. Quelle: <http://www.rfc-editor.org/rfc/rfc976.txt>. Abrufdatum: 11. Juni 2003.

Hüskes, R.: Auf Abruf – Netscape puscht Offline-Reader. In: ct - magazin für computertechnik. Heft Nr. 7/1997. Stand: 8. November 1999. Quelle: <http://www.heise.de/ct/97/07/032/>. Abrufdatum: 14. Juni 2003.

[IFPI-Deutschland] O. V.: Jahreswirtschaftsbericht 2002. Stand: 2003. Quelle: <http://www.ifpi.de/zahlen/index.shtml>. Abrufdatum: 30. Juni 2003.

[Infosat] O. V.: Mit Zusatzdiensten raus aus der Kabel-Mottenkiste. In: Infosat Nr. 161 vom August 2001. Luxemburg (Luxemburg), 2001. S. 2-5. Quelle: <http://www.joern.de/kabel.pdf>. Abrufdatum: 25. Mai 2003.

[Jargon File] Raymond, E. (Hrsg.): Jargon File. Version 4.2.2. Stand: 20. August 2000. Quelle: <http://info.astrian.net/jargon/>. Abrufdatum: 13. Mai 2003.

Junker, M.: remus-Grundwissen Urheberrecht. Stand: 27. Januar 2003. In: Herberger, M. (Hrsg.): remus – Rechtsfragen von Multimedia und Internet in Schule und Hochschule. Quelle: <http://remus.jura.uni-sb.de/urheberrecht/index.html>. Abrufdatum: 23. April 2003.

Karadeniz, B.: Die Geschichte des Internets. Stand: 2000. Quelle: <http://web.archive.org/web/20010604140018/www.netplanet.org/geschichte/index.html>. Abrufdatum: 21. Juni 2003.

Kindermann, M.: Vertrieb und Nutzung von Computersoftware aus urheberrechtlicher Sicht. In: Hoth, J; Jacobs, R.; Krieger, U. (Hrsg.): GRUR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 85. Jg., Heft 4/83. Weinheim, 1983. S. 150-161.

Koehler, P.: Der Erschöpfungsgrundsatz des Urheberrechts im Online-Bereich. München, 2000.

Kreml, S.: IT-Branche verschärft Lobbying für Kopierschutzsysteme. In: Heise-Online. Stand: 11. Dezember 2001. Quelle: <http://www.heise.de/newsticker/data/jk-11.12.01-001/>. Abrufdatum: 30. Juni 2003.

Kreml, S.: E-Publish or Perish. In: ct - magazin für computertechnik. Heft Nr. 18/2002. Stand: 17. Oktober 2002. Quelle: <http://www.heise.de/ct/02/18/084/default.shtml>. Abrufdatum: 2. Juli 2003.

Kreml, S.: Grokster und Morpheus bleiben offen ... vorerst. In: ct - magazin für computertechnik. Heft Nr. 10/2003. Hannover, 2003. S. 65.

Kreutzer, T.: Napster, Gnutella & Co.: Rechtsfragen zu Filesharing-Netzen aus der Sicht des deutschen Urheberrechtes de lege lata und de lege ferenda – Teil 1. In: Jacobs, R.; Mes, P.; Beier, F.-K.; Schricker, G. (Hrsg.): GRUR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 103. Jg., Heft 3/01. München, Frankfurt am Main, Berlin, 2001a. S. 193-204.

Kreutzer, T.: Napster, Gnutella & Co.: Rechtsfragen zu Filesharing-Netzen aus der Sicht des deutschen Urheberrechtes de lege lata und de lege ferenda – Teil 2. In: Jacobs, R.; Mes, P.; Beier, F.-K.; Schricker, G. (Hrsg.): GRUR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 103. Jg., Heft 4/01. München, Frankfurt am Main, Berlin, 2001b. S. 307-312.

Kurth, M.: Breitbandiger Internetzugang aus Sicht des Regulierers. Rede des Präsidenten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) am 13. Februar 2003 in Brüssel. Stand: 13. Februar 2003. Quelle: http://www.regtp.de/aktuelles/reden/02758/kurth_030213.pdf. Abrufdatum: 17. April 2003.

Laga, G.: Neue Techniken im World Wide Web - Eine Spielwiese für Juristen? In: Herberger, M. (Hrsg.): JurPC – Internetzeitschrift für Rechtsinformatik. Web-Dokument 25/1998. Stand: 6. März 1998. Quelle: <http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/aufsatz/19980025.htm>. Abrufdatum: 5. Juni 2003.

Layton, A.; Scott, J.; Zydyk, M.: Bulletin Board System. In: Thing, L. (Hrsg.): whatis?com. Stand: 4. Dezember 2002. Quelle: http://whatis.techtarget.com/definition/0,,sid9_gci213807,00.html. Abrufdatum: 13. Juni 2003.

[LEO-Dictionary] Riethmayer, H. (Hrsg.) et al: LEO-Dictionary. Stand: 2003. Quelle: <http://dict.leo.org/>. Abrufdatum: 1. Juli 2003.

Lessig, L.: Code und andere Gesetze des Cyberspace. Berlin, 2001.

List, F.: The National System of Political Economy. Stand: 1885. Übersetzung von Sampson S. Lloyd. Quelle: <http://socserv2.socsci.mcmaster.ca/~econ/ugcm/3ll3/list/national.html>. Abrufdatum: 19. Mai 2003.

Lo, J. et al: Internet Relay Chat FAQ. Stand: 13. Dezember 1996. Quelle: <http://www.irchelp.org/irchelp/altircfaq.html>. Abrufdatum: 27. Juni 2003.

Lubitz, M.: Die Haftung der Internet Service Provider für Urheberrechtsverletzungen: Ein Vergleich von US-amerikanischem und europäischem Recht. In: Jacobs, R.; Mes, P.; Schrickler, G. (Hrsg.): GRUR Int – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil. 50. Jg., Heft 4/2001. München, Frankfurt am Main, Berlin, 2001. S. 283-291.

Moraes, M.; Horton, M.; Spafford, G.: Rules for posting to Usenet. Stand: 28. Dezember 1999. Quelle: <http://www.faqs.org/faqs/usenet/posting-rules/part1/>. Abrufdatum: 15. Juni 2003.

Müller, R. A. E.: Ökonomische Aspekte neuer Informationstechnologien im Agrarbereich. Stand: 5. Oktober 2001. Quelle: <http://www.agric-econ.uni-kiel.de/Abteilungen/II/GAAI.pdf>. Abrufdatum: 4. Juli 2003.

Münz, S.: SELFHTML. Version 8.0. Stand: 27. Oktober 2001. Quelle: <http://selfhtml.teamone.de/>. Abrufdatum: 5. Juni 2003.

[Nielsen NetRatings] O. V.: Global Internet Population Grows An Average of Four Percent Year-Over-Year. Presseerklärung von Nielsen NetRatings. Stand: 20. Februar 2003. Quelle: http://www.nielsen-netratings.com/pr/pr_030220_hk.pdf. Abrufdatum: 17. April 2003.

Nottingham, M.: Caching Tutorial for Web Authors and Webmaster. Version 1.5. Stand: 19. Januar 2003. Quelle: http://www.mnot.net/cache_docs/. Abrufdatum: 27. Mai 2003.

[NZZ] O. V.: Stille stört Musikausbörsen. In: Neue Zürcher Zeitung Online. Stand: 5. Juli 2002. Quelle: <http://www.nzz.ch/2002/07/05/em/page-article89GIJ.html>. Abrufdatum: 5. Juli 2003.

[OECD] Organization for Economic Co-Operation and Development (Hrsg.): Competition Policy and Intellectual Property Rights. Paris, 1989.

Paarlahti, A.: Macrovision FAQ, Version 1.2. Stand: 12. November 1996. Quelle: http://www.repairfaq.org/filipg/LINK/F_MacroVision.html. Abrufdatum: 15. Mai 2003.

Pepels, W.: Produktmanagement. München, 1998.

Pfitzmann, A.; Federrath, H.; Kuhn, M.: Technischer Teil – Gutachten zum Thema Datenpiraterie. Stand: 2002. Quelle: http://www.computerundrecht.de/docs/dmmv_pfitzmann_federrath_mahn_techn_gutachten_020904.pdf. Abrufdatum: 15. Mai 2003.

Pöttsch, O.; Korth, B.; Schnorr-Bäcker, S.: Informationstechnologie in Haushalten. Wiesbaden, 2003.

Rehbein, D.: Texte rund um's WWW und Internet. Stand: o. J. Quelle: <http://www.rehbein-dortmund.de/internet.html>. Abrufdatum: 27. Juni 2003.

Rehbinder, M.; Hubmann, H.: Urheberrecht. 12. Auflage, München, 2002.

Reischl, G.: Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zum Urheberrecht im Gemeinsamen Markt. In Ress, G. (Hrsg.): Entwicklung des europäischen Urheberrechts. Baden-Baden, 1989. S. 45-55.

Ress, G.: Die Beziehungen zwischen der Berner Konvention und dem Europäischen Gemeinschaftsrecht. In Ress, G. (Hrsg.): Entwicklung des europäischen Urheberrechts. Baden-Baden, 1989. S. 21-44.

Reus, A.; Goelz, D.; Lichtenthaler, M.: Filmfinanzierung in den USA und Deutschland. In: Becker & Poliakoff P.A. - Fachartikel. Stand: 2001. Quelle: <http://www.becker-poliakoff.com/german/articles/Filmfinanzierung.htm>. Abrufdatum: 11. Mai 2003.

Rhodes, D.: Router. In: Thing, L. (Hrsg.): whatis?com. Stand: 5. Februar 2003. Quelle: <http://whatis.techtarget.com/whome/0,289825,sid9,00.html>. Abrufdatum: 31. Mai 2003.

Riegler, B.: Tauschbörsen Tango. In: Telekom-Presse. Stand: Juli 2002. Quelle: http://www.telekom-presse.at/channel_software/background_2340.html. Abrufdatum: 5. Juli 2003.

Rötzer, F.: Cut-and-Paste-Journalismus im Dienste der Infoelite. In: Telepolis - magazin der netzkultur. Stand: 26. März 2003. Quelle: <http://www.heise.de/tp/deutsch/html/result.xhtml?url=/tp/deutsch/inhalt/on/14473/1.html&words=Focus>. Abrufdatum: 23. April 2003.

Sadeghi, A.-R.; Stüble, C.: Vertrauen ist gut. In: ct - magazin für computertechnik. Heft Nr. 13/2003. Hannover, 2003. S. 232-237.

Schäfer, S.: Digitalisierung und Internet: Konsequenzen für die Filmbranche. In: Fachjournalist Nr. 1 vom 4. Quartal 2001. Berlin, 2001. S. 5-6. Quelle: http://www.dfjv.de/download/artikelarchiv/schaeferstefan_internetfilmbranche.pdf. Abrufdatum: 25. Mai 2003.

Schricker, G. (Hrsg.); Dreier, T.; Katzenberger, P.; Lewinski, S. v.; Schricker, G.: Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft. Baden-Baden, 1997.

Schüller, A.: Theorie der Property Rights. In: Schüller, A.; Krüsselberg, H.-G. (Hrsg.): Arbeitsbericht Nr. 7: Grundbegriffe zur Ordnungstheorie und Politischen Ökonomik. Marburg, 1998. S. 100-103.

Schwan, A.: Politische Theorien des Rationalismus und der Aufklärung. In: Lieber, H.-J. (Hrsg.): Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart. Bonn, 1991. S. 157-258.

Schwarz, M.: Urheberrecht und unkörperliche Verbreitung multimedialer Werke. In: Jacobs, R.; Mes, P.; Beier, F.-K.; Schricker, G. (Hrsg.): GRUR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 98. Jg., Heft 11/96. Weinheim, 1996. S. 836-842.

Sieber, U.: Strafrechtlicher Teil – Gutachten zum Thema Datenpiraterie. Stand: 2002. Quelle: http://www.computerundrecht.de/docs/dmmv_sieber_jur_gutachten_020904.pdf. Abrufdatum: 15. Mai 2003.

Sietmann, R.; Krempf, S.: Zaghafte Digitalien. In: ct - magazin für computertechnik. Heft Nr. 9/2003. Hannover, 2003. S. 18-20.

Smith, A.: An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. Stand: 1776. Quelle: <http://socserv2.socsci.mcmaster.ca/~econ/ugcm/3ll3/smith/wealth/index.html>. Abrufdatum: 19. Mai 2003.

Stahelin, A.: Das TRIPS-Abkommen. Bern, 1997. Zugleich: Dissertation an der Universität Zürich.

[Statistisches Bundesamt] O. V.: Ausstattung privater Haushalte mit Informationstechnik. Stand: 24. Juni 2002. Quelle: <http://www.destatis.de/basis/d/evs/budtab2.htm>. Abrufdatum: 15. April 2003.

Stöbe, M.: Audio-CD der Extraklasse – Die Erweiterung der Ur-CD. In: ct - magazin für computertechnik. Heft Nr. 1/2001. Hannover, 2001. S. 94-97.

Stewart, J.: swap file. In: Thing, L. (Hrsg.): whatis?com. Stand: 26. November 2002. Quelle: <http://whatis.techtarget.com/whome/0,289825,sid9,00.html>. Abrufdatum: 27. Mai 2003.

Tonninger, B.: Copyright und Urheberrecht im Internet. Graz, 1998. Zugleich: Dissertation an der Universität Graz.

[VFA] Verbandes Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (Hrsg.): Die pharmazeutische Industrie als Innovationsfaktor (Presseveröffentlichung). Stand: 2003. Quelle: <http://www.vfa.de/de/presse/statcharts.html/innovationsfaktor/>. Abrufdatum: 11. Mai 2003.

Wadle, E.: Zur Geschichte des Urheberrechts in Europa. In: Ress, G. (Hrsg.): Entwicklung des europäischen Urheberrechts. Baden-Baden, 1989. S. 9-20.

Waitzman, D.: RfC 1149: A Standard for the Transmission of IP Datagrams on Avian Carriers. In: O. V.: The RfC-Editor. Stand: 1. April 1990 (sic!). Quelle: <http://www.rfc-editor.org/rfc/rfc1149.txt>. Abrufdatum: 15. Juni 2003.

Wand, P.: Technische Schutzmaßnahmen und Urheberrecht. München, 2001.

Washburn, K.; Evans, J.: TCP/IP – Aufbau und Betrieb eines TCP/IP-Netzes. 2. Auflage, Bonn, 1997.

Williamson, O.: Die ökonomischen Institutionen des Kapitalismus. Tübingen, 1990.

Winckelmann, J. (Hrsg.): Max Weber: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. 7. Auflage, Tübingen, 1988.

[WIPO: RBÜ] O. V.: Contracting Parties of Treaties Administered by WIPO. Stand: 15. April 2003. Quelle: <http://www.wipo.int/treaties/documents/english/pdf/e-berne.pdf>. Abrufdatum: 7. Mai 2003.

[Yahoo] O. V.: Yahoo Directory: Application Service Providers. Stand: 2003. Quelle: http://dir.yahoo.com/Business_and_Economy/Business_to_Business/Communications_and_Networking/Internet_and_World_Wide_Web/Application_Service_Providers__ASPs_/. Abrufdatum: 15. Juni 2003.

Yoshikawa, T.; Innes, J.; Mitchell, F.; Tanaka, M.: Contemporary Cost Management. London, Glasgow, New York, Tokyo, Melbourne, Madras, 1993.

Zakon, R. H.: Hobbes' Internet Timeline. Version: 6.0. Stand: 5. Februar 2003. Quelle: <http://www.zakon.org/robert/internet/timeline/>. Abrufdatum: 21. Juni 2003.

Zota, V.: Videogate schließt vorerst die Tore. In: ct - magazin für computertechnik. Heft Nr. 13/2003. Hannover, 2003. S. 50.

F.2 Zitierte Gesetze und völkerrechtliche Verträge

[DMCA] Digital Millennium Copyright Act. Stand: 28. Oktober 1998. Quelle: <http://www.copyright.gov/legislation/dmca.pdf>. Abrufdatum: 17. April 2003.

[EGV] Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Stand: 2. Oktober 1997. In: Läufer, T. (Hrsg.): Vertrag von Amsterdam. Bonn, 1998.

[EReG] Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) Richtlinie 2000/31/EG. Stand: 8. Juni 2000. Quelle: http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_178/l_17820000717de00010016.pdf. Abrufdatum: 17. Juni 2003.

[EURhR] Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Richtlinie 2001/29/EG. Stand: 22. Mai 2001. Quelle: <http://www.eurorights.org/eudmca/CopyrightDirective.html>. Abrufdatum: 3. Juni 2003.

[GG] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Stand: 16. Juli 1998. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Grundgesetz. Bonn, 1998.

[RBÜ] Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Meist: Revidierte Berner Übereinkunft). Stand: 28. September 1979. Quelle: <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo001en.htm>. Abrufdatum: 22. April 2003.

[SigG] Gesetz Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen.. Stand: 16. Mai 2001. Quelle: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sigg_2001/index.html. Abrufdatum: 7. Juli 2003.

[TDG] Gesetz über die Nutzung von Telediensten. Stand: 14. Dezember 2001. Quelle: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tdg/index.html>. Abrufdatum: 27. Mai 2003.

[TRIPs] Trade-Related Aspects on Intellectual Property Rights. Stand: 15. April 1994. Quelle: http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips_01_e.htm. Abrufdatum: 14. April 2003.

[U.S. Constitution] The Constitution of the United States of America. Stand: 14. März 1993. Quelle: <http://www.law.cornell.edu/constitution/constitution.overview.html>. Abrufdatum: 29. April 2003.

[U.S. Copyright Act] Copyright Law of the United States of America and Related Laws Contained in Title 17 of the United States Code. Stand: 4. Dezember 2002. Quelle: <http://www.copyright.gov/title17/circ92.pdf>. Abrufdatum: 14. April 2003.

[UrhG] Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Stand: 23. Juli 2002. Quelle: <http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/urhg/index.html>. Abrufdatum: 14. April 2003.

[WCT] WIPO Copyright Treaty. Stand: 20. Dezember 1996. Quelle: <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo033en.htm>. Abrufdatum: 25. Juni 2003.

[WPPT] WIPO Performances and Phonograms Treaty. Stand: 20. Dezember 1996. Quelle: <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo034en.htm>. Abrufdatum: 25. Juni 2003.

[WUA] Welturheberrechtsabkommen. Stand: 24. Juli 1971. Quelle: <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/material/welturheberrechtsabkommen.htm>. Abrufdatum: 7. Mai 2003.

F.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Werkbegriff im deutschen und U.S.-amerikanischen Urheberrecht. Quelle: § 2 (1) UrhG, § 102 (a) 2 U.S. Copyright Act, eigene Grafik. S. 8.

F.4 Abkürzungsverzeichnis

AGC	Automatic Gain Control
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
ASP	Application Service Provider
Az	Aktenzeichen
BBS	Bulletin Board System
BMG	Bertelsmann Multimedia Group
CCS	ICC Commercial Crime Services
CD	Compact Disc
CIB	Counterfeiting Intelligence Bureau
DAT	Digital Audio Tape

DMCA	Digital Millenium Copyright Act
DTC	Design-To-Cost
DVD	Digital Versatile Disc
E-...	Electronic-...
EFF	Electronic Frontier Foundation
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMI	Electric and Musical Industries
EReG	EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUrhR	EU-Urheberrechtsrichtlinie
FFA	Filmförderungsanstalt
FTP	File Transfer Protocol
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GfK	Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
ICC	International Chamber of Commerce
IETF	Internet Engineering Task Force
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IMAP	Internet Message Access Protocol
IP	Internet Protocol
IPIC-Vertrag	Treaty on Intellectual Property in Respect of Integrated Circuits
IRC	Internet Relay Chat
ISO	International Organization for Standardization
ISP	Internet Service Provider
KMD	KaZaA Media Desktop
LEO	Link Everything Online
LG	Landgericht

MFTP	Multisource File Transfer Protocol
NGSCB	Next Generation Secure Computing Base
NNTP	Network News Transport Protocol
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OECD	Organization for Economic Co-Operation and Development
P2P	Peer-to-Peer
PC	Personal Computer
PKI	Public Key Infrastructure
POP	Post Office Protocol
RA	Rom-Abkommen
RAM	Random-Access Memory
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
RfC	Request for Comments
RfD	Request for Discussion
Rs	Rechtssache
SAFT	Simple Asynchronous File Transfer
SCMS	Serial Copy Management System
SETI	Search for Extra-Terrestrial Intelligence
SMTP	Simple Mail Transfer Protocol
TC	Target Costing
TCP	Transmission Control Protocol
TCPA	Trusted Computing Platform Alliance
TDG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten
TRIPs	Trade Related Aspects on Intellectual Property Rights
UKW	Ultrakurzwelle
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
URL	Uniform Resource Locator
U.S.(A.)	United States of America
UUCP	Unix-to-Unix Copy
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VoD	Video-on-Demand

WIPO	World Intellectual Property Organization
WCT	WIPO Copyright Treaty
WPPT	WIPO Performances and Phonograms Treaty
WTO	World Trade Organization
WUA	Welturheberrechtsabkommen
WWW	World Wide Web

Ich versichere durch eigenhändige Unterschrift, dass ich die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Ich weiß, dass bei Abgabe einer falschen Versicherung die Diplomarbeit gem. § 8 Abs. 3 Diplomprüfungsordnung als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

Marburg, Lahn, 14. Juli 2003
